

Ernst Springer

Vorentwurf eines neuen Zivil- Prozeß-Gesetzes

Das Verfahren vor den
Landgerichten nebst
allgemeinem Teil und einer Studie
zur Berufung

**Vorentwurf
eines neuen Zivil-Prozess-Gesetzes**

Vorentwurf eines neuen Zivil-Prozeß-Gesetzes

Das Verfahren vor den Landgerichten nebst allgemeinem
Teil und einer Studie zur Berufung

Von

Dr. Ernst Springer

Justizrat in Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1912

ISBN 978-3-662-31772-3

DOI 10.1007/978-3-662-32598-8

ISBN 978-3-662-32598-8 (eBook)

Die Mängel oder Fehler eines Gesetzes und seine nachteiligen Folgen werden unschwer erkannt, wenn es genügende Zeit in Kraft gewesen ist. Auch Vorschläge zur Abhilfe scheinen sich dem aufmerksamen Beobachter dann leicht darzubieten. Aber es ist ungemein schwer, hierbei die rechte Mitte zwischen dem Aufstellen völlig neuer, unerprobter Grundsätze und dem Versuche einer Heilung der Krankheit durch Kurieren der Symptome zu finden. Dies gilt ganz besonders für ein so kompliziertes Gebilde wie es eine moderne Prozeßordnung für den bürgerlichen Rechtsstreit ist. Hier können Vorschläge zur Neugestaltung nicht eher beurteilt werden, ehe nicht ihre Einwirkung auf jedes einzelne Stadium des Rechtsganges, auf jeden Rechtsbehelf, jede Prozeßhandlung festgestellt wird.

Nur die vollständige, bis ins Einzelne gehende Darlegung des nach der Umgestaltung sich ergebenden Verfahrens kann den Prüfstein bilden, an dem die Durchführbarkeit der Vorschläge erprobt und ihr Wert abgeschätzt werden muß.

Aus diesen Erwägungen ist für die nachstehende Arbeit die Form eines vollständigen Entwurfs der durch die vorgeschlagenen Neuerungen betroffenen Abschnitte der Prozeßordnung gewählt worden.

Als Arbeit eines Einzelnen wird dieser Entwurf nicht beanspruchen können, seine Aufgabe völlig lückenlos und mängelfrei gelöst zu haben. Immerhin wird er den unaufschiebbaren und von allen Seiten in Angriff zu nehmenden Arbeiten zur Reform des Zivilprozesses als eine Unterlage für die Gestaltung des Verfahrens vor den Landgerichten dienen können.

Berlin, den 2. Januar 1912.

Dr. Ernst Springer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkungen	1
E r s t e s B u c h.	
Verfahren vor den Landgerichten	26
Erster Titel: Verfahren bis zum Urteil. § 1—43	26
Prozeßhindernde Einreden. § 17—26	31
Sachkundiger Beirat. § 27—30.	33
Rüge der Verletzung einer Prozeßvorschrift. § 31	34
Angriffs- und Verteidigungsmittel § 32	35
Zwischen-Feststellungsklage. § 33	35
Gerichtliches Geständnis. § 34—36	35
Gerichtskundige Thatfachen. § 37, 38	36
Fremdes Recht, Gewohnheitsrecht, Statuten. § 39.	36
Freie Beweiswürdigung. § 40	36
Freie Schadens- und Wertermittelung. § 41	37
Glaubhaftmachung. § 42	37
Behandlung der Beweismittel. § 43	37
Zweiter Titel: Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.	
§ 44—62.	38
Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem Prozeßgericht. § 44	38
Frist bei Hindernis von ungewisser Dauer. § 45	38
Beweisbeschluß § 46—48.	38
Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter.	
§ 49—57.	39
Zuziehung von Stenographen. § 58	41
Prüfung des Beweisaufnahmeprotokolles. § 59—60	42
Verhandlung nach der Beweisaufnahme. § 61, 62	43
Dritter Titel: Versäumnisverfahren. § 63—69	43
Vierter Titel: Urteil und Beschlüsse. § 70—108	45
Endurteil. § 70.	45
Teilurteil. § 71—76.	45
Zwischenurteil. § 77	46
Urteil unter Vorbehalt beschränkter Haftung. § 78	47
Mutwillige Prozeßführung. § 79	47
Inhalt des Urteils und Urteilsfällung. § 80—92	47
Berichtigung des Urteils. § 93	51
Berichtigung des Tatbestandes. § 94	51
Ergänzungsurteil § 95, 96	51
Ausfertigung und Zustellung des Urteils. § 97.	52
Rechtskraft. § 98—104	53
Beschlüsse. § 105—108	55

	Seite
Fünfter Titel: Vorbereitendes Verfahren des beauftragten Richters. § 109—119	56
Sechster Titel: Beweis durch Zeugen. § 120—149	59
Siebenter Titel: Beweis durch Sachverständige. § 150—163	69
Achter Titel: Beweis durch Augenschein. § 164—168	72
Neunter Titel: Beweis durch Urkunden. § 169—200.	73
Zehnter Titel: Beweis durch Vernehmung der Parteien. § 201—216	80
Elfte Titel: Sicherung des Beweises. § 217—230	84

Zweites Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt: Gerichte	87
Erster Titel: Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. (§ 1—11 ZPO.)	87
Zweiter Titel: Gerichtsstand. (§ 12—37 ZPO.)	87
Dritter Titel: Vereinbarung über die Zuständigkeit der Ge- richte. (§ 38—40 ZPO.)	87
Vierter Titel: Ausschließung und Ablehnung der Gerichts- person. (§ 41—49 ZPO.)	87
II. Abschnitt: Parteien	87
Erster Titel: Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit. (§ 50—58 ZPO.)	87
Zweiter Titel: Streitgenossenschaft. (§ 59—62 ZPO.)	88
Dritter Titel: Beteiligung Dritter am Rechtsstreite. (§ 64—77 ZPO.)	88
Vierter Titel: Prozeßbevollmächtigte und Beistände. (§ 78 bis 90 ZPO.)	88
Fünfter Titel: Prozeßkosten. (§ 91—107 ZPO.)	88
Sechster Titel: Sicherheitsleistung. (§ 108—113 ZPO.)	88
Ergänzung. § 113 a	88
Siebenter Titel: Armenrecht. (§ 114—127 ZPO.)	89
Ergänzung. § 127 a	89
III. Abschnitt: Prozeßbetrieb	89
Erster Titel: Gegenstand und Wirkung der Klage. § 128—146	89
Zweiter Titel: Schriftsätze. § 147—156	93
Dritter Titel: Mündliche Verhandlung. § 157—167	96
Ausbleiben einer Partei im Termin. § 164—167	98
Vierter Titel: Prozeßleitung. § 168—188	99
Fünfter Titel: Protokolle. § 189—196	103
Sechster Titel: Zustellungen. (§ 197—244)	105
Siebenter Titel: Termine, Fristen. § 245—259	106
Achter Titel: Folgen der Versäumnis. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (§ 260—268)	109
Neunter Titel: Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. § 269—285	109
Anhang: Studie zur Berufung. § 1—28	112

Vorbemerkungen.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen der nachstehende Entwurf ausgeht, sind in der kleinen Schrift dargelegt, welche unter dem Titel „Reform des Zivilprozesses“ während der Ausarbeitung und Durcharbeitung des Entwurfes von mir veröffentlicht wurde. Sie soll als eine Einleitung zu dem Entwurfe betrachtet werden.

Die Aufgabe des Entwurfes wird nicht darin erblickt, völlig neue Grundlagen und ein neues System für den bürgerlichen Rechtsstreit zu suchen, vielmehr darin, innerhalb des äußeren Rahmens unseres jetzigen Verfahrens dessen Fehlerquellen tunlichst zu beseitigen, seine Vorzüge zu bewahren und seine Unvollkommenheiten zu bessern. Hat doch auch die modernste der neuen großen Prozeßordnungen, die Oesterreichische, im allgemeinen den Rahmen unseres Gesetzes sich zu eigen gemacht, dessen wichtigste Bestimmungen sie zum Teil wortgetreu, zum Teil in engster Anlehnung des Wortlauts in sich aufgenommen hat, freilich sie zugleich mit neuem Geiste erfüllend und zeitgemäße Neueinrichtungen anknüpfend.

Der Vorgang der österreichischen Gesetzgebung und ihr unbestreitbarer Erfolg darf im übrigen nicht dazu führen, das uns dort gebotene Vorbild einfach nach Deutschland zu übertragen. Wie es nicht möglich ist, das bürgerliche Recht eines anderen Staates ungestraft auf die eigenen Verhältnisse zu übernehmen, so gilt dies, wenn schon in etwas abgeschwächtem Maße, auch für den bürgerlichen Rechtsstreit. Auch dessen Verfahren und Formen sind nichts unbedingt Willkürliches, sondern historisch in langer Entwicklung in den Gewohnheiten und Anschauungen des Volkes entstanden, sie beruhen auf den Bedürfnissen und Gebräuchen, durch die sie ins Leben gerufen wurden, und entsprachen bei ihrer Entstehung und während ihrer Entwicklung den Anschauungen der maßgebenden Schichten.

Wie es das Schicksal jeder Entwicklung mit sich bringt, haben sich auch hier im Laufe der Zeit die Verhältnisse, die Bedürfnisse und die Anschauungen geändert, während die Einrichtungen bestehen blieben. Es ist daher auch der Zivilprozeß darauf zu prüfen, welche seiner Einrichtungen, so zweck-

mäßig und anerkannt sie zur Zeit ihrer Ausbildung gewesen sein mag, den jetzigen Bedürfnissen, Aufgaben und Anschauungen nicht mehr entspricht, und durch welche Mittel sie für unsere Verhältnisse zweckmäßiger auszubilden oder zu ersetzen ist.

Die deutschen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse stimmen keineswegs mit denen anderer Länder so überein, daß man von der Übertragung eines anderwärts bewährten Zivilprozeß-Verfahrens einen sicheren Erfolg erwarten dürfte. Es gilt dies nicht minder von dem vielgerühmten englischen wie von dem neuen österreichischen Prozeß. So wird beispielsweise die unbedingte Einheit der Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht, welche in Österreich in überraschend vielen Fällen durchgesetzt wird, und die auch bei uns anzustreben ist, trotz aller gesetzlichen Vorschriften bei uns die tatsächliche Herrschaft kaum erringen können. Die Überlastung der Gerichte, der durch unser hochentwickeltes wirtschaftliches Leben begünstigte Wechsel des Aufenthalts der Zeugen, die auf den gleichen Ursachen beruhende Beteiligung einer Mehrzahl von Personen mit verschiedenen Aufenthaltsorten an dem festzustellenden Tatbestande, das Hinübergreifen dieses Tatbestandes auf räumlich getrennte Gebiete, schließen vielfach die einheitliche Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht vollkommen aus.

Alle in Frage kommenden Neuerungen müssen daher sorgfältig daraufhin betrachtet werden, ob und wie weit sie sich mit unseren zum Teil auf gegebenen Verhältnissen beruhenden Bedürfnissen und Anschauungen vertragen.

Hierzu ist auch die ungemein wichtige Frage der Zusammenfassung der Gerichte sowie des Instanzenzuges zu rechnen.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine neue Erörterung dieser grundlegenden Vorfragen für lange Zeit wenig aussichtsvoll erscheint, und daß es daher beispielsweise zwecklos sein dürfte in eine Erörterung einzutreten, ob für den bürgerlichen Rechtsstreit nur zwei Instanzen einzurichten seien, von denen die zweite sich auf die Nachprüfung der Rechtsfrage zu beschränken habe. Er setzt vielmehr die bestehenden drei Instanzen im ordentlichen Verfahren voraus, das Landgericht, das Oberlandesgericht, das Reichsgericht. Er setzt aus gleichem Grunde die Gestaltung dieser drei Instanzen als Kollegialgerichte voraus und sieht von einer Erörterung ab, ob die erste Instanz durch einen Einzelrichter gebildet werden soll, und wie groß die Zahl der Mitglieder der beiden oberen Instanzen zu bemessen ist. Für die Mehrzahl der Fälle dürften übrigens nicht nur das Publikum und die Anwaltschaft, sondern auch die Richter das Kollegium nicht missen wollen, schon zur Kontrolle der eigenen Ansicht über schwierige Fragen an der An-

sicht eines Kollegen. Auch die Frage, ob unter Umständen die Vorzüge der kollegialen Zusammensetzung des Gerichts sich in Nachteile umkehren, wenn die Zahl von drei Mitgliedern überschritten wird, ist für die Gestaltung des Entwurfs nicht behandelt worden.

Der Entwurf befaßt sich nicht mit dem amtsgerichtlichen Verfahren. Dies ist erst durch die Novelle neu geordnet worden; seiner Erprobung muß Zeit gelassen werden.

Die Reformbedürftigkeit zeigt sich im landgerichtlichen Verfahren, und dieses einzig und allein bildet den Ausgangspunkt des Entwurfs. Die Änderungen und Neuerungen im landgerichtlichen Verfahren haben mit Notwendigkeit Eingriffe in zahlreiche Bestimmungen des allgemeinen Teiles der gegenwärtigen Zivilprozeßordnung zur Folge, bei welcher Gelegenheit hier und da auch sonstige kleinere Umgestaltungen und Neuerungen vorgeschlagen werden, welche nicht unbedingt und organisch durch die Änderung des landgerichtlichen Verfahrens erfordert werden.

Ein abgeschlossener Entwurf über die Rechtsmittel wird gegenwärtig nicht dargeboten. Trotzdem kann sich ein Entwurf des landgerichtlichen Verfahrens nicht von jedem Ausblick auf die Neugestaltung der Rechtsmittel freihalten. Denn es kann bei der Gestaltung des landgerichtlichen Verfahrens nicht unentschieden bleiben, ob durch das Rechtsmittel der Berufung in zweiter Instanz der Rechtsstreit ganz neu eröffnet werde, oder ob die Berufungsinstanz im wesentlichen mit der tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung des in erster Instanz Vorgebrachten zu betrauen sei und eine Versagung oder Beschränkung des neuen Parteivorbringens einzutreten habe.

Der Entwurf setzt voraus, daß die erschöpfende Sammlung des tatsächlichen Materials sich in der ersten Instanz, vor dem Landgericht, vollziehen soll, und daß dies Material auch in der Berufungsinstanz die Grundlage der Verhandlung zu bilden hat, daß es daher nicht gestattet sein wird, in dem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht etwas neu vorzubringen, was die Partei bereits in der ersten Instanz vorzubringen in der Lage gewesen wäre. Die Entwertung der in erster Instanz von Parteien und Gericht geleisteten Arbeit, die Abschwächung des Verantwortlichkeitsgefühls aller Prozeßorgane und der ungeheure Verlust an Zeit durch ein völlig neues, die Ergebnisse erster Instanz fast unbeachtet lassendes Berufungsverfahren gehören zu den unerfreulichen Seiten des gegenwärtigen Prozesses. Um die Richtung anzugeben, in welcher zur Vermeidung dieser Übelstände die Umgestaltung der zweiten Instanz gedacht ist, wird als Anhang eine Studie zum Berufungsverfahren gegeben.

Der Entwurf geht sodann von der Voraussetzung aus, daß der Anwaltszwang im Verfahren vor dem Landgericht und in den oberen Instanzen aufrecht erhalten bleibt. In Deutschland hat sich der Anwaltszwang bewährt; durch seine Abschaffung würden sich die Gerichte vor eine ziemlich unlösbare Aufgabe gestellt sehen. Mit den Absichten des Entwurfes jedenfalls, welche auf eine Abkürzung der Prozesse und eine Verminderung entbehrlicher Termine gerichtet sind, würde sich die Abschaffung des Anwaltszwanges nicht vereinbaren lassen.

Teilweise beibehalten ist das Prinzip des Prozeßbetriebes durch die Partei. (Vgl. § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 3, § 15, II § 281, 283.) Freilich erschien es geboten, die Prozeßleitung durch den Vorsitzenden und das Gericht entschiedener auszugestalten, so daß die Parteien nicht durchweg die alleinigen Herren des Prozesses sind. (Vgl. u. a. § 2 Satz 1, § 3, § 5 Abs. 2, § 9, § 10.) Das Verhältnis dieser beiden Gewalten zu dem Prozesse ist so gedacht, daß stets die Entschließungen und Maßnahmen desjenigen Teiles ausschlaggebend sein sollen, welcher den Prozeßgang der Entscheidung nähern und seine Dauer abkürzen will. Das jetzige Verfahren leidet an dem Mangel, daß es jedesmal die verzögerlichen Neigungen ausschlaggebend sein läßt. Hält das Gericht jetzt die Sache für verhandlungsfähig und hat es sich darauf vorbereitet, so unterbleibt dennoch die Verhandlung, wenn beide Parteien es wollen; und selbst die eine Partei für sich allein hat Mittel und Wege genug, um den Fortfall der materiellen Verhandlung gegen den Willen der anderen Partei und des Gerichtes zu erzwingen. Künftig soll der Regel nach der Termin erst stattfinden, wenn das Gericht die Sache für verhandlungsfähig erachtet, dann aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen eine oder selbst beide Parteien in der Lage sein, die Verhandlung abzusagen. Andererseits soll die Ansicht des Gerichtes, daß die Sache noch nicht verhandlungsfähig sei, die betreibende Partei, welche anderer Meinung ist, nicht hindern, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen und den Prozeßgang zu fördern (§ 11).

Vor der mündlichen Verhandlung ist das Verfahren ein schriftliches. (§§ 1, 8, 9, 11.) Gegen diejenige Partei, welche innerhalb der gestellten Fristen nicht durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt einen Antrag zur Klage stellt, oder sich nicht auf die Klage ausläßt, treten Verfallensfolgen ein (§ 6, § 12).

Für die zu wechselnden vorbereitenden Schriftsätze kann der Vorsitzende Fristen festsetzen, andernfalls ist zur Erwidern auf gegnerisches Vorbringen jedesmal die Frist von einer Woche gegeben. Doch können die Parteien unter einander hierfür andere Fristen vereinbaren. Die Parteien sollen

unbeschränkte Freiheit für den vorbereitenden Abschnitt des Prozesses haben, solange ein Termin noch nicht anberaumt ist (§§ 2, 5, 8, 9). Jedoch greift bereits in diesen Teil des Verfahrens die ordnende und sichtende Tätigkeit des Vorsitzenden oder des von ihm ernannten Berichterstatters ein (§§ 4, 10).

Hält der Vorsitzende das Verfahren für hinreichend durch den Schriftsatzwechsel vorbereitet, so setzt er den Verhandlungstermin fest, ebenso sobald es eine Partei beantragt (§ 11). Zwischen der Ladung und dem Termin soll regelmäßig eine Frist von einer Woche liegen, welche nach der schriftlichen Vorbereitung vollkommen ausreicht. Läuft noch eine Frist für einen Parteischriftsatz, so soll der Termin erst drei Tage nach deren Ablauf stattfinden, damit die Gegenpartei sich auf etwaiges neues Vorbringen des ausstehenden Schriftsatzes einrichten kann (II § 245).

Mit der Anberaumung des Termins tritt im Interesse der Beschleunigung und der Konzentrierung eine gewisse Beschränkung des Verfügungsrechts der Parteien über das Tempo des Verfahrens ein. Eine Verlegung des Termins ist selbst auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien nur aus besonderen Gründen statthaft (II § 249). Sie können allerdings das Verfahren ruhen lassen, verzichten damit aber für eine gewisse Mindestzeit auf die Terminsanberaumung (II §§ 282 Abs. 2, 283).

Neues Vorbringen ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung unbeschränkt gestattet (§§ 32, 33), doch muß dem Gegner durch rechtzeitige schriftliche Mitteilung Gelegenheit zur Vorbereitung darauf gegeben werden (§ 16). Die Unterlassung soll eine Vertagung nur dann zur Folge haben, wenn das Gericht die sofortige Erklärung der Gegenpartei für erforderlich hält. Der Prozeß ist soweit zu fördern, als es auch ohne solche Erklärung möglich ist. Dem Gericht ist grundsätzlich und ausdrücklich die Durchführung des Prozesses in möglichst kurzer Zeit zur Pflicht gemacht (II § 188). Die Zurückweisung von verspätetem Vorbringen an Behauptungen, Beweisanerboten und Angriffs- oder Verteidigungsmitteln zu Verschleppungszwecken ist wie bisher statthaft. (Vgl. § 43 Abs. 3, § 45.) Verspätetes Vorbringen und Verzögerung des Prozeßganges durch eine Partei können auch in bezug auf die Prozeßkosten nachteilige Folgen für sie haben (II, § 96 Abs. 2).

Entscheidungen und Anordnungen, für deren Erlaß ihrer Natur nach eine mündliche Erörterung mehr oder weniger wertlos sein würde, gestattet der Entwurf im Interesse einer Prozeßökonomie ohne vorgängige mündliche Verhandlung, also ohne Termin, zu treffen.

Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht zu dem Beschlusse, über die vorgebrachten prozeßhindernden Einreden abgefordert von der Hauptsache zu verhandeln (§ 17), sowie zu dem Beschlusse dem Beklagten zu gestatten, sein Vorbringen zur Hauptsache bis zur Entscheidung über die prozeßhindernden Einreden hinauszuschieben (§ 20).

Ohne mündliche Verhandlung kann das Veräumnisurteil ergehen, ebenso die Entscheidung auf den Einspruch gegen dieses Urteil (§ 6 Abs. 2, §§ 68, 69).

Der mündlichen Verhandlung bedarf es nicht bei einem Urteil auf Grund des Anerkenntnisses (II § 146), auf Grund der Klagerücknahme (II § 144), auf Grund des Verzichts auf den Anspruch (II § 145), ferner nicht zu dem Beschlusse, in einem bestimmten Falle die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 25), nicht zum Beschlusse das vorbereitende Verfahren einzuleiten (§ 110) oder den mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter auf übereinstimmenden Antrag der Parteien auch mit dem weiteren Verfahren zu betrauen (§ 62).

Die mündliche Verhandlung kann endlich in einem besonderen Falle auf Antrag beider Parteien unterbleiben, wenn das Gericht den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze für erschöpfend hält und eine besondere Erörterung der Rechtslage entbehrlich ist (§ 13).

Durch den hierdurch erreichten Fortfall zahlreicher Termine wird für das Gericht und die Anwälte wesentlich an Zeit und Arbeitskraft gespart, und diese für die materiellen Verhandlungen, zum Teil für die Beweisaufnahme, jedenfalls aber für eine gründlichere Durcharbeitung der Sache verfügbar gemacht. Der für den Anwaltsprozeß weniger geeignete Vortermin des österreichischen Gesetzes und der Amtsgerichtsnovelle wird durch diese Ausgestaltung entbehrlich.

Die vorbereitenden Schriftsätze, welche sich grundsätzlich der Rechtsausführungen sowie aller Weitläufigkeiten enthalten sollen, erhalten eine erhöhte Bedeutung. Sie sind nicht nur in dem bisherigen Sinne vorbereitend, daß der Gegner und das Gericht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten kann, daß der allein maßgebliche mündliche Vortrag ihnen entspricht. Vielmehr soll ihre Einreichung bereits eine richtige Prozeßhandlung darstellen, ihr Inhalt also eine dem Gericht und dem Gegner gegenüber abgegebene prozessuale Erklärung bilden. Anerkenntnis, Verzicht und Geständnis im Schriftsatz ist somit unmittelbar von prozessualer Wirkung (§§ 34, II 145, 146). Erscheint eine Partei in einem Termine nicht, so treten keine Veräumnisfolgen ein, sondern ihr früheres mündliches und schriftliches Vorbringen muß berücksichtigt werden (§§ 164 fg.). Das auf

Grund der Verhandlung auch bei Ausbleiben einer Partei ergehende Urteil beendet für den darin entschiedenen Anspruch die Instanz und unterliegt der Berufung.

Im übrigen sind die bisherigen Grundsätze über die mündliche Verhandlung beibehalten, im wesentlichen auch das Recht der Parteien, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, eine Widerklage oder sonstige neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel, auch neue Tatsachen vorzubringen. Gegen den Mißbrauch dieses Rechts sind einige besondere Vorkehrungen getroffen (§ 32).

Die Prozeßleitung durch den Vorsitzenden und durch das Gericht ist weiter ausgebaut worden, zum Teil in Anlehnung an das österreichische Vorbild und an das amtsgerichtliche Verfahren der Novelle (II §§ 168 fg.).

Die Behandlung der prozeßhindernden Einreden wurde namentlich von der Erfahrung beherrscht, daß dieselben häufig mißbräuchlich nicht zur Wahrung eines berechtigt scheinenden Interesses, sondern zur Hinauszziehung des Prozesses und Erschwerung der Befriedigung des Klägers benutzt werden. Der Grundsatz, daß dem Beklagten an sich das Recht zusteht auf Grund einer prozeßhindernden Einrede die Einlassung zur Hauptsache zu verweigern, ist fallen gelassen. Dafür wird dem Gericht die Befugnis verliehen, auf Antrag in den geeigneten Fällen dem Beklagten zu gestatten die Einlassung zur Hauptsache bis zur Erledigung der prozeßhindernden Einreden hinauszuschieben. Das Ermessen des Gerichts wird in diesem Punkte der Vielseitigkeit der Fälle besser Rechnung tragen können als das Gesetz (§§ 17 fg.).

Der Entwurf hat das Bestreben, die prozeßhindernden Einreden nach Möglichkeit von der Verhandlung über die Hauptsache loszulösen und in einem selbständigen, schnell zu erledigenden Verfahren zur Entscheidung zu bringen. Zu diesem Zwecke soll die Entscheidung, mag sie die Einrede verwerfen oder für berechtigt erklären, durch Beschluß des Gerichts, nicht durch Urteil ergehen und durch die sofortige Beschwerde mit nur kurzer Frist anfechtbar sein. Hierdurch soll die Verhandlung über die Hauptsache von dem Ballast derartiger prozessualer Nebenfragen möglichst befreit werden. In derselben Weise sollen auch die von Amts wegen zu berücksichtigenden, an sich zu den prozeßhindernden Einreden gehörigen, aber von dem Beklagten nicht als Einreden geltend gemachten Punkte (z. B. mangelnde Parteifähigkeit, mangelnde Prozeßfähigkeit) behandelt werden.

Die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist wesentlich in der bisherigen Weise geregelt.

Für die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit sind besondere Bestimmungen getroffen worden, welche die verzögerlichen Folgen ihres Mißbrauchs einschränken sollen. (§ 25.)

Im einzelnen gestaltet sich die Behandlung der prozeßhindernden Einreden wie folgt:

1. Das Landgericht hat die abgesonderte Verhandlung darüber angeordnet (§ 17) und sodann durch Beschluß (§ 21 Abs. 1) entweder die p. C. verworfen oder ihr stattgegeben. Das Rechtsmittel ist in beiden Fällen die sofortige Beschwerde. Der Beschluß des Beschwerdegerichts bestätigt entweder den angefochtenen Beschluß oder ändert ihn ab; in letzterem Falle wird also durch den Beschluß des Beschwerdegerichts entweder der in erster Instanz verworfenen p. C. stattgegeben, oder die in erster Instanz bestätigte p. C. verworfen.

Hat das Beschwerdegericht unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die p. C. verworfen, so nimmt das Verfahren zur Hauptsache in erster Instanz seinen Fortgang.

Hat das Beschwerdegericht der im angefochtenen Beschluß verworfenen p. C. stattgegeben, so hat über die Hauptsache ebenfalls das Gericht erster Instanz nunmehr zu entscheiden, und zwar kann die Entscheidung nur auf Abweisung der Klage ergehen. Zu dieser Entscheidung wird es aber nur selten kommen, weil der Kläger regelmäßig in der Lage sein wird, die Klage zurückzunehmen. Übrigens soll für die Fällung dieser rein formalen Entscheidung eine mündliche Verhandlung nicht notwendig sein, obwohl sie ein Urteil darstellt (§ 22).

2. Das Landgericht hat nicht abgesonderte Verhandlung über die p. C. angeordnet, sondern zugleich über die Hauptsache verhandeln lassen. Will das Landgericht nunmehr der p. C. stattgeben, also eine Entscheidung über die Hauptsache nicht fällen, so ist seine ebenfalls durch Beschluß zu treffende Entscheidung ganz wie vorstehend zu behandeln. Will es aber die p. C. verworfen, und somit eine Entscheidung über die Hauptsache entweder gleichzeitig treffen, oder durch einen Verweisbeschluß vorbereiten, so wäre es nicht richtig, wenn das Verfahren durch die Zulassung eines selbständigen Rechtsmittels gegen den Beschluß zerrissen würde. Denn das Gericht war in der Lage, sein Verfahren der Eigenart des Falles anzupassen und würde, wenn die Zerreißung des Prozesses im gegebenen Falle nicht unzweckmäßig sein würde, die abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über die p. C. gewählt haben. Demnach ist bestimmt, daß in diesen Fällen der Beschluß, welcher die p. C. verwirft, in die Schlußentscheidung aufzunehmen ist und mit dieser der Berufung unterliegt. (§ 21 Abs. 2.) Das Gleiche hat

naturgemäß für den Fall zu gelten, daß über die p. E. zwar abgefondert verhandelt wurde, das Gericht aber bei Erlaß des die p. E. vermerfenden Beschlusses die sofortige Verhandlung zur Hauptsache angeordnet hat.

Hiernach kann das Gericht zweiter Instanz mit der in erster Instanz vorgebrachten p. E. regelmäßig nur in dem beschleunigten und vereinfachten Verfahren der sofortigen Beschwerde befaßt werden. Durch die Berufung kann nur die in erster Instanz verworfene p. E. in die zweite Instanz kommen und nur zugleich mit der Hauptsache. Verwirft auch das Berufungsgericht die p. E., so erleidet die Verhandlung über die Hauptsache in der Berufungsinstanz keinen Aufschub. Gibt das Berufungsgericht der p. E. statt, so hat es auf Grund dessen die Klage abzuweisen.

Es ist beabsichtigt bei der Regelung des Berufungsverfahrens zu bestimmen, daß die Berufung nicht darauf gestützt werden kann, daß das Landgericht in seinem über die Hauptsache erlassenen Urteile zu Unrecht die Einrede der mangelnden sachlichen Zuständigkeit oder die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten verworfen habe. (Anhang, § 9.)

Die bisher im wesentlichen nur in der mündlichen Verhandlung in Erscheinung tretende Prozeßleitung durch den Vorsitzenden oder durch das Gericht ist sinngemäß bereits auf das Stadium des Schriftsatzwechsels übertragen worden. Den Anfaß hierzu machte das amtsgerichtliche Verfahren der Novelle im Anschluß an das österreichische Vorbild, indem es vorbereitende Maßnahmen für die Beweisaufnahme schon vor dem ersten Termin gestattet. Die erhöhte Bedeutung, welche der Entwurf dem Schriftsatz im Anwaltsprozeß beilegt, führt folgerichtig zu prozeßleitenden Maßnahmen auch in bezug auf den Schriftsatzwechsel. Das Recht und die Pflicht des Vorsitzenden, für die Beseitigung von Unklarheiten, für die Vervollständigung und Ausfüllung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen und Beweisanerbieten der Parteien zu sorgen, und auf die von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstände hinzuweisen, soll bereits für das schriftliche Vorbringen der Partei im Anwaltsprozeß bestehen. (§§ 3, 4, 10, 11, 15 Abs. 4.) Auf diese Weise werden sowohl die Parteien wie das Gericht in höherem Maße und frühzeitiger als bisher den Prozeßstoff durchdringen. Dies wird zu schnellerer Ordnung des Streitmaterials und früherer Sondierung des Wesentlichen und Unwesentlichen führen.

Das Fragerecht und die Fragepflicht des Vorsitzenden ist gegen früher noch schärfer betont und auch nach der Richtung hin ausgebildet worden, daß falls das Gericht das Parteivorbringen unter einem rechtlichen Gesichtspunkte betrachten will, welcher in der mündlichen Verhandlung nicht

zur Erörterung gelangt ist und von einer Partei offenbar nicht erkannt wird, der Vorsitzende die Parteien auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen hat. (II § 161.) Durch diese Maßnahme und durch manche andere Gestaltung wird bezweckt, die notwendige Fühlung zwischen dem erkennenden Gericht und den vortragenden Parteien herbeizuführen. Es soll verhindert werden, daß, was leider nicht ohne Beispiel ist, eine Partei erst aus dem Beweisbeschluß, unter Umständen erst aus dem Urteil den rechtlichen Gesichtspunkt des Gerichts erkannt, der sie nunmehr zu neuem Vorbringen und Beweisanerbieten nötigt. Derartige Überraschungen müssen von vornherein ausgeschlossen sein, wenn die erstrebte Konzentration des Prozesses erreicht werden soll. Nur dann ist es statthaft, neues Vorbringen in der Berufungsinstanz zu beschränken oder auszuschließen.

Das dem Vorsitzenden im Wege der Prozeßleitung gestattete Vorbereiten der mündlichen Verhandlung durch Ladung der von den Parteien benannten Zeugen (§ 15) wird nur in besonders gearteten Fällen von Bedeutung werden, da unsere Verhältnisse leider überhaupt der Aufnahme eines umfangreichen Beweises vor dem Prozeßgericht nicht günstig sind, und die Maßnahme sich begreiflicherweise nur empfiehlt, wenn ohne Zersplitterung der Beweisaufnahme die Vernehmung der geladenen Zeugen in dem Termin selbst auch mit Sicherheit zu erwarten ist. Immerhin wird es wichtige Fälle geben, in denen diese Maßnahme sich auch im landgerichtlichen Prozeß als eine überaus glückliche erweist. Von besonderer Bedeutung aber wird diese Bestimmung in bezug auf herbeizuschaffende Urkunden sein. So wird in einem Streit über Grundeigentum, Realrechte, Hypotheken und anderweite Lasten das Vorliegen der bei den Grundakten befindlichen Urkunden schon im ersten Termin die Verhandlung ungemein abkürzen und klären.

Auch die Ladung von Sachverständigen zum ersten Termine in Streitfachen technischer Natur wird sich von Nutzen erweisen, namentlich wenn der Sachverständige bereits die Parteivorträge anhören soll, um durch gutachtliche Äußerungen schon für die Ausübung des Fragerechts und die Fassung des Beweisbeschlusses eine feste Unterlage zu schaffen.

Abgelehnt als im Widerspruch mit dem Parteibetriebe stehend wird die nach österreichischem Recht dem Vorsitzenden gegebene Befugnis (Österr. ZPO. § 183, Nr. 4), Personen als Zeugen zu laden, von welchen nach der Klage oder dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten sei.

Derartige Erhebungen vor der mündlichen Verhandlung sind auf die geregelten Fälle des Beweissicherungsverfahrens beschränkt geblieben.

Die Erfahrung zeigt, daß oftmals bei Streitigkeiten auf solchen Lebensgebieten, welche dem Richter nicht vertraut sind, es ungemein schwer, wenn nicht unmöglich ist, daß der Unbewanderte die für die tatsächlichen Feststellungen wesentlichen Punkte erkennt und daraufhin entscheidet, worüber zunächst der Beweis erhoben werden soll.

Diese Erkenntnis führte zu dem Vorschlage, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Erfahrung und das Wissen des Sachmanns nicht nur in Gestalt eines als Beweismittel dienenden Gutachtens zu verwenden, sondern durch seine Zuziehung zum Mitglied des Gerichts für die Rechtsfindung und Entscheidung unmittelbar und vollständig nutzbar zu machen. Das Reichsgericht hat aus ähnlichen Erwägungen seit geraumer Zeit im Berufungsverfahren gegen die Entscheidungen des Patentamts erfahrene Fachleute derart zu seinen Verhandlungen und Beratungen zugezogen, daß dieselben am Richtertisch sitzend dem gesamten Gange der Verhandlung folgen und in der geheimen Beratung dem Kollegium ohne Stimmrecht beistehen. Der Vorschlag des Entwurfes (§§ 27—30) knüpft daher an Bekanntes an.

Er soll dem Gerichte das Eindringen in einen fernabliegenden Sachverhalt erleichtern, mag dieser auf dem Gebiete der Technik, der Schifffahrt, des Bergwesens, der Börswelt, oder wo immer sonst sich abspielen, und soll zugleich den sich immer mehrenden Bestrebungen einer Zersplitterung der Rechtsprechung durch Sondergerichte entgegenwirken.

Die mündliche Verhandlung vollzieht sich im wesentlichen nach den Grundsätzen des bestehenden Gesetzes (II §§ 157 fg.)

Nur soll die bisherige Praxis der Bezugnahme auf Einzelheiten der in den Schriftsätzen vorgetragene Tatsachen gesetzlich sanktioniert werden. Bei verständiger Handhabung der Prozeßleitung und des Fragerechts durch das Gericht ist der Mißbrauch einer Umwandlung des für notwendig erachteten mündlichen Verfahrens in ein schriftliches nicht zu befürchten. (II §§ 158, 160.)

Die dem Gericht bekannten und vorliegenden Urkunden und Schriftstücke brauchen nur dann verlesen zu werden, wenn es nach Lage der Sache erforderlich ist; auch hier soll die Bezugnahme auf den Inhalt die Verhandlung abkürzen und beweglicher gestalten (II § 158). Die Bezugnahme ersetzt durchaus statthafter Weise den mündlichen Vortrag, wie auch bei geschäftlichen mündlichen Verhandlungen die Interessenten einander nur auf den Inhalt derartiger Schriftstücke zu verweisen pflegen, ohne daß die Unmittelbarkeit der Verhandlung darunter leidet.

Nach dem Entwurf sollen die Schriftsätze nicht nur den Gegner und das Gericht auf das vorbereiten, was mündlich vorgetragen wird, sondern sie

sollen auch ihrerseits unmittelbar zur Vorbereitung des Fortgangs und der Entscheidung des Prozesses dienen. Es kann daher in der mündlichen Verhandlung jede Partei die volle Kenntnis des beiderseitigen Vorbringens an tatsächlichen Behauptungen bei dem Gerichte voraussetzen und sich in ihrem Vortrage auf die Hervorhebung der springenden Punkte beschränken. Die Erfahrung in denjenigen Fällen, in welchen entgegen dem Grundgedanken des jetzigen Gesetzes tatsächlich so verfahren wurde, zeigt, um wieviel lebhafter die Verhandlung und der durch sie gewonnene Eindruck alsdann wird, um wieviel klarer die wichtigsten Streitpunkte hervortreten. Nur hierdurch wird der Platz für die eigentliche Aufgabe der mündlichen Verhandlung freigemacht. Um dem Gerichte eine Fülle tatsächlicher Parteibehauptungen bekanntzugeben, dazu bedarf es an sich keines mündlichen Vortrages; in dieser Hinsicht ist sogar die Schrift dem Worte häufig, wenn nicht meistens, überlegen. Die Bekanntgabe ist nun schriftlich bereits erfolgt, auf dieser Grundlage hat die mündliche Erörterung zu erfolgen. Ausführungen über den Zusammenhang der einzelnen eigenen und gegnerischen Behauptungen, über ihre Beziehungen zum Streitgegenstand, über ihre Erheblichkeit oder Gleichgültigkeit, über die rechtlichen Grundlagen des geltendgemachten Anspruchs oder der Einwendungen, wozu später die Würdigung der erhobenen Beweise tritt, das ist es, worin die wesentliche Aufgabe der mündlichen Verhandlung besteht. Die Fiktion, daß nur durch tatsächliche mündliche Wiederholung das schriftlich Vorgetragene offiziell zur erlaubten Kenntnis des Gerichts gelange, ist als überflüssig und schädlich zu beseitigen. Ein Parteivortrag, welcher nichts bezweckt als dieser Fiktion zu genügen, ist entbehrlich, sobald, wie der Entwurf vorschreibt, alle Mitglieder des Gerichts vor dem Termine vom Inhalt der Schriftsätze Kenntnis genommen haben. Hierauf beruht es auch, daß das Gericht, wenn es das schriftlich Vorgetragene für erschöpfend sowie für hinreichend geordnet hält, und eine rechtliche Erörterung entbehrlich ist, in Übereinstimmung mit beiden Parteien von der mündlichen Verhandlung Abstand nehmen kann.

Es gewinnen also die Parteien und das Gericht volle Bewegungsfreiheit, den Sachvortrag und den Grad seiner Ausführlichkeit der Lage des Falles anzupassen, und keine Partei braucht, wenn sie auf die Schriftsätze in entsprechender Weise verwiesen hat, bei ihrem Vortrage durch die Besorgnis beengt zu werden, daß ein zwar schriftlich aber mündlich nicht ausdrücklich vortragener Umstand vom Gerichte um deswillen außer Betracht gelassen werden müsse.

Der Vorsitzende hat im Wege der Prozeßleitung dafür zu sorgen, daß im Protokolle außer dem Gange der Verhandlung auch der Umfang des

Vorgetragenen festgestellt werde, daß also bei der Bezugnahme auf die Schriftsätze deren Bezeichnung oder die Bezeichnung ihrer in Betracht kommenden Teile protokolliert werden, und daß die in der mündlichen Verhandlung etwa fallengelassenen oder abgeänderten oder neu vorgebrachten Behauptungen oder Beweisaneerbieten in das Protokoll Aufnahme finden. (II §§ 190, 191.)

Der jetzige Vorgang, erst im Urteilstatbestand festzustellen, was von den Parteien vorgebracht wurde, ist wenig zweckmäßig und führt ohnehin zu privaten Aufzeichnungen des Vorsitzenden oder Berichterstatters, welche nicht weniger Mühe machen als der Vermerk im Protokoll, aber den Nachteil haben, daß die Parteien sie nicht kennen.

Wenn der Entwurf ausspricht (II § 159), daß die Parteien die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben haben, was das jetzige Gesetz nicht mit ausdrücklichen Worten anordnet, so soll hierdurch nicht eine unmittelbar erzwingbare Rechtspflicht erzeugt werden. Der bürgerliche Rechtsstreit dient eben dem Austrag und der Entscheidung von Streitigkeiten, welche auf Konflikten der einander widerstrebenden Interessen der Parteien beruhen. Der Widerstreit dieser Interessen zeigt sich schon als ein ernster, wenn es überhaupt zum Prozesse kommt. In derartigen Fällen führt von vornherein die natürliche Selbstsucht der Parteien dazu, daß eine jede nur diejenigen Teile des Sachverhalts für wichtig hält, welche zu ihren Gunsten sprechen. Außerdem kann jede Partei damit rechnen, daß der Gegner sein eignes Interesse schon selbst hinreichend wahrnehmen wird. Nur in Ausnahmefällen ist ein solcher Grad von Objektivität auf Seiten beider Parteien zu erwarten, daß jede auch diejenigen Umstände aus freien Stücken anführen werde, welche zugunsten des gegnerischen Interesses sprächen. Gewiß gibt es solche Fälle, in denen dann auch die Prozesse gewissermaßen in aller Freundschaft durchgeführt werden; sie bilden aber eine verschwindende Ausnahme, und meist wird durch die Einleitung des Prozesses der Gegensatz der Parteien tatsächlich noch verstärkt.

Hierzu kommt, daß das eigene Interesse das Urteil auch der wohlmeinenden und sich für objektiv haltenden Partei beeinflusst und trübt. Sie ist deshalb vielfach überhaupt nicht imstande zu erkennen, welche im Zusammenhange mit dem Streitfall stehenden ihr unerheblich scheinenden Vorkommnisse in Wahrheit bedeutungsvoll sein mögen. Ihr Interesse und die ihr durch dasselbe diktierte Betrachtungsweise bleiben endlich nicht ohne Wirkung auf ihre Erinnerung an die Vorgänge; sie ist geneigt nur das ihr

günstige im Gedächtnis zu behalten, während die ihr ungünstigen Momente verblaffen.

Es wäre daher zwecklos und undurchführbar, wollte man von der Partei verlangen, daß sie bei der Begründung ihrer Ansprüche und der Bekämpfung der gegnerischen Ansprüche ihr Vorbringen mit der Verantwortlichkeit eines unter Eid stehenden Zeugen darlege. Die natürliche Ungleichheit der einander gegenüberstehenden gewissenhaften und gewissenlosen Partei würde hierdurch unerträglich vergrößert werden.

Solche Ansprüche lassen sich an die Parteien gerechter Weise nur unter besonderen Voraussetzungen stellen, wie sie in dem späteren Verfahren der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Parteien geschaffen werden können. Bis dahin läßt sich nichts anderes verlangen, als daß die Parteien bei der Begründung ihrer Ansprüche und bei der Widerlegung der Ansprüche des Gegners sich der bewußten Unwahrheit enthalten, daß sie also nicht wissenschaftlich falsche Behauptungen aufstellen oder wissenschaftlich zutreffende Behauptungen des Gegners bestreiten, daß sie nicht Tatbestandsteile unterdrücken, deren Bekanntwerden, wie sie wissen, ihren eigenen Anspruch besettigen oder den des Gegners erweisen würde.

Diese subjektive Wahrheitspflicht der Partei könnte im Grunde als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt werden, auch ohne daß sie im Gesetz ausgesprochen würde. Aber die Unterlassung ihrer ausdrücklichen Anordnung hat dazu geführt, daß nicht nur die Parteien sich für berechtigt halten Behauptungen des Gegners, deren Wahrheit sie sehr wohl kennen, zu bestreiten und ihren Beweis zu erwarten, sondern daß auch vielfach die Organe der Rechtspflege, Anwälte wie Gerichte, ein solches Verhalten der Partei als deren natürliches gutes Recht betrachten. Die Vorschrift der subjektiven Wahrheitspflicht der Parteien soll nicht nur eine moralische Wirkung haben; durch ihre Anordnung wird vielmehr der offensichtlich festgestellte Verstoß der Partei gegen diese Pflicht zu einem wichtigen Momente (§ 40 Abs. 1) gemacht, welches insbesondere im späteren Beweisverfahren der Vernehmung der Parteien als ausschlaggebender Umstand gegen deren Glaubwürdigkeit verwendet werden kann. (§§ 207 Abs. 1, 208.)

Der Grundsatz der freien Würdigung des Ergebnisses der Verhandlung und der Beweisaufnahme (§ 40) ist im Entwurfe weiter ausgedehnt worden. Die freie Überzeugung des Gerichts soll möglichst wenig durch formale Schranken eingeengt werden. Aus diesem Grunde ist das Institut des Parteieides vollständig beseitigt und durch die geordnete, sei es unbeeidete, sei es eidliche Vernehmung der Parteien nach mehrfachen Vorbildern ausländischer Gesetzgebungen ersetzt worden. (§§ 201—216.)

Über die Notwendigkeit dieses Schrittes herrscht weitgehende Übereinstimmung, so daß eine nähere Begründung an dieser Stelle entbehrlich ist (vgl. Reform des Zivilprozesses, Abschnitt G).

Wohl zu unterscheiden von der „Vernehmung der Parteien“ als Teil des Beweisverfahrens ist die Ausübung des Fragerrechts, welches sowohl gegenüber den Parteivertretern als gegenüber den persönlich neben diesen erschienenen Parteien besteht, und auch zur Anordnung deren persönlichen Erscheinens zwecks Aufklärung führen kann. (II § 172, Nr. 1.) Die Befragung zwecks Aufklärung ist vom Beginn der mündlichen Verhandlung ab jederzeit statthaft wie im jetzigen Prozesse, die Vernehmung zwecks Beweises ist subsidiärer Natur und nur zulässig, wenn der Beweis streitiger Tatsachen auf andere Weise nicht erbracht wird.

Der Entwurf zeigt das Bestreben, dem richterlichen Ermessen innerhalb der Grenzen der Behauptungen und Beweisangebote der Parteien einen möglichst ungehinderten Spielraum zu geben (z. B. § 36, § 166 Abs. 2, §§ 183, 197 Abs. 2). Nicht nur darüber, ob ein Schaden entstanden und wie hoch sich der Schaden oder Schadenersatz belaufe, soll das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung entscheiden, sondern auch über die Ermittlung des Wertes von Sachen, Rechten oder Leistungen und des Interesses. (§ 41 Abs. 1 und 2.)

Der Zusammenhang, in welchem der Beweisbeschluß mit der Ordnung des gesamten Prozeßstoffes und mit dem künftigen Urteile steht, wird nicht immer voll erkannt oder voll gewürdigt. Der Entwurf sucht durch eine Anzahl von Vorschriften dem Gericht diesen Zusammenhang besonders scharf vor Augen zu halten. Er tritt einer Zersplitterung der Beweisaufnahme entgegen und schreibt als Regel vor, daß der Beweisbeschluß erschöpfend alle nicht sogleich im Verhandlungstermine ausführbaren Beweisaufnahmen einheitlich anordnen und alle streitigen unter Beweis gestellten Behauptungen umfassen soll, welche dem Gericht erheblich erscheinen (§ 17). In Verbindung hiermit steht die Vorschrift, daß die Beweise über die dem Gericht unerheblich erscheinenden Tatsachen ausdrücklich, sei es im Protokolle, sei es im Beweisbeschluß zurückgewiesen werden müssen. (§ 47 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Abs. 1.) Es soll verhindert werden, daß das Gericht einen Beweisbeschluß erläßt ohne den ganzen Streitstoff durchgearbeitet und dadurch selbst in komplizierten Fällen eine feste Richtschnur für die Behandlung der Sache gewonnen zu haben. Verlegenheitsbeweisbeschlüsse, in der Hoffnung erlassen, daß die Feststellung eines einzelnen Umstandes das Gericht der Mühe überheben könne, die übrige Materie des Rechtsstreites durchzuarbeiten, sollen dadurch erschwert werden.

Mit der grundsätzlichen Einheit des Beweisbeschlusses verträgt sich eine Anordnung desselben, daß einzelne darin beschlossene Beweisaufnahmen erst je nach dem Ausfall anderer, ebenfalls darin beschlossener Beweisaufnahmen zur Ausführung gelangen oder in Fortfall kommen sollen.

Besondere Gründe können trotzdem zu einem Beweisbeschluß bereits vor vollständiger Erörterung des Sachverhaltes durch die Parteien führen, oder dazu nötigen, den Beweisbeschluß zunächst auf einzelne Tatsachen zu beschränken; dies kann gesetzlich nicht ausgeschlossen werden, soll aber die Ausnahme bleiben. (§ 47 Abs. 3.)

Das Verfahren bei der Aufnahme des Beweises durch Zeugen, Sachverständige und Urkunden ist im wesentlichen das bisherige geblieben. Einzelne Änderungen, z. B. im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder seiner Beeidigung (§§ 133, 134), sollen den Gang des Prozesses vereinfachen und abkürzen. Hier wie in vielen anderen Einzelheiten, z. B. beim Urkundenbeweise, haben zweckmäßige Neuerungen des österreichischen Gesetzes sinngemäße, vielfach wortgetreue Aufnahmen gefunden.

Der Zeugenvernehmung durch den ersuchten oder beauftragten Richter wird eine besondere Fürsorge in der Richtung zugewandt, daß man in dem Protokoll über diese für das Prozeßgericht nur mittelbare Beweisaufnahme ein möglichst getreues Bild erhält von der Art, wie der Zeuge vernommen wurde und wie er ausgesagt hat (vgl. § 143). Für die zur Vernehmung des Zeugen außerhalb des Kollegiums unentbehrliche Information des vernehmenden Richters werden sicherere Grundlagen gefordert als das jetzige Gesetz kennt. Die für diesen Fall geforderte Ausstattung des Beweisbeschlusses mit einem den Prozeßstoff im allgemeinen und den Zusammenhang der Beweisfragen mit ihm darlegenden Tatbestande (§ 46 Abs. 2) ist bei umfangreichen und verworrenen Prozessen ein fast unentbehrliches Hilfsmittel, um den vernehmenden Richter, welcher an der Verhandlung nicht mitgewirkt hat, mit dem Prozeßstoff bekanntzumachen und ihm die Grenzen und die Richtung der ihm obliegenden Beweisaufnahme erkennen zu lassen. Die Notwendigkeit seiner vollständigen Informierung kann nicht scharf genug betont werden. Ihr dient auch die Vorschrift des Entwurfes, daß, falls der vernehmende Richter an dem Erlaß des Beweisbeschlusses nicht mitgewirkt hat, jede Partei das Recht hat, ihm in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen die ihr zur Erläuterung der Beweisfragen oder der zu erwartenden Zeugenaussage erforderlich erscheinenden Angaben kurz vorzutragen (§ 144).

Kommt es einer Partei auf eine wortgetreue Festlegung des ganzen Inhalts einer Zeugenvernehmung an, so soll sie nach dem Entwurfe das

Recht haben, die Hinzuziehung eines vereidigten Stenographen auf ihre Kosten zu verlangen. Die Behandlung dieses stenographischen Protokolls bedurfte einer besonderen Regelung (§ 58).

Im Urkundenbeweise ist der EDITIONSEID der Parteien, entsprechend dem Fortfall des Parteieides als Beweismittel, durch die Vernehmung der vorlegungspflichtigen Partei ersetzt worden (§ 182). Welche Tragweite es hat, wenn die Partei nicht erscheint oder die Aussage verweigert und die Urkunde nicht vorlegt, soll unter Würdigung aller Umstände von dem Gericht nach freier Überzeugung beurteilt werden (§ 183). Die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden durch dritte am Prozeß nicht beteiligte Personen ist, sobald ein materielles Recht der die Vorlage beanspruchenden Partei gegeben ist, auch prozessual nach der Analogie der allgemeinen Zeugnispflicht gestaltet worden (§§ 184 fg.). Das Gericht kann die Vorlegung durch den am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten unmittelbar erzwingen, es sei denn, daß die Entscheidung über seine Pflicht zur Herausgabe die vorgängige umständliche Feststellung streitiger Thatumstände erfordert, in welchem Falle das Gericht den Beweisführer unter Stellung einer Frist auf den Rechtsstreit gegen den Dritten verweisen muß (§ 186). Der Wahrung des berechtigten Interesses an der Geheimhaltung von solchen Urkunden und Urkundsteilen, welche den Rechtsstreit nicht berühren, oder auf deren Bekanntgabe die Partei ein Recht nicht hat, ist durch besondere Bestimmungen im Anschluß an das österreichische Gesetz Rechnung getragen (§§ 180, 191).

Die Verhandlungsprotokolle (II §§ 189 fg.) sollen, wie oben in anderem Zusammenhange bereits erwähnt, nicht nur wie bisher die Formalien und Anträge erkennen lassen. Der erhöhten Bedeutung der Schriftsätze entspricht es, daß in dem Protokolle über die mündliche Verhandlung genau festgestellt wird, inwieweit die schriftlich vorgebrachten Thatfachen, Behauptungen, Angriffs- und Verteidigungsmittel und Beweisangebote von den Parteien festgehalten werden, welche davon fallen gelassen oder durch andere ersetzt worden sind, und was darüber hinaus vorgebracht worden ist (II § 190). Im Anwaltsprozeß wird dies ohne wesentliche Mühe mittels Aufführung der einzelnen Schriftsätze und Kennzeichnung der in Betracht kommenden Teile derselben geschehen können (II § 191). Durch diese Feststellung in Verbindung mit dem möglichst knapp zu fassenden Tatbestande des Urteils wird zugleich der angerufenen höheren Instanz der Nachweis über den vollen Umfang des Parteivorbringens erbracht. Die an sich rühmenswerte durch das Österreichische Gesetz erstrebte tatbestandsmäßige Protokollierung des geordneten Parteivorbringens würde in unseren Verhältnissen, wenn auch nicht undurchführbar sein, so doch derartige Opfer

an Zeit erfordern, daß die Zahl der von den einzelnen Gerichten zu bewältigenden Prozesse wesentlich verringert werden und demgemäß die Anzahl der Zivilkammern vervielfältigt werden müßte, was für absehbare Zeit ausgeschlossen erscheint.

Das Verfahren erleidet keine wesentliche Änderung, wenn eine Partei im Termine zur mündlichen Verhandlung ausbleibt. (II §§ 164 fg.) Verjämnißfolgen in dem Sinne, daß bei Ausbleiben des Klägers die Klage abzuweisen, bei Ausbleiben des Beklagten das tatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen, und danach zu entscheiden ist, treten nicht ein. Diese Verjämnißfolgen sind eingeschränkt auf denjenigen Abschnitt des Prozesses, welcher vor der Anberaumung des Verhandlungstermins liegt. Sie beschränken sich auf die Fälle, in welchen der Beklagte nicht innerhalb der ihm gestellten Fristen durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt einen bestimmten Antrag zur Klage und sodann eine Beantwortung auf die Klage einreicht. (§§ 63 fg.). In diesen Prozeßhandlungen liegt die Einlassung auf den Rechtsstreit. Nur gegen den sich nicht Einlassenden ist das Verjämnißverfahren innerlich gerechtfertigt. Daher konnte selbst für den ersten Verhandlungstermin das Verjämnißverfahren fortfallen.

Da es zur mündlichen Verhandlung nur kommt, wenn ein Gegenantrag auf die Klage gestellt ist und eine Erwiderung auf die Klage vorliegt, so steht nichts im Wege auch bei Ausbleiben einer Partei im Termin dem Antrage der erschienenen Partei auf eine materielle Entscheidung folgezugeben. Der Entwurf ordnet an, in Anlehnung an das österreichische Vorbild, in welcher Weise das schriftlich oder in einem früheren Termin mündlich von der nicht erschienenen Partei Vorgebrachte hierbei zu behandeln und zu berücksichtigen ist. (Vgl. II §§ 164—167 in Verbindung mit I § 36 Abs. 1.) Streitige Behauptungen führen ebenso zur Beweisaufnahme wie bei Anwesenheit beider Parteien. Die nicht erschienene Partei ist aber insofern wesentlich im Nachteil, als sie Unklarheiten und Unvollständigkeiten ihres schriftlichen Vorbringens eben nicht aufklären kann und deshalb so zu behandeln ist, als wenn sie dies ausdrücklich ablehnt, woraus das Gericht nach freiem Ermessen seine Schlüsse ziehen darf. (Vgl. II § 165 Abs. 2 Satz 2, I § 40 Abs. 2.) Da das Urteil, welches, sei es nach der Beweisaufnahme, sei es ohne Beweisaufnahme, ergeht, die Instanz beendet, also nicht durch Einspruch sondern durch Berufung anfechtbar ist, so ist die Gefahr für die ausbleibende Partei nicht gering. Da sie aber durch einen Anwalt vertreten ist, wird der Fall nur unter ganz besonders garteten Umständen eintreten.

Da im Anwaltsprozeß die bei Ausbleiben des Anwalts persönlich erschienene Partei als nicht erschienen behandelt werden muß, daher keine Prozeßhandlung vornehmen kann und ihre Erklärungen für den Prozeß nicht verwendet werden dürfen, so muß geregelt werden, ob in diesem Falle das richterliche Fragerecht bestehen bleiben oder in Fortfall kommen soll. Der Entwurf hält es für richtig, das Fragerecht alsdann eintreten zu lassen, wenn vor dem Termine der Beschluß ergangen war, das persönliche Erscheinen der Partei zur Aufklärung anzuordnen. Sie war dann in der Lage, sich über die Tragweite ihrer Erklärungen von ihrem Anwalte belehren zu lassen oder dessen Anwesenheit zu ihrem Schutze herbeizuführen. War die Anordnung nicht getroffen, so würde der Zweck des Anwaltzwanges vereitelt werden, wenn man die Ausübung des nicht nur dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Gerichts, sondern auch dem Gegner zustehenden Fragerechts an die hieauf nicht vorbereitete, den Schutzes ihres Rechtsberaters entbehrende Partei zulassen wollte.

Der Fortfall des Versäumnisverfahrens vom ersten Termine ab wird ganz besonders zur Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens beitragen, namentlich wird die Möglichkeit, das Ergebnis einer erfolgten Beweisaufnahme auch bei Ausbleiben einer Partei materiell zu würdigen und daraufhin ein die Instanz beendendes Urteil zu fällen, von wesentlichem Nutzen werden.

Bleiben beide Parteien im Termine aus, so kann freilich der Prozeß, abgesehen von einer bereits in einem vorausgegangenen Termine beschlossenen Beweisaufnahme, nicht weiter gefördert werden. Das Verfahren muß ruhen, bis eine der Parteien es wieder aufnimmt. (Scheinbare Ausnahme II § 283 Abs. 2.) Das österreichische Gesetz hat, um einer mißbräuchlichen Benützung des Ruhens des Verfahrens vorzubeugen, die einer Strafe gleichkommende Wirkung daran geknüpft, daß dasselbe vor Ablauf von drei Monaten nicht wieder aufgenommen werden kann. Diese Vorschrift trägt den mitunter vorhandenen, nicht immer dem Gericht erkennbaren Bedürfnissen der Parteien nicht voll Rechnung. Immerhin muß anerkannt werden, daß ein Prozeß, welchen die Parteien eine Zeitlang ruhen zu lassen für erforderlich halten, in der geschäftlichen Behandlung hinter anderen Prozessen zurückstehen muß, in welchen die Parteien ein größeres Interesse an der Beschleunigung haben. Einen gewissen Vorsprung müssen die ihren Rechtsstreit zum Ruhen bringenden Parteien den übrigen Prozessen schon lassen, und dieser Vorsprung kann nur durch Festsetzung einer Mindestfrist für den Antrag auf Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins erreicht

werden. Der Entwurf hält dazu eine Mindestfrist von zwei Monaten für ausreichend. (II § 282, Abs. 2.)

Die Entscheidungen, welche das Gericht trifft, sind wie bisher Urteile oder Beschlüsse.

Die besonders behandelten Versäumnisurteile unterliegen dem Einspruch, dessen Verfahren so gestaltet ist, daß seine Förmlichkeiten ohne Termin geprüft und formale Entscheidungen ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt werden können. (§§ 65 fg.)

Die übrigen Urteile zerfallen in solche, welche selbständig der Berufung unterliegen (Endurteile einschließlich der Teilurteile) und solche bei denen es nicht der Fall ist. (Zwischenurteile.) Soweit die Urteile nicht über die gesamten Ansprüche des Rechtsstreits ergehen, sind es Teilurteile. (§§ 71—74.) Als Teilurteil wird auch dasjenige Urteil betrachtet, welches nur über den Grund des Klageanspruches entscheidet und die Entscheidung über seine Höhe einem Schlußurteil überläßt. (§ 74.) Es wird hier gewissermaßen eine quotative Teilung vorgenommen. Der Entwurf nimmt davon Abstand, ein solches Urteil wie bisher als Zwischenurteil zu bezeichnen und dadurch zu Unterschieden zwischen solchen Zwischenurteilen zu nötigen, gegen welche selbständige Berufung zulässig ist, und solchen, welche nur mit dem Schlußurteil zusammen angefochten werden können. Der Name Zwischenurteil bleibt denjenigen Entscheidungen über einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel und Zwischenstreite vorbehalten, welche das Gericht zur besseren Ordnung des Rechtsstreits und schrittweiser Entscheidung desselben für erforderlich hält, und welche, der vollständigen Rechtskraft nicht fähig, die Schlußentscheidung eigentlich nur vorbereiten. (§ 77.)

Hat das Gericht ein Teilurteil erlassen, so kann es nach freiem Ermessen die Verhandlung über den noch nicht entschiedenen Teil sofort oder erst nach Eintritt der Rechtskraft des Teilurteiles fortsetzen. Gegen den Beschluß jedoch, durch welchen es den Antrag auf Fortsetzung ablehnt, soll das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gegeben sein (§ 76). Hierdurch soll namentlich in den Fällen der Vorabentscheidung über den Grund eines Anspruchs es ermöglicht werden, jederzeit die Anregung zur Fortsetzung des Verfahrens über die Höhe des Anspruchs zu geben und nötigenfalls die Entscheidung der höheren Instanz über die Frage des Fortganges herbeizuführen. Die bisherige Handhabung des § 304 Abs. 2 ZPO. hat im Falle der Vorabentscheidung über den Grund zumeist ohne tieferes Eingehen in die Lage des Einzelfalles zu jahrelangen Verzögerungen der Schlußentscheidung unter Gefährdung wesentlicher Interessen geführt.

Die Beschlüsse zerfallen in solche, gegen welche ein Rechtsmittel überhaupt nicht statthaft ist (hierher gehören namentlich die prozeßleitenden Anordnungen), und in solche, welche keiner selbständigen Anfechtung unterliegen, sondern von dem Rechtsmittel gegen die Schlußentscheidung mit erfaßt werden, sowie endlich in solche, welche selbständig durch Beschwerde, insbesondere sofortige Beschwerde anzufechten sind.

Aus der letzteren Art sind hervorzuheben die als Beschlüsse ergehenden Entscheidungen des Gerichts über die prozeßhindernden Einreden auf Grund ihrer von der Hauptsache abgeforderten Verhandlung. (§ 21.) Die Fristen für die Einlegung der sofortigen Beschwerde können für diese Fälle besonders kurz gegriffen werden, um so mehr, als die Parteien meist schon vor der Verhandlung in der Lage sind, sich zu entschließen, ob sie gegen die zu erwartende Entscheidung über die prozeßualen Vorfragen das Rechtsmittel einlegen sollen oder nicht.

Das Urteil hat wie bisher in getrennter Fassung die Urteilsformel, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe zu enthalten. (§ 88.) Der Entwurf spricht aus, daß die Entscheidungsgründe darzulegen haben, welche Tatsachen das Gericht und aus welchen Gründen als erwiesen annimmt, welche Tatsachen das Gericht und aus welchen Gründen für unerheblich hält und deshalb von der Beweiserhebung oder Beweiszurückweisung ausschließt, sowie endlich, welchen Rechtsätzen das Gericht die als wahr angenommenen Tatsachen unterstellt hat. (§ 88, Abs. 4.) Es ist dies im Grunde eine selbstverständliche Forderung, weil diese Momente die ganze gedankliche Tätigkeit zusammenfassen, auf der das Urteil beruhen muß. Die Erfahrung zeigt aber, daß gerade dies Erfordernis der Logik in den schriftlich abgefaßten Urteilen ungemein häufig unbeachtet gelassen wird. Die Bedeutung des Tatsächlichen im Rechtsstreit kann nicht scharf genug hervorgehoben werden. Erst bei voller Beherrschung und Ordnung des tatsächlichen Materials, erst nach Sonderung des Wesentlichen und Unwesentlichen, des Streitigen und Unstreitigen, Bewiesenen und Unbewiesenen kann das Gericht den festen Punkt für die richterliche Beurteilung finden, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß diese Ordnung und Sichtung selbst schon eine Anwendung des Rechts enthält. Die Vorschrift des Entwurfs, welche dem Richter aufgibt in den Urteilsgründen über diese von ihm vorgenommene Ordnung und Sichtung des Tatsachenmaterials Rechenschaft abzulegen, soll ihn zugleich nötigen, diese Gesichtspunkte bereits bei der Leitung des Prozesses in dem ganzen voraufgehenden Verfahren vor Augen zu haben. Auch andere Bestimmungen zielen hierauf ab. (Vgl. § 88 Abs. 3, letzter Satz.)

Die Verkündigung der Urteile kann, wenn sie nicht unmittelbar im Anschluß an den Verhandlungstermin stattfindet, durch die Übergabe des unterzeichneten fertigen Urteils an den Gerichtsschreiber ersetzt werden. (§ 90 Abs. 2.) Diese Vorschrift bezweckt lediglich eine freiere Verfügung des Gerichts über seine Zeit.

Die Zustellung der Urteile, abgesehen von Verjämtnisurteilen, geschieht von Amts wegen. (§ 97 Abs. 1.) Das gleiche gilt für diejenigen Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel gegeben ist oder aus welchen eine Zwangsvollstreckung stattfinden kann. (§ 160 Abs. 2; besonderer Fall II § 269 Abs. 5.)

Die Vorschriften über die Berichtigung des Tatbestandes und die Ergänzung des Urteiles lehnen sich an die bisherigen an, bauen sie aber weiter aus.

Der Entwurf, welcher, wie bereits erwähnt, die Rechtsmittel noch nicht umfaßt, nimmt an, daß für die Urteile die Berufungsfrist, für das Verjämtnisurteil die Einspruchsfrist erst von der Zustellung an laufen soll, daß das gleiche für die Beschwerde gegen nicht verkündete Beschlüsse gelten wird, daß dagegen die Fristen zur Beschwerde gegen verkündete Beschlüsse bereits von der Verhandlung ab laufen werden, um dem Verfahren einen schnelleren Fortgang zu verleihen.

Der normale Gang des Prozesses vor dem Landgericht erhält eine etwas abweichende Gestalt, wenn das Gericht die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens durch einen beauftragten Richter beschließt. Dies vorbereitende Verfahren selbst, mit seinen stückweisen Fortschritten unter getrennter Feststellung der Ausführungen jeder Partei zu den einzelnen streitigen Punkten und mit der strengen Wirkung des Ausschusses späteren Vorbringens nach seiner Beendigung ist in der bisherigen Form beibehalten. (§§ 109 fg.) Es wird aber für anwendbar erklärt, nicht nur wie bisher für den Streit über die Richtigkeit einer Rechnung, über Vermögensauseinandersetzungen und ähnliche Verhältnisse, sondern auch für Fälle, in denen das tatsächliche Vorbringen von solchem Umfange oder solcher Art ist, daß eine vorgängige besondere Ordnung und Sichtung desselben zur Beschleunigung und Vereinfachung der mündlichen Verhandlung geboten erscheint. (§ 109, Art. 2.) Diese Ausdehnung findet sich auch in dem österreichischen Prozesse; aber auch hierüber hinaus soll das vorbereitende Verfahren statthaft sein, wenn es bei umfangreichem Parteivorbringen dem Gericht zur Herbeiführung vollständiger und rechtzeitiger Erklärungen der Parteien erforderlich erscheint, insbesondere, wenn der Prozeßgang stockt, weil eine Partei die für die Einreichung von Schriftsätzen gestellten Fristen nicht innehält, oder ihre Er-

Klärungen in den Schriftsätzen trotz Erinnerung unvollständig oder unklar bleiben. (§ 109, Nr. 3.) Das Gericht soll diesen Beschluß bereits im Stadium des Schriftsatzwechsels fassen können, und ohne daß eine vorgängige mündliche Verhandlung erforderlich ist. Bei offensichtlich ungenügender Klagebeantwortung soll auch der Vorsitzende allein die Anordnung treffen können. (§ 110.)

Das vorbereitende Verfahren ist unverkennbar etwas schwerfällig und einer allgemeinen Anwendung nicht fähig, enthält aber einen ungemein wirksamen Zwang auf die Parteien, ihre Erklärungen rechtzeitig und vollständig abzugeben. Wenn daher auch abgesehen von den eigentlichen Rechnungssachen, dies Verfahren nicht zu einer regelmäßigen Anwendung gelangen wird, so wird doch schon die bloße Möglichkeit seiner Anordnung durch das Gericht fördernd auf den Prozeßgang gegenüber verzögerlichen Bestrebungen oder groben Nachlässigkeiten einer Partei einwirken.

In dem vorbereitenden Verfahren des jetzigen Zivilprozesses schließt der damit beauftragte Richter seine Tätigkeit mit der Feststellung der Parteienführungen zu dem letzten Streitpunkte ab. Der Beweisbeschluß für die erheblich erscheinenden streitigen Tatsachen wird vom Prozeßgericht nach Vortrag der Sache an der Hand des Protokolls erlassen. Die Beweisaufnahme selbst wiederum wird der Regel nach dann demselben beauftragten Richter übertragen. Der Entwurf sucht eine Vereinfachung herbeizuführen, indem er die Möglichkeit schafft, daß das Gericht dem mit dem vorbereitenden Verfahren betrauten Richter zugleich auch die Fällung des Beweisbeschlusses und die Aufnahme des Beweises überträgt. (§ 117.) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien soll ihm dann auch das weitere Verfahren und die Entscheidung selbst überlassen werden können. Gerade in den sogenannten Punktsachen, Kaufsachen, Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern, Abrechnungen mit provisions- oder tantiemberechtigten Personen wird die Übertragung aller dieser Funktionen auf den beauftragten Richter ungemein zur Abkürzung und Vereinfachung beitragen können. (§ 62 Abs. 3.)

Der Entwurf hat diesen, an das vorbereitende Verfahren angeknüpften Gedanken dahin erweitert, daß auf übereinstimmenden Antrag der Parteien auch außerhalb des vorbereitenden Verfahrens der mit der Beweisaufnahme beauftragte Richter zugleich mit dem an die Beweisaufnahme sich anschließenden weiteren Verfahren und der Entscheidung des Rechtsstreits betraut werden kann. (§ 62 Abs. 1 und 2.) Die Parteien, welche oftmals bedauernd wahrnehmen müssen, daß die Verhältnisse einer unmittelbaren Beweisaufnahme durch das Prozeßgericht hinderlich sind und daß die Beweisaufnahme deshalb einem einzelnen Mitgliede des Gerichts übertragen wird,

werden in manchen Fällen die Entscheidung dieses, die Beweisaufnahme leitenden, sie unmittelbar aus eigener Anschauung kennenden Richters vor der des nur mittelbar sie erfahrenden Kollegiums vorziehen. Bei richtiger Leitung und Handhabung der Prozeßvorschriften hat diese Anordnung sogar besondere Vorzüge. Denn die mündliche Verhandlung hat sich vor dem Kollegium abgespielt, welches daraufhin den Verweisbeschluß erlassen hat. Umfaßt dieser, wie es der Entwurf als Regel vorschreibt, das ganze vom Gericht für wesentlich erachtete Material an streitigen Parteibehauptungen, so hat das Kollegium, um den Verweisbeschluß erlassen zu können, auch die gesamten in Betracht kommenden Rechtsfragen erörtert. Der mit der Ausführung des Beweisabschlusses beauftragte Richter ist üblicherweise in der Beratung als besonders vorbereiteter Berichterstatter aufgetreten. Er hat hierbei Gelegenheit gehabt, seine Rechtsansicht an der der beiden anderen Richter zu kontrollieren. Über die wesentlichsten Punkte von rechtlicher Bedeutung wird das Kollegium zu übereinstimmender Ansicht gelangt sein. Anderenfalls wird selbst auf übereinstimmenden Antrag der Parteien das Gericht sich nicht leicht entschließen, dem Berichterstatter hernach auch die selbständige Fällung des Urteils zu übertragen. Wenn auf dieser Grundlage der Berichterstatter nunmehr den Beweis selbst erhoben hat, so sind für das weitere Verfahren vor ihm und für seine Entscheidung bessere Garantien gegeben, als sie die beiden anderen dem Gericht angehörenden Richter sich schaffen können, welche der Beweisaufnahme nicht beigewohnt haben. Diese beiden Richter würden auch bei der kollegialen Beratung über das Ergebnis der nicht vor dem Prozeßgericht ausgeführten Beweisaufnahme erfahrungsgemäß der Auffassung des Berichterstatters, welcher diese Beweisaufnahme geleitet hat, ausschlaggebende Bedeutung beimessen.

Der Gedanke liegt nicht fern, eine solche Teilung der Funktionen zwischen einem Kollegialgericht und seinen einzelnen Mitgliedern zu einer allgemeinen organischen Einrichtung auszugestalten. Der Entwurf beschränkt sich aber auf den besonders vorgesehenen Fall mangels praktischer Erprobung der Wirkung. Ist die Wirkung die erwartete, so werden die übereinstimmenden Anträge der Parteien in den dazu geeigneten Fällen nicht ausbleiben und unter Umständen auf eine dahingehende Anregung des Gerichts erfolgen. Führt die praktische Handhabung unvorhergesehenerweise zu Nachteilen oder Mißständen, so werden die Parteien von detartigen Anträgen Abstand nehmen und auf Fällung des Urteils durch das vollbesetzte Gericht beharren.

Das Verfahren zur Sicherung des Beweises ist im wesentlichen unverändert geblieben (§§ 217 fg.), es ist in bezug auf den Urkundenbeweis

ergänzt worden, um eine in dem jetzigen Gesetz vorhandene, wenn auch nicht häufig verspürbare Lücke auszufüllen. (§§ 228—230.)

Da der Entwurf das Verfahren vor den Landgerichten als seinen Hauptgegenstand betrachtet und nur von diesem Gesichtspunkte aus einen Eingriff in den allgemeinen Teil der Zivilprozeßordnung vornimmt, so dient es zur Erleichterung der Übersicht, wenn er unter Nichtbeachtung der systematischen Anordnung das Verfahren vor den Landgerichten als erstes Buch voranstellt. Als zweites Buch folgen sodann die zum allgemeinen Teil gehörigen Vorschriften. Den Schluß bildet ein Anhang über die Berufung.

Um die Übersichtlichkeit nicht zu stören, sind in dem ersten Buch auch diejenigen Bestimmungen der jetzigen Zivilprozeßordnung, welche durch den Entwurf nicht getroffen oder nicht abgeändert werden, an gehöriger Stelle vollständig wiedergegeben worden. In dem zweiten Buch ist dies nur da geschehen, wo der Zusammenhang mit neuen oder abgeänderten Vorschriften es erwünscht machte.

Erstes Buch.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urteil.

§ 1. Die Klage ist als Schriftsatz dem Gericht einzureichen. Sie muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts sowie des den Kläger vertretenden Anwalts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Unterschrift des Anwalts.

Die dem Antrag zugrunde liegenden Thatfachen sowie die Beweismittel für diese sind kurz und vollständig anzuführen.

In der Klageschrift ist ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes anzugeben, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Wert abhängt. Außerdem sind auf die Klageschrift die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze anzuwenden.

Mit der Klage sind so viele gleichlautende Ausfertigungen oder vom Anwalt des Klägers beglaubigte Abschriften einzureichen, als zur Zustellung an die Beteiligten erforderlich sind.

§ 2. Der Vorsitzende trifft die für die Zustellung der Klage erforderlichen Verfügungen. Mit der Klage ist die von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Gerichts zu unterzeichnende Aufforderung an den Beklagten zuzustellen, binnen einer in der Aufforderung gesetzten Frist (Einlassungsfrist) einen bei dem Gericht zugelassenen Anwalt zu seiner Vertretung zu bestellen und durch den Anwalt innerhalb der Frist einen bestimmten Antrag zur Klage einzureichen. In der Aufforderung ist auf die gesetzlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

Die Einlassungsfrist soll in der Regel zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Klage betragen und darf nur bei Zustellung der Klage im Auslande oder bei öffentlicher Zustellung drei Wochen überschreiten. Durch Gerichtsbeschluß kann nachträglich aus besonderen Gründen auf Antrag des Beklagten die Einlassungsfrist einmal um längstens zwei Wochen verlängert werden, es sei denn, daß der Kläger einer weiteren Verlängerung zustimmt.

§ 3. Stellt der Vorsitzende fest, daß die Klageschrift den Vorschriften des Gesetzes nicht entspricht, so hat die Zustellung erst stattzufinden, nachdem der Kläger den Mangel behoben hat. Unterläßt dies der Kläger innerhalb der ihm vom Vorsitzenden zu diesem Zwecke gestellten Frist, so hat das Gericht, falls es den Mangel für wesentlich hält, durch Beschluß die Zustellung der Klage abzulehnen.

Gegen den Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit einwöchiger Frist gegeben.

§ 4. Hält der Vorsitzende dafür, daß der Beklagte aus staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Gründen der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts nicht untersteht, so hat er den Kläger hiervon unter Stellung einer Frist zur Erklärung oder zur Beschaffung von Nachweisen zwecks Beseitigung der erhobenen Bedenken zu benachrichtigen und die Klage dem Gericht vorzulegen.

Das Gericht hat nach Ablauf der Frist oder nach Eingang der Erklärung des Klägers zu beschließen, ob die Zustellung der Klage zu bewirken oder abzulehnen ist.

Gegen den ablehnenden Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit einwöchiger Frist gegeben.

§ 5. Ergänzungen oder Abänderungen der bereits zugestellten Klageschrift haben in einem vom Kläger einzureichenden vorbereitenden Schriftsatz zu erfolgen.

Der Vorsitzende, welcher das zur Zustellung dieses Schriftsatzes Erforderliche verfügt, hat dabei zugleich zu bestimmen, ob die dem Beklagten gesetzte Einlassungsfrist unverändert bleiben oder ihm eine neue Einlassungsfrist gesetzt werden soll.

§ 6. Wird in der Einlassungsfrist ein bestimmter Antrag des Beklagten zur Klage nicht durch einen von ihm bestellten, bei dem Gericht zugelassenen Anwalt eingereicht, so hat das Gericht das in der Klage enthaltene tatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist auf Antrag des Klägers im Wege des Verfümmisurteils, ohne daß es eines Termins zur

mündlichen Verhandlung bedarf, nach dem Klageantrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bedenken, welche dem Erlasse des Verjämnisurteils entgegenstehen, hat der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter dem Antragsteller schriftlich oder mündlich bekannt zu geben. Es kann hierbei eine Frist zur Behebung der Anstände gesetzt oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem Kläger angeordnet werden, zu welchem der Beklagte nicht zu laden ist.

§ 7. Solange ein Antrag des Klägers auf Erlaß des Verjämnisurteils noch nicht bei Gericht eingegangen ist, ist es dem Beklagten gestattet, das Verjämnte nachzuholen. Dem Kläger ist nach Zustellung der Klage die Einreichung des Antrags bereits vor Ablauf der Frist für den Fall des Eintritts der Verjämnis gestattet.

§ 8. Der Beklagte, welcher der Klage, sei es ganz sei es teilweise widerspricht, hat die Klage durch vorbereitenden Schriftsatz zu beantworten; diese Klagebeantwortung ist mit der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften spätestens eine Woche nach Ablauf der Einlassungsfrist einzureichen, falls nicht der Vorsitzende oder das Gericht eine andere Frist festgesetzt hat.

§ 9. Der Vorsitzende veranlaßt die Zustellung der eingereichten Klagebeantwortung an den Anwalt des Klägers unter Festsetzung einer Frist für die Erwiderung durch Schriftsatz.

Diese Zustellung unterbleibt, wenn in der Klagebeantwortung die Erklärung enthalten ist, daß die Zustellung unmittelbar von Anwalt zu Anwalt erfolge. Der zustellende Anwalt hat alsdann die Zustellungsbescheinigung des Gegners unverzüglich zu den Gerichtsakten einzureichen. Es ist statthast, diese Einreichung sogleich mit der des Schriftsatzes beim Gericht zu verbinden.

Das gleiche gilt für spätere Schriftsätze der Parteien.

Setzt das Gericht eine Frist nicht fest, so beträgt die Erwiderungsfrist jedesmal eine Woche.

Solange ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache noch nicht anberaumt ist, können die Parteien die Fristen für die Einreichung vorbereitender Schriftsätze oder die Verlängerung solcher Fristen vereinbaren. In diesem Falle sind die in ihrer gemeinschaftlichen Anzeige dem Gericht mitgeteilten Fristen maßgebend.

§ 10. Der Vorsitzende hat vom Eingang der Klagebeantwortung ab darauf hinzuwirken, daß ungenügende Angaben der in den Schriftsätzen geltend gemachten Tatsachen ergänzt, bestimmte Erklärungen über tatsäch-

liche Behauptungen der Gegenpartei abgegeben und fehlende Bezeichnungen von Beweismitteln nachgeholt werden. Er hat auch auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Mit dieser Aufgabe darf der Vorsitzende auch ein anderes Mitglied des Gerichts (Berichterstatter) betrauen.

Die nach vorstehendem an eine Partei zu richtenden Mitteilungen sind gleichzeitig der anderen Partei bekannt zu geben.

§ 11. Erachtet der Vorsitzende das Verfahren für hinreichend vorbereitet, so hat er von Amts wegen einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, zu welchem beide Parteien zu laden sind.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Mitglieder des Gerichts vor dem Termine von den eingereichten Schriftsätzen Kenntnis nehmen.

Beantragt eine Partei nach Einreichung der Klagebeantwortung die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, so ist dem Antrag stattzugeben.

§ 12. Hat der Beklagte nicht innerhalb der dafür gegebenen Frist eine Klagebeantwortung eingereicht und beantragt der Kläger den Erlass des Versäumnisurteils, so finden die für den Fall der Versäumnis der Einlassungsfrist durch den Beklagten gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13. Erachtet das Gericht, daß die zwischen den Parteien gewechselten vorbereitenden Schriftsätze ihr beiderseitiges tatsächliches Vorbringen erschöpfend und geordnet enthalten, und daß eine besondere Erörterung der Rechtslage unter den Parteien entbehrlich ist, so kann es in geeigneten Fällen auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien von der mündlichen Verhandlung Abstand nehmen, den Schriftsatzwechsel für geschlossen erklären und auf Grund des schriftlichen Vorbringens einen Beweisbeschluß oder ein Urteil erlassen.

Wird ein Beweisbeschluß erlassen, so darf das später ergehende Urteil nur nach mündlicher Verhandlung gefällt werden. Auf diese mündliche Verhandlung und deren Vorbereitung finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Die Erklärung des Schlusses des Schriftsatzwechsels steht dem Schlusse der mündlichen Verhandlung gleich, falls auf Grund der gewechselten Schriftsätze das Urteil ohne mündliche Verhandlung ergeht.

§ 14. Ist die für die Einreichung einer Klagebeantwortung oder eines anderen vorbereitenden Schriftsatzes gegebene Frist verstrichen, ohne daß

der Schriftsatz eingereicht wurde und ohne daß der Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den Beklagten oder der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gestellt wurde, so hat das Gericht dem Kläger eine Frist für den Fortbetrieb des Prozesses zu stellen. Verstreicht diese Frist, ohne daß eine Partei eine Prozeßhandlung zum Fortbetriebe des Prozesses vornimmt, so hat das Gericht zu beschließen, das Verfahren ruhen zu lassen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 15. Schon in der Klage und in der Klagebeantwortung kann beantragt werden,

1. daß der Gegenpartei aufgegeben werde, solche genau zu bezeichnenden Urkunden oder andere Beweisstücke aus ihrem Besitz, welche der beantragenden Partei zur Beweisführung nötig erscheinen, zum Termine mitzubringen oder bereits vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen;
2. daß das Erforderliche veranlaßt werde, damit die für eine Beweisführung voraussichtlich nötigen, bei einer Behörde oder einem Notar ruhenden Urkunden oder anderen Beweisstücke zum Termine rechtzeitig herbeigeschafft werden;
3. daß die zum Beweis tatsächlicher Behauptungen in dem Schriftsatz namhaft gemachten Zeugen zum Termine geladen werden;
4. daß, namentlich in technischen Streitfachen, ein vom Gericht zu bestimmender Sachverständiger zum Termine geladen werde, um der mündlichen Verhandlung bereits vor Erlaß eines Beweisbeschlusses beizuwohnen.

Dem Antrag zu 2 ist nur stattzugeben, wenn anzunehmen ist, daß sich die Partei die Urkunden und Beweisstücke ohne Mitwirkung des Gerichts nicht oder nur mit besonderer Schwierigkeit würde beschaffen können.

Dem Antrag zu 3 ist nur stattzugeben, wenn die Vernehmung der Zeugen im Termine mit Sicherheit zu erwarten steht.

Im übrigen entscheidet über diese Anträge der Vorsitzende nach seinem Ermessen.

§ 16. Tatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, welche eine Partei im Termine vorbringen will, sind der Gegenpartei und dem Gericht so rechtzeitig mittels vorbereitenden Schriftsatzes mitzuteilen, daß die Gegenpartei die erforderlichen Erkundigungen noch einziehen kann.

Prozeßhindernde Einreden.

§ 17. Hat der Beklagte in der Klagebeantwortung oder in einem anderen vorbereitenden Schriftsatz während der Einlassungsfrist prozeßhindernde Einreden angekündigt und die zu ihrer Begründung erforderlichen Umstände und Beweismittel angegeben, so hat der Vorsitzende einen Beschluß des Gerichts darüber herbeizuführen, ob eine abgesonderte Verhandlung über diese Einreden stattfinden soll.

Der Beschluß bedarf keiner vorgängigen mündlichen Verhandlung, ein Rechtsmittel gegen ihn findet nicht statt.

Beschließt das Gericht die abgesonderte Verhandlung, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Einreden anzuberäumen, auch wenn das Verfahren für die Verhandlung zur Hauptsache noch nicht hinreichend vorbereitet ist.

§ 18. Prozeßhindernde Einreden müssen vor Ablauf der Frist für die Klagebeantwortung entweder in der Klagebeantwortung selbst oder in einem anderen vorbereitenden Schriftsatz angekündigt und begründet und sodann in der mündlichen Verhandlung vor Beginn der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache geltend gemacht werden.

Eine Geltendmachung prozeßhindernder Einreden ohne die fristgemäße Ankündigung oder nach Beginn der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache ist nur statthaft, wenn auf sie wirksam nicht verzichtet werden kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, sie zur vorgeschriebenen Zeit anzukündigen und vorzubringen.

§ 19. Als prozeßhindernde Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges,
3. die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreites durch Schiedsrichter zu erfolgen habe,
4. die Einrede der Rechtshängigkeit,
5. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
6. die Einrede der nicht erfolgten Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens,
7. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

§ 20. Dem Beklagten, welcher eine prozeßhindernde Einrede erhebt, steht ein Recht die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern nicht zu.

Jedoch kann das Gericht, wenn es die vorgängige abgeordnete Verhandlung und Entscheidung über die prozeßhindernden Einreden anordnet, in geeigneten Fällen dem Beklagten gestatten, sein Vorbringen zur Hauptsache bis zur erstinstanzlichen oder auch bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die prozeßhindernden Einreden zu verschieben. Gegen den Beschluß, welcher auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Nach der Entscheidung über die prozeßhindernden Einreden kann das Gericht, wenn es nichts Gegenteiliges vorher beschlossen hat, auf Antrag des Klägers die sofortige Fortsetzung des Rechtsstreites zur Hauptsache anordnen.

§ 21. Die Entscheidung über die prozeßhindernde Einrede erfolgt durch Beschluß, gegen welchen den Parteien die sofortige Beschwerde binnen einer Woche zusteht.

Gegen den die prozeßhindernde Einrede verwerfenden Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht gegeben, falls das Gericht bei Erlaß des Beschlusses zugleich anordnet, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei, oder falls der Beschluß nach Verhandlung zur Hauptsache ergangen war. In diesem Falle ist der Beschluß in die Schlußentscheidung des Gerichts aufzunehmen und unterliegt dem gegen diese statthaftern Rechtsmittel.

§ 22. Handelt es sich um die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten, so ist im übrigen nach den Vorschriften des Titels über Sicherheitsleistungen zu verfahren.

§ 23. Wird der Beschluß, welcher eine prozeßhindernde Einrede für berechtigt erklärt, rechtskräftig, und nimmt der Kläger die Klage nicht zurück, so ist auf Antrag des Beklagten die Klage auf Grund des Einwands durch Urteil abzuweisen, ohne daß es einer mündlichen Verhandlung hierüber bedarf.

§ 24. Will das Gericht in eine Erörterung solcher von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstände eintreten, welche eine prozeßhindernde Einrede begründen, ohne daß der Beklagte diese Einrede erhoben hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 20 bis 23) sinngemäß Anwendung.

§ 25. Ein Beklagter, welcher zur Zeit der Einreichung der Klage oder später seinen Wohnsitz im Inlande hatte, kann die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des in der Klage bezeichneten Gerichts nur dann geltend machen, wenn er ein anderes von ihm als zuständig bezeichnetes inländisches Gericht gleicher Ordnung namhaft macht.

Der Kläger ist alsdann zu dem Antrage berechtigt, den Rechtsstreit an das von dem Beklagten bezeichnete Gericht unter Übersendung der

Allen zu überweisen. Die Überweisung geschieht durch Gerichtsbeschluß, ohne daß es einer vorgängigen mündlichen Verhandlung bedarf.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde binnen einer Woche gegeben.

Wird der Überweisungsbeschluß rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem neuen Gericht anhängig ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit und ist vor dem neuen Gericht in demjenigen Zustande fortzuführen, in welchem er sich bei dem überweisenden Gericht befand. Das neue Gericht hat dem Kläger eine Frist zu setzen zur Bestellung eines bei demselben zugelassenen Anwalts zwecks Fortführung des Prozesses, nach deren vergeblichem Ablauf das Gericht das Verfahren für ruhend erklärt.

Das Recht des Klägers, den Überweisungsantrag zu stellen erlischt, sobald der Beklagte den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit zurückgezogen oder das Gericht denselben rechtskräftig zurückgewiesen hat, oder sobald ein Urteil erster Instanz ergangen ist.

Diese Bestimmungen greifen nicht Platz, falls eine Vereinbarung der Zuständigkeit des neuen Gerichts durch die Parteien unzulässig sein würde.

§ 26. Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag einer Partei der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen. Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde binnen einer Woche statthaft. Ist der Beschluß rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als beim Amtsgericht ohne Unterbrechung der bisherigen Rechtshängigkeit anhängig.

Sachkundiger Beirat.

§ 27. Scheint dem Gericht die von den Parteien gegebene Darstellung nicht ausreichend zu sein, um ohne besondere Sachkunde oder Erfahrung die Erheblichkeit der einzelnen Parteibehauptungen zu würdigen, so kann das Gericht beschließen, für die Verhandlung, Beratung und Entscheidung einen sachkundigen Beirat hinzuzuziehen.

Der Beschluß kann bereits vor der mündlichen Verhandlung gefaßt werden. Er unterliegt keinem Rechtsmittel.

Das Gericht kann jederzeit beschließen, daß das Amt des sachkundigen Beirats beendet sei und von seiner weiteren Zuziehung Abstand nehmen.

§ 28. Als sachkundiger Beirat kann jede Person gewählt werden, welche auf demjenigen Gebiete des Lebens oder der Wirtschaft Sachkunde und Erfahrung besitzt, welchem die dem Rechtsstreite zugrunde liegenden Vorgänge angehören.

Bei der Auswahl des sachkundigen Beirats ist in erster Reihe auf übereinstimmende Vorschläge der Parteien Rücksicht zu nehmen; in deren Ermangelung sind tunlichst solche Persönlichkeiten zu wählen, welche von den dem Gebiete nach in Betracht kommenden öffentlichen kaufmännischen, gewerblichen, beruflichen oder wissenschaftlichen Korporationen oder entsprechenden, in ihrem Berufskreise ein Ansehen genießenden privaten Vereinigungen benannt werden.

§ 29. Der zum sachkundigen Beirat Gewählte kann die Wahl aus den gleichen Gründen wie ein Sachverständiger ablehnen. Auf seine Ablehnung durch eine Partei finden die für die Ablehnung eines Richters gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 30. Der sachkundige Beirat hat alle Rechte und Pflichten eines dem Gericht angehörigen Richters, bei der Beratung jedoch keine beschließende Stimme. In dem Urteil sind diejenigen Tatsachen erkennbar zu machen, welche auf Grund der Kenntnis des sachkundigen Beirats vom Gericht als gerichtskundig betrachtet werden.

Der sachkundige Beirat ist vor Ausübung seines Amtes zu beeiden, daß er in dem gegenwärtigen Rechtsstreit das Amt eines sachkundigen Beirats des Gerichts unparteiisch und nach bestem Gewissen ausüben und über den Inhalt der Beratung des Gerichts Stillschweigen bewahren werde.

Der sachkundige Beirat kann seine Auffassung der tatsächlichen Verhältnisse schriftlich zu den Akten geben.

Der Anspruch des sachkundigen Beirats auf Entschädigung für Zeitverschömnis, Erstattung von Kosten und Vergütung für Mühewaltung, ebenso die Folgen des Richtersscheinens bestimmen sich nach den für die Sachverständigen gegebenen Vorschriften.

Rüge der Verletzung einer Prozeßvorschrift.

§ 31. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder sich in die weitere Verhandlung der Sache durch Schriftsatzwechsel oder mündlich im Termin eingelassen hat, ohne den Mangel zu rügen, obwohl er ihr bekannt war oder bekannt sein mußte. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

Erfolgt die Rüge während einer mündlichen Verhandlung und wird derselben nicht sogleich durch Beseitigung des behaupteten Mangels entsprochen, so ist sie im Protokolle zu vermerken.

Angriffs- und Verteidigungsmittel.

§ 32. Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Replikcn usw.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreites verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise auferlegen.

Handelt es sich bei der verspäteten Geltendmachung um Ansprüche, welche einer Widerklage zugrunde gelegt oder zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Gegenpartei erhoben werden, so kann das Gericht auf Antrag beschließen, daß die Verhandlung hierüber erst nach Abschluß der Verhandlung über die Ansprüche der Gegenpartei stattfindet. Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Zwischen-Feststellungenklagen.

§ 33. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrages, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

Gerichtliches Geständnis.

§ 34. Die von einer Partei behaupteten Thatfachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie von der Gegenpartei im Laufe des Rechtsstreites in einem vorbereitenden Schriftsatze, bei einer mündlichen Verhandlung oder in einem Termine vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ausdrücklich zugestanden werden. In den beiden letzten Fällen kann der Beweis des Zugeständnisses nur durch das Protokoll geführt werden.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme durch die Gegenpartei nicht erforderlich.

§ 35. Inwiefern ein vor Gericht erfolgtes Geständnis durch andere zufällige oder einschränkende Behauptungen aufgehoben oder in seiner

Wirksamkeit beeinträchtigt wird, oder welchen Einfluß ein Widerruf auf die Wirksamkeit des Geständnisses hat, ist vom Gericht unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurteilen. Das gleiche gilt auch für die Frage, ob und inwieweit ein außergerichtliches Geständnis eine anderweite Beweisaufnahme entbehrlich macht.

§ 36. Ob tatsächliche Behauptungen einer Partei mangels eines ausdrücklichen Geständnisses der Gegenpartei als zugestanden anzusehen sind, hat das Gericht unter sorgfältiger Berücksichtigung des gesamten Inhaltes des gegnerischen Vorbringens zu beurteilen.

Das gleiche gilt auch für die Frage, ob die Erklärung mit Nichtwissen oder Richterinnern als ein Zugeständnis oder als ein Bestreiten anzusehen ist.

Gerichtskundige Tatsachen.

§ 37. Tatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 38. Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Fremdes Recht, Gewohnheitsrecht, Statuten.

§ 39. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei der Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

Freie Beweiswürdigung.

§ 40. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Parteien sowie des sonstigen gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei.

Es hat insbesondere in gleicher Weise zu entscheiden, welchen Einfluß es auf die Beurteilung hat, wenn eine Partei die Beantwortung von Fragen verweigert, welche durch den Vorsitzenden oder mit dessen oder des Gerichts Zustimmung an sie gestellt werden; oder wenn eine Partei es ablehnt, Aufklärungen über Umstände zu geben, welche in ihren vorbereitenden

Schriftsätzen oder ihrem mündlichen Vorbringen nach Ansicht des Vorsitzenden oder des Gerichts unklar geblieben sind.

Die Umstände und Erwägungen, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, sind in dem Urtheile anzugeben.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Freie Schadens- und Wertsermittlung.

§ 41. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu erzielendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Das gleiche gilt für die Ermittlung des unter den Parteien streitigen Wertes von Sachen, Rechten, Leistungen oder des Interesses außerhalb der Fälle eines Schadensersatzes.

Glaubhaftmachung.

§ 42. Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich hierzu aller Beweismittel mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung der Parteien bedienen. Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

Eine zur Glaubhaftmachung erfolgende Beweisaufnahme ist an die besonderen für das Beweisverfahren bestehenden Vorschriften nicht gebunden.

Behandlung der Beweismittel.

§ 43. Beweisanerbieten, welche dem Gericht unerheblich erscheinen, sind ausdrücklich zurückzuweisen.

Beweise über erhebliche Tatsachen dürfen nicht um deswillen abgelehnt werden, weil voraussichtlich durch die angebotenen Beweismittel die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit der Tatsachen nicht gewonnen werden würde.

Die Aufnahme angebotener Beweise kann das Gericht auf Antrag verweigern, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß die Beweise nur in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, angeboten werden.

Zweiter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem Prozeßgericht.

§ 44. Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgericht im Laufe der mündlichen Verhandlung, sofern sie nicht in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen wird.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht in demselben Termine, in welchem sie angeordnet wurde, so dient derselbe nach ihrer Beendigung auch der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung.

Frist bei Hindernis von ungewisser Dauer.

§ 45. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, ist die Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme zweifelhaft oder soll die Beweisaufnahme im Auslande stattfinden, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosen Ablaufe die Verhandlung auf Verlangen einer Partei ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortzusetzen ist und das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Beweisbeschluß.

§ 46. Die Beweisaufnahme erfolgt auf Grund eines von dem Gericht zu erlassenden Beweisbeschlusses. In dem Beweisbeschluß sind die streitigen Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel genau zu bezeichnen.

Falls die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden soll, so ist in dem Beschluß der gesamte, aus der Verhandlung sich ergebende Sachverhalt insoweit aufzunehmen, daß dem Richter die zur Leitung und vollständigen Führung der Beweisaufnahme erforderliche Kenntnis des Streitstoffes verschafft wird. Auf vorbereitende Schriftsätze der Parteien darf hierbei nur in der Art Bezug genommen werden, daß wegen einzelner Erhebungen und Umstände auf bestimmt zu bezeichnende Teile der Schriftsätze verwiesen wird.

An die dem Beweisbeschluß zugrunde liegende Auffassung der Tatsachen oder der Rechtslage ist das Gericht im weiteren Verlaufe des Rechts-

streites nicht gebunden. Eine Anfechtung des Beweisbeschlusses findet nicht statt. Gegen die im Beweisverfahren ergehenden Beschlüsse des Gerichts ist ein selbständiges Rechtsmittel nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen gegeben.

§ 47. Das Gericht hat eine Zerpfitterung der Verhandlung durch wiederholte Beweisbeschlüsse und wiederholte Beweisaufnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Alle nicht sogleich in dem Verhandlungstermin selbst ausführbaren Beweisaufnahmen sind tunlichst erst nach vollständiger Erörterung des Sachverhalts und mittels eines und desselben Beweisbeschlusses anzuordnen. Der Beweisbeschuß soll tunlichst alle streitigen unter Beweis gestellten Behauptungen der Parteien umfassen, welche dem Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich erscheinen. Er soll gleichzeitig die Beweise über die dem Gericht unerheblich erscheinenden Tatsachen zurückweisen, soweit dies nicht bereits vorher geschehen ist.

Das Gericht kann in dem Beweisbeschuß die Beweisaufnahme über einzelne Tatsachen oder Gruppen von Tatsachen von dem Ausfall der Beweisaufnahme über andere Tatsachen abhängig machen.

Aus besonderen Gründen kann das Gericht, wenn es nach den Umständen erforderlich oder zweckmäßig ist, einen Beweisbeschuß bereits nach Erörterung einzelner Teile des Sachverhalts erlassen, oder den Beweisbeschuß zunächst auf einzelne Tatsachen oder Gruppen von Tatsachen beschränken. Falls dies geschieht, so ist es in dem Beweisbeschuß zum Ausdruck zu bringen.

§ 48. Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei eine Änderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragen.

Das Gericht kann aber jederzeit, sobald es eine Abänderung des Beweisbeschlusses für erforderlich hält, einen Termin zur mündlichen Verhandlung hierüber beschließen.

Das Gericht kann auch vor vollständiger Erledigung des Beweisbeschlusses von der weiteren Beweisaufnahme Abstand nehmen, falls es dieselbe nach dem Ergebnis der bereits vorliegenden Teile der Beweisaufnahme für gegenstandslos oder unerheblich hält.

Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter

§ 49. Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozessgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§ 50. Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

§ 51. Soll die Beweisaufnahme im Auslande erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichsconsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 52. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermitteln, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt ist.

§ 53. Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

§ 54. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§ 55. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Hervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, auf Antrag der im Termin nicht erschienenen Partei anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Hervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§ 56. Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweiskührer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amts wegen zu bestimmen.

§ 57. Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

Zuziehung von Stenographen.

§ 58. Das Gericht, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, sowie auch das Prozeßgericht kann auf Antrag gestatten, daß eine Beweisaufnahme von einem beeideten Stenographen aufgezeichnet werde.

Hat der Stenograph bereits als gerichtlicher Beamter einen Dienst-eid geleistet oder ist er ein für allemal als Stenograph für gerichtliche Zwecke beeidet, so hat er vor Ausführung seines Auftrages die gewissenhafte Erfüllung desselben durch Berufung auf diesen Eid zu versichern. Anderenfalls hat er einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft sowohl das mündlich Vorgebrachte aufzeichnen, als auch das Aufgezeichnete richtig wiedergeben werde. Die Bestellung des Stenographen erfolgt auf Vorschlag des Antragstellers durch den Vorsitzenden oder den die Beweisaufnahme leitenden Richter. Die Übertragung der stenographischen Aufzeichnung in gewöhnliche Schrift ist von den Stenographen unterschriftlich zu vollziehen und binnen achtundvierzig Stunden nach der Aufzeichnung dem die Beweisaufnahme leitenden Richter zu den Akten zu übergeben.

Der Richter hat unverzüglich von dem Inhalt der Übertragung Kenntnis zu nehmen, und, falls er in derselben einen Widerspruch mit dem Inhalt

des in der gerichtlichen Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu finden glaubt, tunlichst das zur Aufklärung Erforderliche, nötigenfalls unter Zuziehung der an der Verhandlung beteiligten Personen zu veranlassen. Ist dies nicht anhängig oder wird ein solcher Widerspruch erst später wahrgenommen, so hat das Prozeßgericht tunlichst das zur Aufklärung Geeignete zu veranlassen, falls die vorgängige Aufklärung für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die getroffenen Maßnahmen und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

Die Urschrift des Stenogramms hat der Stenograph während eines Jahres zur Verfügung des Gerichts aufzubewahren, oder falls er dies nicht will oder eine Partei es beantragt, in versiegeltem Umschlag zu den Gerichtsakten einzureichen.

Die durch die Zuziehung des Stenographen entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung derselben durch die Gegenpartei im Falle des Objiegens findet nicht statt.

Prüfung des Beweisaufnahmeprotokolls.

§ 59. Hat die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattgefunden, so hat der Vorsitzende unverzüglich nach Eingang der Protokolle zu prüfen, ob die Beweisaufnahme ordnungsgemäß und vollständig stattgefunden hat, und falls er Mängel wahrnimmt, das zu deren Behebung oder zur Bervollständigung der Beweisaufnahme nach Maßgabe des ergangenen Beweisbeschlusses erforderliche von Amts wegen oder auf Antrag zu veranlassen.

Die Parteien sind vom Eingange der Protokolle über die Beweisaufnahme zu benachrichtigen.

Ergibt sich in der späteren mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit einer Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme, so beschließt das Gericht die erforderlichen Anordnungen. Das Gericht kann auch beschließen, daß die Ergänzung oder Wiederholung der mangelhaften oder unvollständigen Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung selbst statfinde.

Findet der Vorsitzende, daß die Beweisaufnahme einer Ergänzung nicht bedarf, oder hat die Ergänzung stattgefunden, so hat er einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, zu welchem beide Parteien zu laden sind.

§ 60. Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Entscheidung bestimmt.

Verhandlung nach der Beweisaufnahme.

§ 61. Hat die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht stattgefunden oder ist die mündliche Verhandlung nicht in demselben Termin, in welchem die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht stattfand, sondern in einem späteren Termine fortgesetzt worden, so haben die Parteien zunächst das Ergebnis der Beweisaufnahme an der Hand der Protokolle vorzutragen und darauf nach Maßgabe der Lage des Rechtsstreits weiter zu verhandeln.

§ 62. Ist ein Mitglied des Gerichts mit der Aufnahme des Beweises beauftragt, so kann das Gericht, sofern die Verhandlung über das Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht noch nicht begonnen hat, auf übereinstimmenden Antrag der Parteien durch Beschluß den beauftragten Richter auch mit der weiteren Verhandlung und Entscheidung betrauen. Dieser Beschluß kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen. Er kann bereits mit dem Auftrage zur Aufnahme des Beweises verbunden werden.

In diesem Falle stehen dem beauftragten Richter auch für das weitere Verfahren diejenigen Rechte zu, welche sonst dem Vorsitzenden sowie dem Prozeßgericht zustehen.

In der gleichen Weise kann auch dem mit dem vorbereitenden Verfahren beauftragten Richter auf übereinstimmenden Antrag der Parteien die weitere Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites übertragen werden.

Dritter Titel.

Verfäumnisverfahren.

§ 63. Das Verfäumnisverfahren ist nur statthaft gegen den Beklagten, welcher nicht innerhalb der Einlassungsfrist einen bestimmten Antrag zur Klage durch einen von ihm bestellten bei dem Gericht zugelassenen Anwalt eingereicht hat, sowie gegen den Beklagten, welcher nicht eine Klagebeantwortung innerhalb der dafür gegebenen Frist eingereicht hat.

§ 64. Das Gericht kann von Amts wegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Verfäumnisurteils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Frist zu kurz bemessen oder daß

die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert sei. Das Gericht hat in diesem Falle zugleich der säumigen Partei eine neue Frist festzusetzen. Der vom Gegner auf Erlaß des Veräumnisurteils bereits gestellte Antrag gilt alsdann für den vergeblichen Ablauf der neuen Frist gestellt.

Der Beschluß der Vertagung unterliegt keiner Anfechtung.

Der Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlaß des Veräumnisurteils zurückgewiesen wird, ist nur dem Kläger zuzustellen. Diesem steht dagegen die sofortige Beschwerde mit dreitägiger Frist zu. Wird der Beschluß aufgehoben, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst über den Antrag auf Erlaß des Veräumnisurteils entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an die vorige Instanz zurückverweisen. Die Zustellung des Beschlusses des Beschwerdegerichts erfolgt nur an den Kläger.

§ 65. Dem Beklagten, gegen welchen ein Veräumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu. Gegen ein zweites in demselben Prozesse ergangenes Veräumnisurteil ist der Einspruch nicht statthaft; gegen dasselbe kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und darauf gestützt werden, daß der Fall der Veräumnung nicht vorliege.

§ 66. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Veräumnisurteils. Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Veräumnisurteil oder in einem besonderen Beschluß ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu bestimmen.

§ 67. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung der Einspruchschrift bei dem Prozeßgericht. Die Einspruchschrift ist ein vorbereitender Schriftsatz; sie muß ferner enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde;
3. einen bestimmten Antrag zur Hauptsache,
4. diejenigen prozeßhindernden Einreden, welche der Beklagte im weiteren Verfahren geltend machen will,
5. die Unterschrift des Anwalts.

Die Einspruchschrift soll endlich diejenigen Erklärungen der einsprechenden Partei enthalten, welche zur Vorbereitung der Verhandlung zur Hauptsache erforderlich sind.

Der Vorsitzende veranlaßt die Zustellung der Einspruchschrift an die Gegenpartei.

§ 68. Das Gericht hat von Amts wegen, ohne daß es hierzu einer mündlichen Verhandlung bedarf, zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde mit einwöchiger Frist statt.

§ 69. Erachtet das Gericht den Einspruch für zulässig, so hat es dies durch Beschluß auszusprechen. Der Prozeß wird hierdurch in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

Der Vorsitzende hat alsdann sofort von Amts wegen das für den ordnungsmäßigen Fortgang des Verfahrens Erforderliche anzuordnen, insbesondere die erforderlichen Fristen für Prozeßhandlungen festzusetzen.

Eine selbständige Anfechtung des Beschlusses, welcher den Einspruch für zulässig erklärt, ist nicht statthaft.

Vierter Titel.

Urteil und Beschlüsse.

Endurteil.

§ 70. Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Urteil (Endurteil) zu erlassen.

Daselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung verbundenen Prozessen nur der eine zur Entscheidung reif ist.

Teilurteil.

§ 71. Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Teil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder nur die Widerklage zur Entscheidung reif, so kann das Gericht über diesen Anspruch oder über den Teil sofort durch Urteil entscheiden. (Teilurteil.)

§ 72 (§ 302 der ZPO.). Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese als Teilurteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 95 beantragt werden.

§ 73. Inbetreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Erfasse des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadenersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

§ 74. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund durch Urteil entscheiden. Die Entscheidung, welche den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, erfolgt durch Teilurteil.

§ 75. Hat der Kläger oder Beklagte beantragt, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis von dessen Bestehen oder Nichtbestehen ein Anspruch des Klägers oder des Beklagten ganz oder zum Teil abhängt, festgestellt werde, so kann das Gericht vor der Entscheidung der Hauptsache die Feststellung durch Teilurteil treffen.

§ 76. Hat das Gericht ein Teilurteil erlassen, so kann das Gericht nach freiem Ermessen der Verhandlung über den noch nicht zur Entscheidung gebrachten Teil des Rechtsstreits Fortgang geben oder beschließen, die weitere Verhandlung erst nach Eintritt der Rechtskraft des Teilurteils stattfinden zu lassen. Unter diese Vorschrift fallen auch die Urteile, welche unter Vorbehalt einer weiteren Entscheidung ergangen sind.

Gegen den Beschluß, welcher einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ablehnt, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Zwischenurteil.

§ 77. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder ein Zwischenstreit der Parteien zur Entscheidung reif, bevor über die Hauptsache ein Urteil ergehen kann, so kann das Gericht ein Zwischenurteil darüber treffen.

Das Zwischenurteil unterliegt einer selbständigen Anfechtung durch Rechtsmittel nicht. Das gegen das Endurteil gerichtete Rechtsmittel gilt zugleich als gegen das vorausgegangene Zwischenurteil gerichtet.

Die Rechtskraft des Zwischenurteils tritt gleichzeitig mit der des Schlußurteils ein.

Das Gericht, welches das Zwischenurteil erlassen hat, ist in dem später ergehenden Urteile an dieselbe gebunden. In diesem Urteil ist auf das Zwischenurteil hinzuweisen.

Urteil unter Vorbehalt beschränkter Haftung.

§ 78 (§ 305 der ZPO.). Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten nach dem § 1489 Abs. 2 und den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehen.

Mutwillige Prozeßführung.

§ 79. Hat die unterliegende Partei den Prozeß offenbar mutwillig geführt, so kann das Prozeßgericht dieselbe auf Antrag der Gegenpartei verurteilen, den ihr verursachten durch den Ersatz der Prozeßkosten nicht ausgleichenden Schaden zu ersetzen.

Der Antrag ist in erster Instanz vor Erlass des Urteils zu stellen. Über die Höhe der festzusetzenden Entschädigung entscheidet das Gericht nach den für die Ermittlung eines Schadens vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen.

Durch die Verhandlung über den Antrag darf die Entscheidung über die Hauptsache nicht aufgehalten werden. Ist der Entschädigungsanspruch nicht gleichzeitig mit der Hauptsache der Entscheidung reif, so ist das Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über den Antrag zu erlassen.

Inhalt des Urteils und Urteilsfällung.

§ 80. Das in der Hauptsache gefällte Urteil hat alle die Hauptsache betreffenden Anträge der Parteien zu erledigen, so weit nicht über einzelne dieser Anträge bereits früher entschieden wurde oder dieselben einer abgeordneten Erledigung vorbehalten werden. Dies gilt sinngemäß auch für mehrere Prozesse zwischen denselben Parteien, welche zu gemeinsamer Verhandlung verbunden wurden.

§ 81. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist; dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. Über die Verpflichtung die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

Ist das Gericht bei Erlass eines Teilurteils nicht in der Lage hinsichtlich des zur Entscheidung gelangten Anspruchs oder Teilanspruchs zugleich über

die Kosten zu entscheiden, so ist im Urtheil auszusprechen, daß oder inwiefern die Entscheidung über die Kosten einem späteren Urtheile vorbehalten bleibt.

§ 82. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Hat in dem besonders vorgesehenen Falle (§ 13) eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, so kann das Urtheil nur von den Richtern gefällt werden, welche nach vorgängiger vollständiger Kenntnisaufnahme der Prozessakten an dem Beschlusse über die Entbehrlichkeit der mündlichen Verhandlung und an der zur Entscheidung führenden Sitzung des Gerichts teilgenommen haben.

§ 83. Die Beratung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich. Die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder der in dem juristischen Vorbereitungsdienste bei dem Gerichte beschäftigten Personen ist hierdurch nicht ausgeschlossen; die nähere Anordnung darüber trifft der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann für die Beratung einen Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder des Gerichts oder aus der Zahl der dem Gericht im Vorbereitungsdienste überwiesenen Personen bestellen.

§ 84. Die Verkündung des Urtheils soll der Regel nach in dem Termine erfolgen, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Sie findet statt durch Verlesung der Urtheilsformel. Versäumnisurtheile, Urtheile auf Grund eines Anerkenntnisses, oder auf Grund der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klageanspruch können, auch wenn sie auf Grund vorgängiger mündlicher Verhandlung ergehen, verkündet werden, ohne daß die Urtheilsformel schriftlich abgefaßt ist.

Mit dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden; hierbei kann sich das Gericht auf die Mittheilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken.

§ 85. Wenn das Urtheil nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, insbesondere wenn die Verhandlung in dem besonders vorgesehenen Falle (II § 188 Abs. 3 und 4) vor vollständiger Erledigung der Beweisaufnahme geschlossen wurde, so ist das Urtheil binnen acht Tagen nach Schluß der mündlichen Verhandlung, im letztgedachten besonderen Falle binnen acht Tagen nach dem Eintreffen der Akten über die noch ausstehende Beweisaufnahme, zu fällen; von einer besonderen Verkündung des Urtheils kann alsdann Abstand genommen werden.

Hatte das Gericht im Einvernehmen mit den Parteien in dem besonders vorgesehenen Falle (§ 13) beschlossen, daß von der mündlichen Verhand-

lung Abstand genommen werde, so beginnt diese achttägige Frist mit dem Beschlusse des Gerichts.

§ 86. Das nicht verkündete Urteil wird den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung wirksam.

Das Gericht ist an seine Entscheidung gebunden, sobald dieselbe verkündet ist oder sobald in dem Falle, daß eine besondere Verkündung des Urteils nicht stattfindet, das schriftlich abgefaßte und unterschriftlich vollzogene Urteil an die Gerichtsschreiberei abgegeben ist.

§ 87. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

§ 88. Das Urteil hat in schriftlicher Fassung zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Stand, Beschäftigung oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, sowie die Bezeichnung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. den Urteilspruch (Urteilsformel),
4. den Urteilstatbestand,
5. die Entscheidungsgründe.

Der Urteilstatbestand und die Entscheidungsgründe sind äußerlich zu sondern und dürfen auch nicht mit dem Urteilspruch vereinigt werden.

Der Urteilstatbestand hat eine gedrängte Darstellung des von den Parteien dem Gericht unterbreiteten Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten. Bei der Darstellung des Tatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die Verhandlungsprotokolle sowie auf den Tatbestand eines vorausgegangenen Beweisbeschlusses nicht ausgeschlossen. Der Tatbestand hat auch das vom Gericht für unstatthaft erklärte Vorbringen der Parteien anzugeben, ebenso diejenigen Beweise, deren Benutzung das Gericht wegen fruchtlosen Verstreichens einer für die Beweisaufnahme gesetzten Frist nicht gestattet hat.

In den Entscheidungsgründen ist darzulegen, welche Tatsachen das Gericht als erwiesen annimmt und aus welchen Gründen das Gericht sie für wahr hält, welche Tatsachen und aus welchen Gründen das Gericht für unerheblich hält und deshalb von der Beweisaufnahme oder der Beweismwürdigung ausschließt, sowie endlich, welchen gesetzlichen Bestimmungen

oder sonstigen Rechtsfäßen das Gericht die als wahr angenommenen Tatsachen unterstellt hat.

§ 89. Wird durch Veräumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrage des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Veräumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In dem Urteilspruch kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, welches mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

§ 90 (vgl. § 315 der ZPO.). Das Urteil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beizühenden Richter unter dem Urteile bemerkt.

Ein Urteil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Bei nicht verkündeten Urteilen tritt an die Stelle des Tages der Verkündung der Tag der vom Vorsitzenden angeetzten Beratung.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag der Verkündung oder bei nicht verkündetem den Tag der Beratung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§ 91 (vgl. § 316 der ZPO.). Der Gerichtsschreiber hat die ihm übergebenen Urteile in ein Verzeichnis zu bringen. Das Verzeichnis wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag des Aushängs zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§ 92 (§ 314 der ZPO.). Der Tatbestand des Urteils liefert rüdsichtlich des Parteivorbringens Beweis; dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

Berichtigung des Urteils.

§ 93. Schreibfehler, Rechnungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten in dem Urteile oder in dessen Ausfertigung kann das Gericht, welches das Urteil gefällt hat, jederzeit berichtigen. Eine Berichtigung von Amts wegen hat insbesondere auch dann stattzufinden, wenn das schriftlich verfaßte Urteil mit der vom Gericht gefällten Entscheidung nicht übereinstimmt.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet ein selbständiges Rechtsmittel nicht statt. Gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde binnen einer Woche gegeben.

Berichtigung des Tatbestandes.

§ 94. Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann jede Partei die Berichtigung bei dem Prozeßgericht binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils beantragen. Der Antrag kann schon vor der Zustellung gestellt werden. Über einen solchen Antrag hat das Gericht mit tunlichster Beschleunigung nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ohne Zulassung einer Beweisaufnahme zu entscheiden.

Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag.

Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teiles des Urteils nicht zur Folge.

Ergänzungsurteil.

§ 95. Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt in dem Urteile ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Der Antrag auf Ergänzung ist bei dem Prozeßgericht binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils einzureichen. Der Antrag ist bereits vor der Zustellung statthaft.

Das Gericht entscheidet nach vorgängiger mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreites zum Gegenstand. Die Abweisung des Antrages auf Ergänzung erfolgt durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Frist von einer Woche gegeben.

§ 96. Die Verhandlung über die Berichtigung des Tatbestandes oder über die Ergänzung des Urteils hat auf den Lauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das zu berichtigende oder zu ergänzende Urteil keinen Einfluß.

Wird jedoch durch das Ergänzungsurteil eine Entscheidung über einen von einer Partei geltend gemachten Hauptanspruch ganz oder teilweise nachgeholt, so kann gegen die durch das Ergänzungsurteil getroffene Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt werden, auch wenn die Frist über das Rechtsmittel gegen die vorgängige ergänzte Entscheidung bereits verstrichen ist.

Ausfertigung und Zustellung des Urteils.

§ 97. Die Endurteile und Teilurteile mit Ausnahme der Versäumnisurteile, sowie die Zwischenurteile sind den Parteien von Amts wegen in Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung der Versäumnisurteile erfolgt auf Antrag einer Partei. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß eine Verzögerung der beantragten oder von Amts wegen erforderlichen Zustellung nicht stattfindet.

So lange das Urteil nicht unterschrieben und entweder verkündet oder dem Gerichtsschreiber übergeben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht erteilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ist das Urteil in den besonders vorgesehenen Fällen (§ 89) in der abgekürzten Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der vorgeschriebenen Bezeichnungen der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Prozeßbevollmächtigten sowie des Gerichts und der Richter und des Urteilspruchs vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Gerichtsschreiber oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

Rechtskraft.

§ 98 (§ 322 der ZPO.). Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.

§ 99 (§ 323 der ZPO.). Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

§ 100 (§ 324 der ZPO.). Ist bei einer nach den §§ 843—845 oder nach den §§ 1578—1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 101 (§ 325 der ZPO.). Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Realkauf, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

§ 102 (§ 326 der ZPO.). Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.

§ 103 (§ 327 der ZPO.). Ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

Das gleiche gilt von einem Urteile, welches zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtstreites berechtigt ist.

§ 104 (§ 328 der ZPO.). Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteile zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikel 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13, Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikel 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Artikel 9 Abs. 3

zum Nachtheile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikel 13 Abs. 2 abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war.

Beschlüsse.

§ 105. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ein Urteil zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen durch Beschluß. Das Gericht ist an diejenigen Beschlüsse gebunden, gegen welche das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist.

§ 106. Die während der Verhandlung oder Beweisaufnahme von dem Gericht, dem Vorsitzenden, oder dem beauftragten oder ersuchten Richter gefaßten Beschlüsse sind zu verkünden.

Die nicht verkündeten Beschlüsse sind stets, die verkündeten Beschlüsse in dem Falle den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, wenn einer Partei ein Rechtsmittel gegen den Beschluß oder das Recht der Zwangsvollstreckung auf Grund des Beschlusses zusteht.

Ist gegen die Beschlüsse des Prozeßgerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Verkündung des Beschlusses, bei nicht verkündeten Beschlüssen mit der Zustellung des Beschlusses.

Ein Beschluß, durch welchen der Antrag einer Partei außerhalb der mündlichen Verhandlung und ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei abgewiesen wird, ist dem Antragsteller und nur auf sein Ersuchen auch dem Gegner des Antragstellers zuzustellen.

§ 107. Beschlüsse über widerstreitende Anträge und Beschlüsse, durch welche ein Antrag abgewiesen wird, müssen begründet werden.

§ 108. Die in der mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse sind in das Protokoll oder in eine Anlage zu demselben aufzunehmen, andere Beschlüsse des Gerichts oder des Vorsitzenden sind von dem Vorsitzenden, Beschlüsse des ersuchten oder beauftragten Richters von diesem zu unterzeichnen.

In Bezug auf die Ausfertigung, die Berichtigung oder Ergänzung von Beschlüssen gelten sinngemäß die für die Urteile gegebenen Vorschriften.

Fünfter Titel.

Vorbereitendes Verfahren des beauftragten Richters.

§ 109. Ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter kann angeordnet werden:

1. in Prozessen, welche die Wichtigkeit einer Rechnung, einer Vermögensauseinanderlegung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, in welchen eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar sich herausstellt;
2. wenn das in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltene tatsächliche Vorbringen von solchem Umfange oder von solcher Art ist, daß eine vorgängige besondere Ordnung und Sichtung desselben zur Beschleunigung und Vereinfachung der mündlichen Verhandlung geboten erscheint;
3. wenn es in Prozessen mit umfangreichem Parteivorbringen dem Gericht zur Herbeiführung vollständiger und rechtzeitiger Erklärungen der Parteien erforderlich erscheint, insbesondere, wenn eine Partei die für Einreichung von Schriftsätzen gestellten Fristen nicht innehält oder wenn ihre Erklärungen in den Schriftsätzen trotz Erinnerens unvollständig oder unklar bleiben.

§ 110. Über die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens beschließt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag, ohne daß eine vorausgehende mündliche Verhandlung erforderlich ist. Der Beschluß ist durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar.

Erscheint die vom Beklagten eingereichte Klagebeantwortung nicht geeignet, die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hinreichend zu fördern, so ist auf Antrag des Klägers der Vorsitzende berechtigt, die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens anzuordnen, falls im übrigen die Voraussetzungen desselben vorliegen.

Der Beschluß, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, hat zugleich den beauftragten Richter zu bezeichnen. Im Falle der Behinderung desselben hat der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Gerichts zu beauftragen. Der beauftragte Richter hat in dem vorbereitenden Verfahren alle Rechte und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 111. In dem vorbereitenden Verfahren ist über die einzelnen von den Parteien geltend gemachten Ansprüche, Gegenansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden in der von dem

beauftragten Richter zu bestimmenden Reihenfolge abgesondert mündlich zu verhandeln. Der beauftragte Richter kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen zu den von ihm bestimmten Punkten in Schriftsätzen vor dem Termin darzulegen.

Das Gericht ist befugt, dem beauftragten Richter bei Erteilung des Auftrags eine besondere von ihm innezuhaltende Weisung für die Handhabung des vorbereitenden Verfahrens zu erteilen.

§ 112. Hat das Gericht keinen Termin für die Erledigung des vorbereitenden Verfahrens angesetzt, oder wird die Vertagung dieses Termins oder die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich, so erfolgt die Terminsbestimmung durch den beauftragten Richter.

§ 113. Im Termin ist zu Protokoll festzustellen:

1. welche Ansprüche und Gegenansprüche erhoben und welche Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend gemacht werden;
2. welche von diesen Ansprüchen, Gegenansprüchen, Angriffs- und Verteidigungsmitteln streitig und welche unstreitig sind.
3. In Ansehung der bestrittenen ist das Sachverhältnis, wie es sich aus dem Vorbringen der Parteien ergibt, darzustellen unter Angabe der von den Parteien bezeichneten Beweismittel, der geltend gemachten Beweiseinreden und der abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden.

Der beauftragte Richter hat dafür zu sorgen, daß die von den Parteien in Bezug genommenen Urkunden, welche als Beweismittel dienen können, von den Parteien vorgelegt, oder die zu ihrer Beschaffung dem Gericht zustehenden Maßnahmen getroffen werden. Das gleiche gilt für andere Beweisstücke und solche Augenscheinsgegenstände, welche vor Gericht gebracht werden können.

Soweit die zu Protokoll festzustellenden Parteierklärungen in einem dem Gericht überreichten, dem beauftragten Richter vorliegenden Schriftsatz enthalten sind, ist es statthaft die Protokollierung durch Bezugnahme auf den genau zu bezeichnenden Teil des Schriftsatzes zu ersehen.

Wird im Termin auf einen Anspruch verzichtet oder wird ein Anspruch vom Gegner anerkannt, so bedarf der Inhalt der vorausgegangenen den Anspruch betreffenden Verhandlung keiner protokollarischen Feststellung.

§ 114. Erscheint eine Partei in einem Termin vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei nach Maßgabe der für das vorbereitende Verfahren geltenden Vorschriften zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht

erschienene Partei ist zu dem neuen Termin unter Mitteilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen tatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden, und es ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

§ 115. Das vorbereitende Verfahren ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung oder zum Erlaß eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

Nach Schluß des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht von Amts wegen zu bestimmen. Der Vorsitzende oder das Gericht kann jedoch vorher eine ihm erforderlich erscheinende Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens anordnen.

§ 116. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens vorzutragen. Sie können hierbei auf den Inhalt der Protokolle Bezug nehmen.

Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden.

Ansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche nicht zum Protokoll des beauftragten Richters festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie erst später entstanden oder der Partei erst später bekannt geworden sind.

§ 117. Das Gericht ist bei der Anordnung des vorbereitenden Verfahrens befugt, dem damit beauftragten Richter auch die Ermächtigung zu erteilen, die Beweisaufnahme auf Grund der vor dem beauftragten Richter stattfindenden Verhandlung zu beschließen und zu bewirken.

In diesem Falle stehen dem beauftragten Richter bis zum Abschluß des Beweisverfahrens diejenigen Rechte zu, welche sonst dem Vorsitzenden zustehen, sowie auch das Recht, zu auswärtigen Beweisaufnahmen sich unmittelbar an die dieserhalb zu ersuchenden Gerichte zu wenden. Über Beschwerden oder Erinnerungen wegen seiner Anordnungen beschließt das Gericht.

§ 118. Der beauftragte Richter ist befugt, sich des Beweisbeschlusses zu enthalten, wenn er die Frage, ob und in welchem Umfange der Beweis zu erheben sei, glaubt einer Entscheidung des Gerichts überlassen zu sollen, oder falls eine Partei dies beantragt.

Diese Bestimmung greift nicht Platz, falls das Gericht auf Antrag der Parteien dem beauftragten Richter auch die weitere Verhandlung und Entscheidung übertragen hat.

§ 119. Nach Erhebung der Beweise im vorbereitenden Verfahren ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Gericht anzuberaumen, in welchem die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens einschließlich der vorliegenden Beweisergebnisse auf Grund der Protokolle vorzutragen haben.

Erachtet das Gericht es für erforderlich, so kann es eine Ergänzung des von dem beauftragten Richter erlassenen Beweisbeschlusses oder eine Ergänzung der vorgenommenen Beweisbehandlungen beschließen, sofern es sich nicht um solche Behauptungen und Beweismittel handelt, deren nachträglichen Vorbringen nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens unstatthaft ist.

Sechster Titel.

Beweis durch Zeugen.

Beweisantretung.

§ 120 (§ 373 der ZPO.). Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 121 (vgl. § 375 der ZPO.). Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
4. wenn die Vernehmung des in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhaltenden Zeugen vor dem Prozeßgericht mit Rücksicht auf die ihm zu erstattenden Kosten einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen würde.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familie sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen

Hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§ 122 (§ 376 der ZPO.). Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§ 123 (§ 377 der ZPO.). Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen zuzustellen:

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen, in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§ 124 (§ 378 der ZPO.). Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 125 (§ 379 der ZPO.). Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§ 126 (§ 380 der ZPO.). Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 127 (§ 381 der ZPO.). Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§ 128 (§ 382 der ZPO.). Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesrats sind während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesrats an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

- in betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers;
- in betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesrats der Genehmigung des Landesherrn;
- in betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats;
- in betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten;
- in betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§ 129 (§ 383 der ZPO.). Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 130 (§ 384 der ZPO.). Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 129 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 129 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 131 (§ 385 der ZPO.). In den Fällen des § 129 Nr. 1—3 und des § 130 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;

4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 129 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Zeugnisverweigerung.

§ 132 (vgl. § 386 der ZPO.). Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zu Protokolle des Gerichtsschreibers, oder in diesem Termine die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 129 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Dienst eid abgegebene Versicherung.

Das Entsprechende gilt, wenn der Zeuge seine Aussage über einzelne Fragen verweigern will.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§ 133. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Prozessgericht, wenn die Weigerung vor diesem erfolgte, andernfalls der beauftragte oder ersuchte Richter. Das Gericht kann vor der Entscheidung die Parteien hören. Findet vor der Entscheidung eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Zeuge nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Ist eine Weigerung schriftlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist sein Vorbringen auch dann zu berücksichtigen, wenn er im Termin nicht erscheint.

Gegen den Beschluß über die Rechtmäßigkeit der Weigerung ist ein selbständiges Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 134. Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes, oder nachdem der angegebene Grund durch Beschluß für unerheblich erklärt ist, verweigert, so kann der Zeuge ohne daß es eines Antrages bedarf in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen verurteilt werden.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Diese Anordnungen erfolgen durch Beschlüsse des Prozeßgerichts oder des ersuchten oder beauftragten Richters.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt durch das zu ersuchende Militärgericht.

Gegen die Beschlüsse findet die sofortige Beschwerde binnen einer Woche statt; die Beschwerde kann gleichzeitig gegen den Beschluß gerichtet werden, welcher die Weigerung für nicht rechtmäßig erklärt hat.

Wird die sofortige Beschwerde eingelegt, so hat bis zur Entscheidung über dieselbe die Vollstreckung der angefochtenen Beschlüsse zu unterbleiben.

Zeugenvernehmung.

§ 135 (§ 391 der ZPO.). Jeder Zeuge ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu beeidigen.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§ 136 (§ 392 der ZPO.). Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 137 (§ 481 der ZPO.). Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“
vorspricht und der Schwurpflichtige hierauf die Worte spricht:
(Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

§ 138 (§ 393 der ZPO.). Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. die nach § 129 Nr. 1—3 und § 130 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 130 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Tatsachen vorgebracht sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4. Personen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege, Personen, welche einen in dem Rechtsstreite geltend gemachten Anspruch übertragen haben, auch dann, wenn sie zur Gewährleistung nicht verpflichtet sind.

Das Prozeßgericht kann die Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§ 139 (§ 394 der ZPO.). Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 140 (§ 395 der ZPO.). Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 141. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Als Gegenstand der Vernehmung sind ihm hierbei nach Möglichkeit zunächst nur die in seiner Ladung angegebenen Vorgänge zu bezeichnen.

Stellt sich heraus, daß die Angabe in der Ladung nicht ausreicht, um dem Zeugen völlig klarzustellen, worüber seine Befundung gefordert wird, oder reicht sie nicht aus um seine Erinnerung an die Vorgänge, über welche er vernommen werden soll, wachzurufen, so hat der vernehmende Richter die Angaben der Ladungsschrift durch Mitteilungen aus dem Tatbestande des Beweisbeschlusses oder aus den Verhandlungsprotokollen oder aus darin in Bezug genommenen Teilen der vorbereitenden Schriftsätze zu ergänzen. Daß und wie weit dies geschehen, ist in dem Protokoll zu bemerken.

§ 142. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der vernehmende Richter hat jedem Mitgließe des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien und muß ihren Anwälten auf Verlangen gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Bei diesen Fragen soll den Parteien grundsätzlich der weiteste Spielraum gegeben sein, soweit es sich um Tatsachen, selbst nur lose oder entfernt mit dem Beweispunkt zusammenhängende, handelt. Fragen über bloße Meinungen, Ansichten und Möglichkeiten sind tunlichst zu unterlassen. Beeinflussende oder beirrende Fragen sind unstatthaft. Wenn die Vorlegung von Fragen beantragt wird, welche die persönliche Ehre des Zeugen, sein Familienleben und ähnliche Verhältnisse betreffen, ohne daß der Beweisbeschluß unmittelbar auf diese Punkte gerichtet ist, so hat die Stellung dieser Fragen, soweit sie für zulässig erachtet werden, nur durch den vernehmenden Richter zu erfolgen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet endgültig das Gericht, bei Vernehmungen durch den beauftragten oder ersuchten Richter zunächst dieser.

Fragen sollen an den Zeugen nach Möglichkeit erst gestellt werden, nachdem er seine Aussage im Zusammenhange abgegeben hat.

§ 143. Die Aussage des Zeugen ist in indirekter Rede wiederzugeben, in direkter Rede nur soweit es dem vernehmenden Richter auf die wörtliche Feststellung einzelner Teile der Aussage ankommt.

Ändert der Zeuge seine Aussage, berichtigt oder vervollständigt er sie, so ist dies, soweit tunlich, unter Angabe der dazu führenden Veranlassung oder Fragestellung zu protokollieren.

Auf Verlangen einer Partei ist sowohl die einzelne Frage als die darauf gegebene Antwort zu protokollieren.

Das Protokoll soll sich nicht darauf beschränken, dasjenige wiederzugeben, was der vernehmende Richter am Schlusse der Vernehmung als Ergebnis der Befragung des Zeugen annimmt, sondern nach Möglichkeit den Hergang der Vernehmung und das Zustandekommen der Aussage erkennen lassen, soweit dieser Hergang und die Art des Zustandekommens der Aussage geeignet sind, ein Bild von der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit der Erinnerung oder der Aussage des Zeugen, oder von sonstigen für die

Glaubwürdigkeit oder Beweisraft des Zeugnisses wichtigen Umständen zu geben.

§ 144. Falls der vernehmende Richter nicht selbst an dem Erfaß des Beweisbeschlusses mitgewirkt hat, so hat er vor der Vernehmung der Zeugen auf Verlangen einer zur Teilnahme an der Zeugenvernehmung erschienenen Partei derselben zu gestatten in Abwesenheit der Zeugen die ihr zur Erläuterung der Beweisfragen oder der zu erwartenden Zeugenaussage erforderlich scheinenden Angaben in kurzer Darlegung vorzutragen. Der anwesenden Gegenpartei ist alsdann in gleicher Weise die Äußerung gestattet.

Der vernehmende Richter kann, so weit es ihm erforderlich erscheint, auch von Amts wegen vor oder während der Zeugenvernehmung geeignete Fragen an die erschienenen Parteien richten.

§ 145. Stellt sich bei der Vernehmung eines Zeugen heraus, daß dieser ohne vorgängige oder erneute Einsicht von ihm zugänglichen Briefen, Urkunden, Akten, Geschäftspapieren, Geschäftsbüchern oder ähnlichen Unterlagen eine sachdienliche Aussage auf Grund seiner Erinnerung nicht werde abgeben können, und erscheint es nicht ausführbar oder nicht angebracht, diese Auffrischung seiner Erinnerung im Termine zu bewirken, so kann das Gericht die Vernehmung des Zeugen zu diesem Zwecke unterbrechen oder vertagen.

§ 146. Hat der Zeuge zu seiner Vernehmung Briefe, Urkunden, Akten, Geschäftspapiere, Geschäftsbücher oder ähnliche Unterlagen mitgebracht, deren Inhalt mit dem Gegenstand seiner Aussage im Zusammenhang steht, so ist ihm zu gestatten, daß er bei der Vernehmung oder vor der Beantwortung einzelner Fragen in dieselben zur Auffrischung seines Gedächtnisses Einsicht nimmt, sofern dies dem vernehmenden Richter nicht aus besonderen Gründen unangebracht erscheint. Der Zeuge ist verpflichtet, soweit er selbst diese Unterlagen seiner Aussage im Termine einsieht, auch dem Gericht und den Parteien die Einsicht zu gestatten. Der Hergang ist im Protokoll zu vermerken.

Das gleiche gilt für Notizen oder Niederschriften, welche der Zeuge über den Gegenstand seiner Aussage, aus Anlaß seiner bevorstehenden Vernehmung, vor dem Termine unter Benutzung von dergleichen Unterlagen gefertigt hat, falls der Zeuge über die Art der Entstehung der Notizen oder Niederschriften ausreichende und bedenkenfreie Bekundungen abgibt und sich bereit erklärt, erforderlichenfalls die Unterlagen, unter deren Benutzung sie gefertigt wurden, dem Gericht und den Parteien zur Einsicht der in Betracht kommenden Teile vorzulegen.

§ 147. Ist der Gegenstand der Vernehmung des Zeugen ein solcher, daß von dem Zeugen eine sachdienliche Aussage ohne Benutzung vorgängiger Aufzeichnungen von Daten und sonstigen Einzelheiten nicht wohl erwartet werden kann, und will der Zeuge solche von ihm vor dem Termine gefertigten Notizen oder Niederschriften bei seiner Vernehmung überreichen, so hat der vernehmende Richter nach sorgfältiger Abhörung des Zeugen zu ermessen, ob die Entgegennahme angebracht und zur Ergründung der Wahrheit oder der Unwahrheit der festzustellenden Thatfachen oder zur sachgemäßen Festhaltung der Aussage des Zeugen im Protokolle geeignet ist. Ist dies der Fall, so kann bei der Protokollierung der Aussage des Zeugen auf die entgegengenommenen vorgelesenen und als Anlage zum Protokoll zu behandelnden Notizen oder Niederschriften des Zeugen, soweit sie mit dessen Aussage übereinstimmen, Bezug genommen werden. In das Protokoll sind in diesem Falle die Befundungen des Zeugen über die Art der Entstehung der Notizen oder Niederschriften und über deren Unterlagen ausführlich aufzunehmen.

§ 148. Das Prozeßgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen, insbesondere wenn es die von dem beauftragten oder ersuchten Richter für gerechtfertigt erklärte Weigerung der Aussage oder der Beantwortung einzelner Fragen für unzulässig erachtet, oder wenn der Zeuge nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vernommen wurde, oder wenn der beauftragte oder ersuchte Richter die Zulassung einer von einer Partei gestellten Frage an den Zeugen verweigert hat, oder die Aussage in einem wesentlichen Punkte unklar, unbestimmt oder zweideutig ist, oder wenn der Zeuge selbst eine Ergänzung oder Berichtigung seiner Aussage für notwendig hält.

Der mit der Beweisaufnahme betraute ersuchte oder beauftragte Richter kann aus den gleichen Gründen eine ihm erforderlich scheinende Wiederholung der Vernehmung des Zeugen auch ohne vorgängigen Beschluß des Prozeßgerichts vornehmen.

Bei der wiederholten oder nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 149 (§ 401 der ZPO.). Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitverräumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Siebenter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§ 150 (§ 403 der ZPO.). Die Antretung des Sachverständigenbeweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§ 151 (§ 404 der ZPO.). Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§ 152. Wenn ein durch Sachverständige zu besichtigender Gegenstand nicht, oder nur unter Schwierigkeiten vor das Prozeßgericht gebracht werden kann, oder wenn aus anderen Gründen die Aufnahme des Sachverständigenbeweises vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder einen ersuchten Richter erfolgen.

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§ 153 (§ 406 der ZPO.). Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgeſuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgeſuch kann vor dem Gerichtschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absätze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde binnen einer Woche statt.

§ 154 (§ 407 der ZPO.). Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 155 (§ 408 der ZPO.). Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

§ 156 (§ 409 der ZPO.). Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Erfasse der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 157 (§ 410 der ZPO.). Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt vor oder nach Erstattung des Gutachtens. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderliche Gutachten un-

parteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 158. Dem Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind. Das Gericht kann die vorgängige Anwesenheit des Sachverständigen bei einer der Erstattung seines Gutachtens vorausgehenden Beweisaufnahme, oder auch bereits seine Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits anordnen.

§ 159. Kann eine gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht zugleich erfolgen, so ist entweder ein neuer Termin für die Vernehmung des Sachverständigen anzuberaumen, oder ihm eine Frist zur schriftlichen Begutachtung zu bestimmen.

Wird die schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Vom Eingang dieses Gutachtens sind die Parteien zu benachrichtigen. Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen im Termine anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutert.

§ 160. Das Gutachten ist stets zu begründen. Ging der Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung von Personen, Sachen, Ortschaften und dergleichen durch den Sachverständigen voraus, und ist die Kenntnis ihrer Beschaffenheit für das Verständnis und die Würdigung des Gutachtens von Bedeutung, so hat der Sachverständige vor der Darlegung seiner Ansicht eine Beschreibung der besichtigten Gegenstände zu geben. (Befund.)

§ 161 (§ 412 der ZPO.). Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 162 (§ 413 der ZPO.). Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§ 163 (§ 414 der ZPO.). Insoweit zum Beweise vergangener Thatfachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Achter Titel.

Beweis durch Augenschein.

§ 164. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des zu besichtigenden Gegenstandes und durch die Angabe der zu beweisenden Thatfachen.

§ 165. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins auch von Amts wegen zur Aufklärung der Sache anordnen.

§ 166. Ist ein Gegenstand zu besichtigen, welcher nach den Angaben der beweisführenden Partei sich in dem Besitze der Gegenpartei befindet, so finden auf seine Vorlage oder Herausgabe zum Zwecke der Besichtigung, sowie auch auf die Ermittlung des von der Gegenpartei bestrittenen Besitzes die über die Vorlegung von Urkunden im Prozeß gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand nach den Angaben der beweisführenden Partei sich in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindet.

Das Gericht hat unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu beurteilen, welchen Einfluß eine Verweigerung der Vorzeigung oder Herausgabe des Gegenstandes seitens der Gegenpartei oder die absichtliche Beseitigung oder Beschädigung des Gegenstandes oder die Verweigerung einer Angabe darüber hat.

§ 167. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zugegen sind.

Wenn der zu besichtigende Gegenstand nicht vor das Prozeßgericht gebracht werden kann, oder wenn die Einnahme des Augenscheins durch das Prozeßgericht aus anderen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Diesem steht alsdann die Entscheidung über die Zuziehung und Ernennung von Sachverständigen zu, soweit das Prozeßgericht nicht darüber bereits Beschluß gefaßt hat.

§ 168. Das Ergebnis des Augenscheins ist in dem Verhandlungsprotokoll, oder wenn der Augenschein in einem besonderen Termine ein-

genommen wird, in einem über diesen Termin aufzunehmenden Protokolle festzustellen. Dies Protokoll ist tunlichst unmittelbar nach der Einnahme des Augenscheins niederzuschreiben. Das Protokoll hat auch zu ergeben, ob die Parteien und welche von ihnen anwesend waren, sowie ob und welche Einwendungen von ihnen bei der Vornahme des Augenscheins erhoben wurden. Auf Erinnerungen der Parteien gegen das Protokoll finden die für Verhandlungsprotokolle gegebenen Vorschriften Anwendung.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§ 169 (§ 415 der ZPO.). Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 170 (§ 416 der ZPO.). Privaturfunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 171 (§ 417 der ZPO.). Die von einer Behörde ausgestellten eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§ 172 (§ 418 der ZPO.). Öffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§ 169, 171 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruhet das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§ 173 (vgl. § 419 der ZPO.). Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen und andere Auslöschungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

Vorlegung durch den Beweisführer.

§ 174. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

Das Gericht kann anordnen, daß die Vorlegung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfindet, falls die Vorlegung in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung bedenklich erscheint, oder falls andere Gründe ihrer Vorlegung vor dem Prozeßgerichte hinderlich sind.

Die Urkunde ist in der Weise vorzulegen, daß das Gericht und die Gegenpartei von dem ganzen Inhalte Einsicht nehmen können.

Kommen nur einzelne Teile einer sich auf verschiedene Vorgänge oder Rechtsverhältnisse beziehenden Urkunde in Betracht, so kann das Gericht, nachdem es von dem ganzen Inhalte der Urkunde Einsicht genommen hat, auf Antrag anordnen, daß dem Gegner außer dem Eingange, dem Schlusse, dem Datum und der Unterschrift nur diejenigen vom Gericht zu bezeichnenden Stellen vorgewiesen werden, welche für das den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältnis von Bedeutung sind.

Der Gegner ist zur Erklärung über die vorgelegte Urkunde aufzufordern.

§ 175. Hat die Partei nur eine Abschrift der Urkunde vorgelegt, so kann ihr auf Antrag des Gegners oder von Amts wegen die Vorlegung der Urschrift aufgetragen werden. Kommt die Partei dieser Anordnung nicht nach, so hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob und inwieweit der vorgelegten Abschrift infolge ihres Alters, ihres Ursprungs, ihrer Beglaubigung oder aus anderen Gründen Glauben beizumessen ist; hierbei sind die gesamten Umstände des Falles, insbesondere die Gründe zu würdigen, welche die Partei für die unterlassene Vorlegung der Urschrift angeführt hat.

Vorlegung durch den Gegner.

§ 176. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§ 177. Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;

4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5. falls behauptet wird, daß der Gegner die Vorlegung nicht verweigern darf, ferner die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt.

§ 178. Erachtet das Gericht die Tatsache, welche durch die Urkunde erwiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner über den Antrag sich nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

Der Beschluß kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, jedoch ist in diesem Falle dem Gegner Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung auf den Antrag zu geben.

§ 179. Die Vorlegung der Urkunde kann nicht verweigert werden:

1. wenn der Gegner selbst im Prozeß auf die Urkunde zum Zwecke der Beweisführung Bezug genommen hat;
2. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

§ 180. Die Vorlage anderer Urkunden kann verweigert werden:

1. wenn der Inhalt Angelegenheiten des Familienlebens betrifft;
2. wenn der Gegner durch die Vorlage der Urkunde eine Ehrenpflicht verletzen würde;
3. wenn das Bekanntwerden der Urkunde der Partei oder dritten Personen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
4. wenn die Partei durch die Vorlage der Urkunde eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit von der sie nicht gültig entbunden wurde, oder ein Kunst- ein Gewerbe- oder ein Geschäftsgeheimnis verletzen würde;
5. wenn andere gleich wichtige Gründe vorhanden sind, welche die Verweigerung der Vorlage rechtfertigen.

§ 181. Trifft einer der vorstehenden Gründe nur für einzelne Teile einer Urkunde zu, so darf der Gegner sich auf die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges der Urkunde beschränken.

Das Gericht kann in diesem Falle von Amts wegen oder auf Antrag beschließen, Einsicht in die Urschrift zu nehmen. Es hat nach Einsicht in die Urschrift anzuordnen, daß der vom Gegner vorgelegte beglaubigte Auszug

durch Aufnahme derjenigen fortgelassenen Stellen vervollständigt werde, welche für die Beweiserhebung erheblich sind, und auf welche der geltend gemachte Weigerungsgrund nicht zutrifft.

Hierbei steht dem Beweisführer ein Recht auf Einsicht in die Urschrift nicht zu; jedoch kann das Gericht soweit dadurch berechtigtes Interesse des Gegners nicht gefährdet wird, ihm die Einsicht der in dem Auszuge wiedergegebenen Teile der Urschrift gestatten.

§ 182. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so kann das Gericht die Vernehmung und eidliche Abhörung des Gegners beschließen zwecks Ermittlung, ob der Gegner die Urkunde besitze oder doch wisse, wo dieselbe zu finden sei, oder ob die Urkunde etwa von ihm oder auf seine Veranlassung, um sie dem Beweisführer zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht worden sei. Auf diese Vernehmung finden die Vorschriften des Beweisverfahrens durch Vernehmung der Parteien sinngemäße Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so hat die Vernehmung desjenigen Beamten stattzufinden, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist. Steht diesem Beamten nach seiner Amtsstellung nicht die öffentlich rechtliche Vertretung der Partei zu, welche zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet ist, so hat seine Vernehmung nach den Grundsätzen des Zeugenbeweises zu erfolgen; die Genehmigung seiner vorgesehnen Behörde zu seiner Ausfage kann wirksam nicht verweigert werden.

§ 183. Kommt der Gegner der Anordnung eine Urkunde, deren Besitz er zugegeben hat, vorzulegen nicht nach oder lehnt er die Vernehmung oder die eidliche Ausfage über eine Urkunde, deren Besitz er leugnet, ab, oder geht aus der Ausfage hervor, daß die Urkunde absichtlich beseitigt oder untauglich gemacht worden ist, so hat das Gericht diese Umstände und ihren Einfluß auf die Beurteilung des Falles nach freier Überzeugung zu würdigen. Es kann insbesondere, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig ansehen, und wenn er eine Abschrift nicht beigebracht, seine Behauptungen über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen annehmen.

Vorlegung durch einen Dritten.

§ 184. Wenn sich eine zur Beweisführung benötigte Urkunde in der Hand eines Dritten befindet, welcher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Herausgabe oder Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, so kann dem Dritten auf Antrag des Beweisführers vom Prozeßgerichte durch Beschluß aufgetragen werden, die Urkunde innerhalb einer ihm zugleich zu

bestimmenden Frist auf Kosten des Beweisführers bei dem Prozeßgerichte behufs Benutzung in der mündlichen Verhandlung zu hinterlegen.

§ 185. Über einen solchen Antrag hat das Prozeßgericht nach Anhörung des Gegners und des angeblichen dritten Besitzers der Urkunde durch Beschluß zu entscheiden; falls letzterer den Besitz der Urkunde leugnet, kann dem Antrage nur dann stattgegeben werden, wenn die antragstellende Partei glaubhaft macht, daß sich die Urkunde in der Hand des Dritten befindet. Zum Zwecke der Einvernehmung der Beteiligten kann vom Prozeßgerichte ein besonderer Termin angesetzt werden. Der Beschluß ist nach Eintritt der Rechtskraft und nach Ablauf der darin bestimmten Vorlagefrist vollstreckbar.

Bei Zurückweisung des Antrages sind dem angeblichen Besitzer der Urkunde auf sein Verlangen die ihm durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

Gegen den Beschluß, welcher die Vorlegung der Urkunde anordnet, steht dem Dritten die sofortige Beschwerde zu. Gegen den Beschluß, welcher den Antrag auf Vorlegung zurückweist, ist ein selbständiges Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 186. Falls der Beweisführer nicht glaubhaft machen kann, daß sich die Urkunde in der Hand des ihren Besitz bestreitenden Dritten befindet, oder falls die Entscheidung über die Pflicht des Dritten zur Herausgabe oder Vorlegung der Urkunde die vorgängige Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände erfordert, so hat das Prozeßgericht, wenn es die durch die Urkunde zu beweisenden Thatfachen für erheblich hält, den Beweisführer durch Beschluß auf den Weg der Klage gegen den Dritten zu verweisen. Das Gericht hat zugleich auf Antrag anzuordnen, daß mit der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bis nach Ablauf einer dem Beweisführer zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmenden Frist gewartet werde.

Der Beweisführer kann in den angegebenen Fällen auch ohne vorher einen Gerichtsbeschluß über die Vorlegung der Urkunde durch den Dritten zu beantragen, sich zur Erhebung der Klage bereit erklären und die Anordnung dieser Frist beantragen.

Der Gegner des Beweisführers kann noch vor Ablauf der Frist die Fortsetzung der Verhandlung beantragen, wenn die Klage des Beweisführers gegen den Dritten früher erledigt ist, oder der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

Die Vorlegung der Urkunde geschieht auf Kosten des Beweisführers.

Vorlegung durch eine öffentliche Behörde.

§ 187. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen in der Lage sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde, deren Herausgabe oder Vorlegung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verlangt werden kann, oder welche ihrem Inhalte nach eine beiden Parteien gemeinschaftliche ist, so finden die Bestimmungen des § 186 Anwendung.

§ 188 (vgl. § 433 der ZPO.). Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Tatsachen Beweis in Gemäßheit der §§ 184—487 angetreten, so ist das Beweis anbieten zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, den Beweis nicht früher angetreten hat.

Beweisaufnahme.

§ 189. Eines mündlichen Vortrags des Inhalts der vorgelegten Urkunden durch den Beweisführer bedarf es nur, soweit das Gericht diesen für erforderlich erachtet. Auf ihren Inhalt kann Bezug genommen werden.

Das Gericht hat, falls es die Vorlegung der Urkunde vor dem ersuchten oder beauftragten Richter anordnet, zugleich zu bestimmen, welche Umstände hinsichtlich der vorzulegenden Urkunde in dem aufzunehmenden Protokolle festzustellen sind; es kann insbesondere anordnen, daß mit dem Protokoll eine Abschrift oder ein Auszug der Urkunde verbunden werde.

§ 191 (§ 436 der ZPO.). Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

Beweis der Echtheit.

§ 192 (§ 437 der ZPO.). Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§ 193 (§ 438 der ZPO.). Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu er-messen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legali-sation durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches.

§ 194 (§ 439 der ZPO.). Über die Echtheit einer Privaturlunde hat sich der Gegner des Beweisführers zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Er-klärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§ 195 (§ 440 der ZPO.). Die Echtheit einer nicht anerkannten Privat-urkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

Schriftvergleichung.

§ 196 (Vgl. § 441 der ZPO.). Der Beweis der Echtheit oder Un-echtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden ; zu diesem Zwecke hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen.

§ 197. Die Bestimmungen über die Vorlegung von Beweisurkunden finden auf die Vorlegung von Vergleichungsschriften sinngemäß Anwendung. Als Vergleichungsschriften können nur solche Schriftstücke benutzt werden, deren Echtheit unbestritten ist oder doch ohne erhebliche Verzögerung er-wiesen werden kann. Mangelt es an geeigneten Vergleichungsschriften und steht die Echtheit der Handschrift einer der Prozeßparteien in Frage, so kann dieser Partei aufgetragen werden, vor Gericht oder vor einem beauf-tragten oder ersuchten Richter eine Anzahl von hierzu zu bezeichnenden Worten niederzuschreiben. Das Niedergeschriebene ist als Anlage dem Proto-koll beizufügen.

Kommt die Partei der gerichtlichen Anordnung nicht nach, oder schreibt sie mit offenbar entstellter Schrift, so hat das Gericht diese Umstände nach freier Überzeugung zu würdigen.

§ 198 (§ 442 der ZPO.). Über das Ergebnis der Schriftverglei chung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

§ 199 (§ 443 der ZPO.). Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreites auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§ 200. Inwieweit durch andere Urkundszeichen als schriftliche Urkunden, insbesondere Grenzzeichen, Marksteine, Eichpfähle, Kerbhölzer oder dergleichen, welche im Verkehr der Parteien untereinander oder in den in Betracht kommenden Lebenskreisen gebräuchlich waren, ein Beweis geliefert wird, hat das Gericht unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu beurteilen.

Die Bestimmungen über den Urkundenbeweis sind auch auf diese Urkundszeichen sinngemäß anzuwenden.

Zehnter Titel.

Beweis durch Vernehmung der Parteien.

§ 201. Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder der Unwahrheit der zu ermittelnden Tatsachen zu begründen, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Parteien beschließen.

§ 202. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Parteien geschieht dadurch, daß das Gericht an die zu vernehmende Partei die geeigneten Fragen über diejenigen Tatsachen stellt, deren Beweis durch die Vernehmung geführt werden soll.

Für die Befragung der Partei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen.

Die Befragung hat vor dem Prozeßgericht zu erfolgen. Ist die zu vernehmende Partei nicht persönlich anwesend, so ist sie unter Mitteilung der Tatsachen zu laden, über welche sie vernommen werden soll. Die Vernehmung durch einen ersuchten Richter ist nur zulässig, wenn dem persönlichen Erscheinen der Partei ungewöhnliche Hindernisse entgegenstehen, oder daß

selbe unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Das Gericht kann die Vernehmung durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Gerichts beschließen, wenn die im Bezirk des Gerichts sich aufhaltende Partei durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor dem Prozeßgericht behindert ist.

§ 203. Nicht vernommen werden dürfen:

1. Parteien, welche zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zu der Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren.

2. Parteien, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

3. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

§ 204. Die Parteien sind zuerst ohne Beeidigung zu befragen. Vor der unbeeideten Vernehmung hat das Gericht die Parteien aufmerksam zu machen, daß das Gericht im weiteren Verfahren beschließen könne, die Beeidigung ihrer Aussagen herbeizuführen.

§ 205. Bei der unbeeideten Vernehmung sind, wenn beide Parteien erschienen sind, in der Regel beide über die zu beweisenden Tatsachen zu befragen.

Die Befragung soll tunlichst bei der beweispflichtigen Partei beginnen. Wenn jedoch die beweispflichtige Partei trotz erfolgter Ladung abwesend ist, oder das Gericht vermutet, daß die beweispflichtige Partei nicht in gleichem Maße wie die andere Partei eigene Kenntnis der streitigen Tatsachen besitzt, oder wenn das Gericht aus einem anderen Grunde es für die Ermittlung der Wahrheit förderlich erachtet, so kann auch mit der Vernehmung der anderen Partei begonnen werden.

Ist eine Partei nach dem Gesetz von der Vernehmung ausgeschlossen, oder hat sie keine eigene Kenntnis der streitigen Tatsachen, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu beschließen, ob die Vernehmung auf die Befragung der anderen Partei beschränkt werden soll oder überhaupt zu entfallen hat.

§ 206. Die Partei kann die Beantwortung solcher Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie als Beamter ein Dienstgeheimnis, oder Geistlicher, Arzt oder Rechtsanwalt ein zu schützendes Privatgeheimnis offenbaren würde. Das gleiche gilt für Fragen, welche die Partei nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren und für Fragen, deren Beantwortung sie in einem Strafverfahren als Zeuge würde verweigern dürfen.

§ 207. Wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreichend, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen zu überzeugen, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung anordnen.

Die eidliche Aussage über ein und dieselbe Tatsache kann nur einer der beiden Parteien aufgetragen werden. Hierbei kann das Gericht aus der unbeeideten Aussage dieser Partei einzelne Behauptungen aussondern, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat. Desgleichen kann das Gericht die Fassung bestimmen, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen habe.

§ 208. Das Gericht hat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beschließen, welche bereits unbeeidet befragte Partei über die streitigen Tatsachen eidlich zu vernehmen ist.

§ 209. Das Gericht kann die Verhandlung zum Zwecke der eidlichen Befragung einer Partei vertagen, wenn es angemessen erscheint, ihr eine Überlegungsfrist zu gewähren.

§ 210. Hat das Gericht die eidliche Vernehmung einer Partei beschlossen, ohne daß die andere Partei bis dahin über die streitigen Tatsachen vernommen ist, so kann die eidlich zu vernehmende Partei beantragen, daß die andere Partei zur Befragung geladen werde, bevor sie selbst beeidet werde.

Nach der uneidlichen Vernehmung der anderen Partei oder nach ihrem Ausbleiben oder ihrer Weigerung, die Beweisfragen zu beantworten, hat alsdann das Gericht von neuem zu beschließen, ob es bei der Beeidigung der ersten Partei verbleibt, oder ob die von ihr unbeeidet bekundeten Tatsachen als festgestellt gelten sollen, oder ob die Beeidigung der anderen Partei stattzufinden hat.

Das entsprechende gilt, wenn das Gericht nicht alle vernehmungsfähigen Personen oder Vertreter der anderen Partei vernommen hatte, bevor die eidliche Vernehmung der ersten Partei beschlossen wurde.

§ 211. Das Gericht hat unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu ermessen, welchen Einfluß es auf die Beurteilung des Beweisergebnisses hat, wenn eine Partei ohne genügende Gründe die Aussage oder die Beantwortung einzelner Fragen ablehnt, oder wenn eine zum Zwecke der unbeeideten oder beeideten Vernehmung geladene Partei nicht erscheint, oder wenn die eidlich zu vernehmende Partei von den bei ihrer vorausgegangenen unbeeideten Vernehmung abgegebenen Erklärungen in erheblichen Punkten abweicht.

§ 212. Will eine Partei, deren eidliche Vernehmung angeordnet ist, bei derselben in erheblichen Punkten von den Erklärungen abweichen, welche sie in ihrer vorausgegangenen unbeeideten Vernehmung abgegeben hat, so kann das Gericht den Beschluß auf ihre eidliche Vernehmung wieder aufheben. Erfolgt die Erklärung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so ist die eidliche Vernehmung auszusetzen und ein Beschluß des Prozeßgerichts herbeizuführen.

§ 213. Wenn eine Partei zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll eine Erklärung abgegeben hat, in welcher sie sich erbietet, die zu beweisenden Umstände, welche sie in dem Protokoll im einzelnen darlegt, im Prozesse eidlich zu bestätigen, die eidliche Vernehmung dieser Partei jedoch wegen ihres inzwischen eingetretenen Todes nicht stattfinden kann, so kann das Gericht nach freiem Ermessen befinden, ob und wie weit es diese Erklärung bei der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme berücksichtigen will.

Im Verfahren zur Sicherung des Beweises ist eine uneidliche oder eidliche Vernehmung der Parteien unstatthaft.

§ 214. Das Gericht kann neben oder an Stelle des gesetzlichen Vertreters einer nicht prozeßfähigen Partei die Vernehmung der Partei selbst beschließen.

In Rechtsstreitigkeiten einer offenen Handelsgesellschaft sind alle Gesellschafter, in Rechtsstreitigkeiten einer Kommanditgesellschaft alle persönlich haftenden Gesellschafter, in Rechtsstreitigkeiten anderer Gesellschaften, Genossenschaften, Korporationen, oder sonstigen juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter in bezug auf die Vernehmung als Partei zu behandeln. Findet hiernach eine Vertretung durch mehrere Personen statt, so hat das Gericht zu bestimmen, ob alle oder welche unter diesen Personen zu vernehmen sind. Das gleiche gilt, falls auf seiten einer Partei Streitgenossen auftreten.

§ 215. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diejenige Vernehmung einer Partei, welche das Vorhandensein, den Besitz oder die Vorlage von Urkunden oder anderen Gegenständen zum Zwecke hat.

§ 216. Vor ihrer eidlichen Vernehmung ist die Partei auf die Bedeutung und Heiligkeit des Eides sowie auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Eides hinzuweisen.

Die Beeidigung der Partei erfolgt nach der Vernehmung und Vorlesung des Protokolls.

Die Eidenorm geht dahin, daß die von der Partei abgegebene Aussage nach ihrem besten Wissen die reine und vollständige Wahrheit enthält.

Elfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§ 217 (§ 485 der ZPO.). Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§ 218 (vgl. § 486 der ZPO.). Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder die Gegenstände, welche in Augenschein zu nehmen sind oder die Grundlage des Sachverständigenbeweises zu bilden haben, sich befinden.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§ 219. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatfachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 220 (§ 488 der ZPO.). Die Beweisaufnahme kann auch ohne daß die Voraussetzungen des § 217 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, aus denen ein Recht gegen den Gegner hergeleitet werden soll, oder wenn der Zustand eines Gutes festzustellen ist, für dessen Beweis ein Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter oder Frachtführer zu sorgen verpflichtet ist.

Hat der Erwerber einer Sache dem Veräußerer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräußerer diese Beweisaufnahme beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

§ 221 (§ 489 der ZPO.). Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 217 nicht vorliegen.

§ 222 (§ 490 der ZPO.). Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuch stattgegeben wird, sind die Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§ 223 Der Gegner ist unter Zustellung des Beschlusses und, falls er über das Gesuch nicht früher gehört wurde, auch einer beglaubigten Abschrift des von der antragstellenden Partei überreichten Schriftsatzes oder des über ihr Gesuch aufgenommenen Protokolles zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine zu laden. Die Ladung erfolgt durch das Gericht.

In dringenden Fällen kann vor Zustellung des Beschlusses an den bekannten Gegner mit der Beweisaufnahme begonnen werden. Die Bewilligung hierzu kann auf Antrag gleichzeitig mit der Entscheidung über das Gesuch auf Zulassung der Beweisaufnahme erteilt werden. Gegen die Gewährung oder Verweigerung dieser Bewilligung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 224 (§ 492 der ZPO.). Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§ 225. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn aus den von ihm dargelegten Umständen sich ergibt, daß der Beweisführer nach Lage der Sache außerstande ist, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekanntem Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen. Das gleiche gilt, wenn die rechtzeitige Ladung des Gegners zu dem Beweisstermin unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuches nicht ausführbar war.

§ 226. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

Welcher Einfluß der Einwendung einzuräumen ist, daß die Beweisaufnahme nicht nach den Vorschriften für die Beweisaufnahmen im Laufe eines Rechtsstreites stattgefunden hat, oder daß der Gegner von dem Antrage oder dem Beschlusse und dem Termin zur Beweisaufnahme nicht oder

nicht rechtzeitig benachrichtigt worden ist, hat das Prozeßgericht unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden.

§ 227. Die dem Gegner entstandenen notwendigen Kosten für seine Beteiligung bei der Beweisaufnahme, sowie die Kosten eines vom Gericht für den Gegner bestellten Vertreters fallen dem Beweisführer zur Last vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über die Kosten in dem Prozeß über die Hauptsache.

Sicherung des Beweises für unleserlich oder schadhast werdende Urkunden.

§ 228. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine Urkunde unleserlich oder schadhast wird und deshalb oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß die Benutzung der Urkunde in einem späteren Zeitpunkte unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden könne. Die Umstände, welche dies ergeben sollen, sind in dem Gesuch des Antragstellers darzulegen.

§ 229. Falls der Antragsteller die Urkunde im Besitze hat, so hat er dieselbe vorzulegen.

Handelt es sich um die Sicherung des Beweises ihrer Echtheit, so hat er die Beweismittel dafür zu bezeichnen.

Handelt es sich um die Sicherung des Beweises des Inhalts, der Form oder des Zustandes der Urkunde, so kann der Antragsteller außer der Vernehmung der von ihm bezeichneten Zeugen die Vernehmung von Sachverständigen und die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins beantragen. Der festgestellte Inhalt der Urkunde, die Angabe ihrer Form und die Beschreibung des Zustandes, in welchem sie sich befindet, ist in das Protokoll oder eine mit demselben zu verbindende Anlage aufzunehmen. Die Urkunde selbst ist in gerichtlicher Verwahrung zu behalten.

Für öffentliche inländische Urkunden greift dies Verfahren nur Platz, falls eine neue Ausfertigung der Urkunde durch die öffentliche Behörde oder Urkundsperson nicht stattfinden kann.

§ 230. Behauptet der Antragsteller, daß die Urkunde sich im Besitze eines Dritten oder einer Behörde befindet, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung, falls der Dritte oder die Behörde zur Vorlegung der Urkunde bereit sind. Eine Verwahrung der Urkunde bei Gericht ist nur mit deren Zustimmung statthaft.

Bestreitet der Dritte oder die Behörde den Besitz der Urkunde oder wird deren Vorlegung verweigert, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

Zweites Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Gerichte.

Erster Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1—11 (332.).

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

§ 12—37 (332.).

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 38—40 (332.).

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 41—49 (332.).

II. Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit.

§ 50—58 (332.).

Zweiter Titel.

Streitgenossenschaft.

§ 59—62 (33D.).

Dritter Titel.

Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

§ 64—77 (33D.).

§ 71 Abs. 2 ist zu ersetzen durch folgende Bestimmungen: „Die Entscheidung über die Zulassung oder die Zurückweisung der Nebenintervention erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß kann mit dem Urteile in der Hauptsache verbunden werden.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.“

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§ 78—90 (33D.).

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§ 91—107 (33D.).

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

§ 108—113 (33D.).

Diese Bestimmungen sind zu ergänzen:

§ 113 a: „Die Anordnungen und Entscheidungen des Gerichts über die Sicherheitsleistung und die Folgen ihrer Nichtleistung werden durch Beschlüsse getroffen. Die Beschlüsse können ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen. Gegen den Beschluß, durch welchen die Klage für zurückgenommen erklärt wird, oder das Rechtsmittel des Klägers verworfen wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben. Die übrigen Beschlüsse sind durch ein selbstständiges Rechtsmittel nicht anfechtbar.“

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§ 114—127 (ZPO.).

Diese Bestimmungen sind zu ergänzen durch folgenden § 127 a:

„Gegen eine Partei, welche die Bewilligung des Armenrechts durch unwahre Angaben erschlichen hat, kann das Gericht auf Antrag eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 500 Mark festsetzen. Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist ausschließlich dasjenige Gericht, welches das Armenrecht bewilligt hat. Der Beschluß kann erst nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache gefaßt werden. Vor dem Beschluß ist der Antragsgegner zu hören. Gegen den Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Die Vollstreckung des Beschlusses ist erst nach Eintritt der Rechtskraft statthaft. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Haft umzuwandeln. Hierbei ist auf je zwanzig Mark der Geldstrafe nicht mehr als ein Tag Haft zu rechnen. Die Haft darf insgesamt zehn Tage nicht überschreiten.“

III. Abschnitt.

Prozeßbetrieb.

Erster Titel.

Gegenstand und Wirkung der Klage.

Gegenstand der Klage.

§ 128. Durch die Klage kann jeder auf bürgerlichem Rechte beruhende Anspruch geltend gemacht werden, für welchen der Rechtsweg nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist, sowie jeder auf öffentlichem Rechte beruhende Anspruch, für welchen der Rechtsweg durch Gesetz zugelassen ist. Die Klage hat diesen Anspruch nach Gegenstand und Grund darzutun und die Entscheidung des Gerichts durch Stellung eines bestimmten Antrags nachzusuchen.

§ 129 (§ 254 der ZPO.). Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht,

vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§ 130 (§ 255 der ZPO.). Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadenserfaz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrages herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urteile bestimmt wird.

Das gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet, sowie im Falle des § 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.

§ 131 (§ 256 der ZPO.). Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§ 132 (§ 257 der ZPO.). Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

§ 133 (§ 258 der ZPO.). Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

§ 134 (§ 259 der ZPO.). Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§ 132, 133 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

§ 135 (§ 260 der ZPO.). Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

Wirkung der Klageerhebung.

§ 136 (vgl. § 263 der ZPO.). Die Rechtshängigkeit der Streitsache wird durch die Zustellung der Klage an den Beklagten begründet.

Zur Wahrung einer Frist und zur Unterbrechung einer Frist, insbesondere zur Unterbrechung der Verjährung genügt die Einreichung der Klage bei Gericht, sofern die Zustellung demnächst erfolgt.

Wird von einer Partei erst im Laufe des Rechtsstreites ein Anspruch erhoben, so tritt dessen Rechtshängigkeit mit dem Zeitpunkte ein, in welchem derselbe in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde; liegt der Fall vor, daß das Gericht von der mündlichen Verhandlung Abstand nahm, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht den Schriftsatzwechsel für geschlossen erklärte.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben:
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 137 (§ 264 der ZPO.). Nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage nur zuzulassen, wenn der Beklagte einwilligt oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird.

§ 138 (§ 265 der ZPO.). Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so wird er nicht Streitgenosse der Hauptpartei.

Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach I § 101 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.

§ 139 (§ 266 der ZPO.). Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder eine Verpflichtung, welche auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besizer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

Diese Bestimmung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle findet, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 138 Abs. 3 Anwendung.

§ 140. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt.

§ 141 (§ 268 der ZPO.). Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§ 142 (§ 269 der ZPO.). Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§ 143 (§ 270 der ZPO.). Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, findet nicht statt.

§ 144 (vgl. § 271 der ZPO.). Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung und Zustellung eines Schriftsatzes.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen. Dies Urteil kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die prozeßhindernde Einrede der nicht erfolgten Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens erheben.

§ 145. Verzichtet der Kläger im Prozeß auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Antrag des Beklagten auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch durch Urteil abzuweisen. Das Urteil kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 146. Erkennt der Beklagte im Prozeß den geltend gemachten Anspruch an, so ist er auf Antrag des Klägers auf Grund des Anerkenntnisses zu verurteilen. Das Urteil kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen.

Zweiter Titel.

Schriftsätze.

§ 147. Die auf den Prozeß sich beziehenden außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Anträge und Mitteilungen der Partei erfolgen mittels Schriftsatzes, sofern nicht das Gesetz die Erklärung zu Protokoll vorschreibt oder gestattet.

Von allen Schriftsätzen, mit welchen ein Antrag an das Gericht oder den Vorsitzenden oder den mit der Leitung des in Betracht kommenden Teiles des Verfahrens betrauten Richter gestellt wird, oder welche zur Kenntniznahme für eine andere Partei bestimmt sind, sind so viel Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften einzureichen, als zur Zustellung an die beteiligten Parteien erforderlich sind, es sei denn, daß die unmittelbare Zustellung durch die Partei zulässig ist und erfolgt.

§ 148. Jeder Schriftsatz hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beschäftigung, nach Wohnort und Parteistellung, die Bezeichnung der für die Parteien handelnden Vertreter und des Streitgegenstandes. Bei Schriftsätzen, welche während eines anhängigen Verfahrens eingereicht werden, ist nur eine ausreichende Kennzeichnung der zugehörigen Gerichtsakten erforderlich;
2. Die Bezeichnung der Beilagen und ihrer Zahl, sowie die Angabe, ob die Beilagen in Urschriften oder in Abschriften bestehen.
3. Die Unterschrift der Partei, oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten oder des von ihr bestellten Anwaltes.

§ 149. In jedem Schriftsatz sind die tatsächlichen Verhältnisse, welche zur Begründung von Anträgen vorgebracht werden, in knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen und die Beweismittel dafür im einzelnen zu bezeichnen.

§ 150. Die im Schriftsatz in Bezug genommenen, im Besitze der Partei befindlichen Urkunden sind abschriftlich hinzuzufügen.

Sind diese Urkunden dem Gegner bereits bekannt, oder von bedeutendem Umfange, so ist es ausreichend, wenn im Schriftsatz die Urkunde genau bezeichnet und das Anerbieten gemacht wird, dem Gegner die Einsicht zu gewähren, oder sie dem Gericht in Urschrift vorzulegen.

Falls nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht kommen, so genügt an Stelle einer vollständigen Abschrift die Beifügung eines Auszuges, welcher den Eingang, die zur Sache gehörenden Stellen, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen der Partei, so hat sie anzugeben, auf welche Weise die Herbeischaffung zu veranlassen sei.

§ 151. Die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bestimmten Schriftsätze („vorbereitende Schriftsätze“) haben ferner zu enthalten:

1. die Anträge, welche die Partei in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt;
2. in knapper übersichtlicher Fassung eine gedrängte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, auf welche sich die Partei zur Begründung ihrer Anträge oder zum Widerspruch gegen die Anträge der Gegenpartei in der mündlichen Verhandlung berufen will, sowie die Angabe der Beweismittel, welche die Partei in der mündlichen Verhandlung für die Richtigkeit ihrer eigenen Anführungen, oder zur Widerlegung der Anführungen des Gegners zu benutzen beabsichtigt;
3. die Erklärungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit des in einem vorausgegangenen vorbereitenden Schriftsatz des Gegners enthaltenen tatsächlichen Vorbringens und über die Zulässigkeit der vom Gegner bezeichneten Beweismittel.

§ 152. Rechtsausführungen und Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner tatsächlicher Behauptungen oder über die vermutliche Beweiskraft angebotener Beweise sind in einem vorbereitenden Schriftsatz nicht aufzunehmen. Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, Rechtsausführungen, welche sie in der mündlichen Verhandlung zu machen beabsichtigen, in einem besonderen als Rechtsausführung der Partei bezeichneten Schriftsatz niederzulegen, welcher nicht die Natur eines vorbereitenden Schriftsatzes hat und auf dessen Inhalt weder in den vorbereitenden Schriftsätzen noch in der mündlichen Verhandlung oder in dem Verhandlungsprotokolle, oder dem Tatbestande eines Beweisbeschlusses oder Urteiles Bezug genommen werden kann. In dem für Rechtsausführungen bestimmten Schriftsatz dürfen weder Anträge ge-

stellt, noch sachliche Behauptungen vorgebracht, noch Beweismittel geltend gemacht oder angefündigt werden.

Schriftsätze im Beschwerdeverfahren, im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten und im Revisionsverfahren sind von dieser Einschränkung in bezug auf Rechtsausführungen frei. Sie sollen dieselben jedoch getrennt von tatsächlichen Ausführungen, soweit letztere zulässig sind, halten.

§ 153. Eine an die Stelle des Schriftsatzes tretende Erklärung zu Protokoll ist nach den Bestimmungen über die entsprechenden Schriftsätze einzurichten.

§ 154. Wenn eine Partei in einem Schriftsatz auf eine in ihrer Hand befindliche Urkunde Bezug genommen hat, so ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, die Urkunde in Urschrift binnen dreier Tage auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner hiervon zu benachrichtigen. Der Gegner kann die Urkunde innerhalb dreier Tage nach empfangener Nachricht einsehen und Abschrift von ihr nehmen.

Die Fristen für die Niederlegung und für die Einsicht der Urkunde können vom Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden.

§ 155. Findet eine Vertretung der Parteien durch Anwälte statt, so steht es diesen frei, die Mitteilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen. Gibt der Empfänger die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der vereinbarten Frist, oder mangels einer Vereinbarung binnen drei Tagen nach Empfang zurück, so ist auf Antrag durch Gerichtsbeschluß die unverzügliche Zurückgabe anzuordnen. Vor dem Beschluß ist der Empfänger zu hören. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar, ein Rechtsmittel gegen ihn findet nicht statt.

§ 156. Der Vorsitzende hat von Amts wegen die Beseitigung von Formfehlern anzuordnen, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung eines überreichten Schriftsatzes zu hindern geeignet sind.

Der Schriftsatz kann der Partei mit der Anweisung zur Beseitigung der ihr gleichzeitig zu bezeichnenden Formfehler zurückgegeben, oder die Partei zur Beseitigung der Formfehler geladen werden. War bei Überreichung des Schriftsatzes eine Frist innezuhalten, so ist bei der Zurückreichung eine weitere Frist für die Wiedereinreichung im formgerechten Zustande festzusetzen, bei deren Innehaltung der Schriftsatz als am Tage seines ersten Eingangs überreicht anzusehen ist. Eine Verlängerung der Frist ist nicht zulässig.

Auf Antrag einer Partei, welche die Anordnungen des Vorsitzenden beanstandet, entscheidet darüber das Gericht. Gegen dessen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Dritter Titel.

Mündliche Verhandlung.

§ 157. Vor dem erkennenden Gericht verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit mündlich.

§ 158. Nach dem Aufruf der Sache sind die Parteien mit ihren Anträgen, mit dem zur Begründung ihrer Anträge oder zur Bekämpfung der gegnerischen Anträge bestimmten tatsächlichen Vorbringen, sowie mit ihrem Beweis anbieten und mit den das Streitverhältnis betreffenden Rechtsausführungen zu hören. Diese Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten. Die Bezugnahme auf Einzelheiten des Inhalts vorbereitender Schriftstücke ist zulässig. Die Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, falls deren Inhalt dem Gericht und der Gegenpartei bekannt ist. Eine Verlesung von Schriftstücken hat nur stattzufinden, soweit es auf den wörtlichen Inhalt ankommt.

§ 159. Jede Partei hat in ihrem Vortrage alle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Tatsachen wahrheitsgemäß, vollständig und bestimmt anzugeben, die Beweismittel für ihre Angaben zu bezeichnen, bestimmte Erklärungen über die tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel der Gegenpartei abzugeben, nach der Beweisaufnahme auch deren Ergebnisse darzulegen, sowie sich auf die darauf bezüglichen Ausführungen der Gegenpartei mit Bestimmtheit auszulassen.

§ 160. Sind die Parteien und das Gericht darüber einig, daß die zwischen den Parteien gewechselten vorbereitenden Schriftsätze ihr beiderseitiges Vorbringen erschöpfend und geordnet enthalten, so ist es den Parteien gestattet, ihr mündliches Vorbringen vor der Beweisaufnahme auf die Stellung ihrer Anträge und die allgemeine Angabe des Gegenstandes des Rechtsstreites sowie auf die ihnen erforderlich erscheinenden Rechtsausführungen zu beschränken und im übrigen auf den Inhalt der genau zu bezeichnenden vorbereitenden Schriftsätze Bezug zu nehmen, welche insofern als vorgetragen zu betrachten ist.

Geschieht dies, so ist es im Protokolle zu vermerken.

§ 161. Will das Gericht das Vorbringen einer Partei von einem rechtlichen Gesichtspunkte aus betrachten, welcher in der mündlichen Verhandlung nicht zur Erörterung gelangt ist, und welcher offenbar von der vorbringenden Partei oder der Gegenpartei nicht erkannt wurde, so hat der Vorsitzende die Parteien auf die möglicherweise eintretende andere rechtliche Betrachtung aufmerksam zu machen.

Das Gericht kann zu diesem Zwecke die bereits geschlossene mündliche Verhandlung wieder eröffnen.

Der Vorsitzende kann auch vor dem Verhandlungstermine die Parteien auf rechtliche Gesichtspunkte hinweisen.

§ 162. Die Parteien können bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, in bezug auf den Gegenstand dieser Verhandlung neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel vorbringen. Im Falle verspäteten Vorbringens kann jedoch auf Antrag der Gegenpartei das Gericht das neue Vorbringen der Partei für unstatthaft erklären, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites erheblich verzögert werden würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die neuen Angaben oder Beweismittel in der Absicht, den Rechtsstreit zu verzögern, nicht früher vorgebracht wurden. Gegen den dies aussprechenden Beschluß des Gerichts in ein selbständiges Rechtsmittel nicht gegeben; er ist in dem später ergehenden Urteil wiederzugeben.

Neues tatsächliches Vorbringen einer Partei, welches dieselbe geltend macht, um dem ihr bekanntgegebenen abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte des Gerichts ohne Verzug Rechnung zu tragen, ist nicht als verspätet anzusehen.

§ 163. Als verspätet gilt im übrigen auch dasjenige Vorgebrachte, welches der Gegenpartei nicht so rechtzeitig vor dem Termin durch vorbereitenden Schriftsatz mitgeteilt worden ist, daß diese die erforderlichen Erkundigungen einziehen konnte.

Erklärt das Gericht das verspätete Vorbringen der Partei nicht für unstatthaft, so hat es den Termin nur dann zu vertagen, wenn es eine sofortige Erklärung der Gegenpartei über das neue Vorbringen zum Zwecke der Weiterverhandlung für geboten hält. Hält das Gericht die sofortige Erklärung nicht für geboten, so ist die Verhandlung in dem Termine so weit zu führen, als dies ohne die Erklärung der Gegenpartei angebracht ist. Eine Beweisaufnahme über das neue Vorbringen kann in diesem Termine nur unter Zustimmung der Gegenpartei beschloffen werden.

Der Gegenpartei bleibt das Recht der Gegenerklärung vorbehalten. Wird das Verfahren in erster Instanz durch eine Entscheidung des Gerichts beendet, ohne daß die Gegenpartei ihre Gegenerklärung abzugeben Gelegenheit hatte, so kann sie dieselbe auch in der zweiten Instanz im geordneten Verfahren abgeben.

Ausbleiben einer Partei im Termin.

§ 164. Erscheint eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann wegen dieser Veräumnis die Gegenpartei keinen Antrag auf Erlass eines Veräumnisurteils stellen.

So weit der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt ist, ist die Beweisaufnahme ohne Rücksicht auf die Abwesenheit einer oder auch beider Parteien zu bewirken; so weit der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites bestimmt ist, ist die erschienene Partei berechtigt, den Antrag auf Fällung des Urteiles auch bei Ausbleiben der Gegenpartei zu stellen.

§ 165. In diesem Falle kann neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei, welches mit dem Inhalt der von ihr eingereichten und zugestellten vorbereitenden Schriftsätze, oder mit ihren Erklärungen in einem früheren Termine in Widerspruch steht, nicht beachtet werden. Andererseits hat das Gericht sowohl auf die Ergebnisse stattgehabter Beweisaufnahmen, als auch auf diejenigen tatsächlichen Behauptungen, Angriffsz- und Verteidigungsmittel und Beweisangebote Rücksicht zu nehmen, welche die nicht erschienene Partei in den von ihr eingereichten vorbereitenden Schriftsätzen, oder ausweislich der Protokolle des Gerichts in einem früheren Termine vorgebracht hat.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß dieses Vorbringen der nicht erschienenen Partei entweder von der erschienenen Partei, oder von dem Vorsitzenden selbst oder in dessen Auftrage von einem Mitgliede des Gerichts oder einer im juristischen Vorbereitungsdienst dem Gericht überwiesenen Person zum Vortrag gebracht wird. Soweit das hiernach zu berücksichtigende Vorbringen der nicht erschienenen Partei Unklarheiten enthält, hat das Nichterscheinen dieser Partei die Folge, daß das Gericht berechtigt ist, anzunehmen, daß die Partei eine weitere Aufklärung ablehne.

§ 166. Soweit tatsächliche Behauptungen der erschienenen Partei oder der nicht erschienenen Partei dem Gericht beweisbedürftig und für die Entscheidung erheblich erscheinen, sind die angebotenen Beweise zu erheben.

Sofern in dem Verfahren die Anberaumung eines neuen Termines vor der Urteilsfällung erforderlich ist, ist auch die nicht erschienene Partei zu laden.

§ 167. Soweit eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, gilt als nicht erschienen auch die zwar persönlich anwesende Partei, deren Anwalt nicht erscheint.

War zu dem Termine, in welchem der Anwalt der Partei nicht erscheint, das persönliche Erscheinen der Partei zum Zwecke der Aufklärung angeordnet, so können an die erschienene Partei auch in Abwesenheit des Anwalts die erforderlichen Fragen gerichtet werden.

Vierter Titel.

Prozeßleitung.

§ 168. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Er eröffnet und schließt die Verhandlung, er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, welche zum Zwecke der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung, soweit tunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

§ 169. Wenn die Fortsetzung einer bereits begonnenen mündlichen Verhandlung auf einen späteren Termin verlegt werden muß, so hat der Vorsitzende einen Beschluß des Gerichts darüber herbeizuführen, ob die Anberaumung des neuen Termines sofort oder aber erst nach weiterer Vorbereitung der Sache durch die Parteien stattfinden soll. In diesem Falle bestimmt der Vorsitzende die Fristen, innerhalb deren die Parteien die zur weiteren Vorbereitung erforderlichen Erklärungen in vorbereitenden Schriftsätzen abzugeben haben und setzt den neuen Verhandlungstermin erst fest, nachdem ihm die Sache zur weiteren Verhandlung reif erscheint oder wenn dies nach vergeblichem Ablauf einer Frist von einer Partei beantragt wird.

Anderenfalls hat der Vorsitzende den neuen Verhandlungstermin sofort festzusetzen.

§ 170. Wird die Verhandlung auf einen späteren Termin verlegt, so hat der Vorsitzende alle Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, den Rechtsstreit in dem nächsten Termine zur Erledigung zu bringen. Vor Erlaß dieser Verfügungen kann der Vorsitzende einen Beschluß des Gerichts darüber herbeiführen.

Es kann insbesondere den Parteien aufgetragen werden, binnen einer bestimmten Frist die als Beweismittel dienenden Urkunden und sonstigen Beweisstücke bei Gericht niederzulegen und Namen, Stand und Wohnort zu vernehmender Zeugen genau mitzuteilen.

Falls die Partei einem solchen Auftrag in der Absicht den Prozeß zu verschleppen nicht nachkommt, so kann das Gericht das verspätete oder nachträgliche Vorbringen auf Antrag für unstatthaft erklären, falls durch dasselbe die Fortführung der Verhandlung verzögert werden würde.

§ 171. Der Vorsitzende hat auch in der mündlichen Verhandlung durch Fragen und Vorhaltungen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet und überhaupt alle für die wahrheitsgemäße Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten, soweit dies nicht bereits vor der mündlichen Verhandlung geschehen ist.

Der Vorsitzende hat darauf aufmerksam zu machen, wenn eine Partei in ihrem Vortrage von dem Inhalte ihrer vorbereitenden Schriftsätze abweicht, oder wenn die Vorträge der Parteien mit gerichtskundigen Tatsachen im Widerspruch stehen.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, an die Parteien Fragen zu stellen, welche zur Feststellung des Sachverhältnisses geeignet sind.

§ 172. Behufs Erfüllung seiner Obliegenheiten kann der Vorsitzende insbesondere

1. die Parteien zum persönlichen Erscheinen in der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Aufklärung oder zum Zwecke eines Sühneversuchs auffordern;
2. verfügen, daß die Parteien die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sich die eine oder andere Partei berufen hat, Akten, Beweisgegenstände, ferner Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen und Zusammenstellungen oder Geschäftsbücher vorlegen, oder auf Gerichtsschreiberei niederlegen;
3. die Herbeischaffung der bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verwahrten Urkunden oder sonstigen Gegenstände der vorbezeichneten Art, auf welche sich einer der Parteien bezogen hat, veranlassen.

Diese Erhebungen können von dem Vorsitzenden bereits vor dem ersten Termine getroffen werden, wenn anzunehmen ist, daß dadurch der Fortgang des Verfahrens im Termine gefördert wird.

§ 173. Der Vorsitzende kann auch vor Erlaß eines Beweisbeschlusses die Ladung der in den vorbereitenden Schriftsätzen von den Parteien

bezeichneten Zeugen und Sachverständigen zum Termine veranlassen, soweit anzunehmen ist, daß deren Vernehmung in diesem Termine stattfinden und durch die Vernehmung der Fortgang des Rechtsstreites gefördert werden wird.

Der Vorsitzende kann eine solche Ladung von Sachverständigen, auch ohne daß dies von den Parteien beantragt ist und ohne daß sie von den Parteien benannt sind, veranlassen, falls das Gericht die Anwesenheit von Sachverständigen im Verhandlungstermine für die Aufklärung des Sachverhalts oder für die Abgrenzung des Gegenstandes und Umfangs der Beweisaufnahme geboten hält. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt in diesem Falle durch das Gericht, welches die Parteien auffordern kann, Vorschläge dafür zu machen.

§ 174. Jede Partei kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses über alle, den Gegenstand des Rechtsstreits betreffenden rechtserheblichen Umstände, insbesondere auch über das Vorhandensein und die Beschaffenheit von Urkunden und Beweisgegenständen an die neben ihrem Vertreter anwesende Gegenpartei, oder an deren Vertreter geeignete Fragen durch den Vorsitzenden stellen lassen, oder mit dessen Zustimmung selbst stellen.

Wird eine Frage von der Gegenpartei beanstandet oder vom Vorsitzenden zurückgewiesen, so entscheidet das Gericht auf Antrag über ihre Zulässigkeit.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Gerichts gestellte Frage von einer an der Verhandlung beteiligten Person beanstandet, so entscheidet das Gericht

§ 175 (§ 145 der ZPO.).

§ 176 (§ 146 der ZPO.).

§ 177 (§ 147 der ZPO.).

§ 178 (§ 148 der ZPO.).

§ 179 (§ 149 der ZPO.).

§ 180 (§ 150 der ZPO.).

§ 181 (§ 151 der ZPO.).

§ 182 (§ 152 der ZPO.).

§ 183 (§ 153 der ZPO.).

§ 184 (§ 154 der ZPO.).

§ 185 (§ 155 der ZPO.).

§ 186. Der Vorsitzende hat die Verhandlung für geschlossen zu erklären, wenn das Gericht den Rechtsstreit oder den abgefordert zu erledigen den

Antrag oder Anspruch, über welchen die Verhandlung stattfindet, als vollständig erörtert und auf Grund der Beweisaufnahme zur Entscheidung reif erachtet.

Die Verhandlung ist bis zur Verkündung ihres Schlußes als ein Ganzes anzusehen.

Die Verhandlung kann auch vor Aufnahme aller beschlossenen Beweise für geschlossen erklärt werden, wenn nur noch die durch einen ersuchten Richter zu bewirkende Aufnahme einzelner Beweise aussteht und beide Parteien auf die Verhandlung über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme verzichten.

In diesem Falle ist nach Eingang der Protokolle über die noch ausstehende Beweisaufnahme, ohne weitere mündliche Verhandlung die Entscheidung vom Gericht zu fällen.

Das Gericht ist aber befugt, unter Wiedereröffnung der Verhandlung einen neuen Termin anzuberaumen, wenn es mit Rücksicht auf das nachträgliche Beweisverfahren Erklärungen der Parteien für erforderlich erachtet oder wenn eine der Parteien dies nachträglich beantragt.

§ 187. Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Verhandlung anordnen, wenn sich zum Zwecke der Entscheidung eine Aufklärung oder Ergänzung des Vorgebrachten oder eine Erörterung über den Beweis von Tatsachen als notwendig zeigt, welche das Gericht erst nach Schluß der Verhandlung als beweisbedürftig erkannt hat.

§ 188. Der Vorsitzende wie auch das Gericht haben durch die Leitung des Prozesses in jeder Lage des Rechtsstreits darauf hinzuwirken, daß derselbe in möglichst kurzer Zeit zur Entscheidung gebracht werde.

Es ist daher in allen Fällen, in welchen die Verlängerung einer Frist oder die Verlegung eines Termines in Frage kommt, die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme sorgfältig zu prüfen und im Falle sie zur sachgemäßen Erledigung der dem Gericht obliegenden Aufgabe erforderlich ist, die Frist oder der neue Termin keinesfalls über die durch die Lage des Falles gebotene Zeit hinaus zu erstrecken.

Aus dem Umstande, daß im Termine zur mündlichen Verhandlung neues Vorbringen dem Gericht unterbreitet wird, welches ihm bis dahin nicht bekannt gegeben war, darf allein ein Anlaß zur Verlegung des Termins nicht entnommen werden.

Fünfter Titel.

Protokolle.

§ 189. Über die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat außer den durch das Gesetz im einzelnen angeordneten Aufzeichnungen und Angaben zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Benennung des Gerichts, die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Reichsstreites;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, ob öffentlich verhandelt wird oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 190. In das Protokoll ist der Gang der mündlichen Verhandlung im allgemeinen, sowie der Inhalt des tatsächlichen Vorbringens der Parteien über den Streitfall in gedrängter Darstellung aufzunehmen, unter Bezeichnung der Beweismittel der Parteien für streitig gebliebene Anführungen. Hierbei hat das Gericht tunlichst auf die eingereichten und vorliegenden vorbereitenden Schriftsätze oder auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Teile derselben, auf die Protokolle eines vorbereitenden Verfahrens, sowie auf die in einem Beweisbeschluß enthaltene Sachdarstellung Bezug zu nehmen. Soweit eine Partei von dem Inhalt ihrer vorbereitenden Schriftsätze im mündlichen Vortrage abweicht, oder das darin Vorgebrachte fallen läßt oder einschränkt, ist dies im Protokolle zu vermerken.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß einzelne Teile des Vorbringens ausführlicher in das Protokoll aufgenommen werden.

Eine Protokollierung der einzelnen Parteivorträge selbst ist unstatthaft. Protokollentwürfe der Parteien dürfen nicht entgegengenommen oder verwendet werden.

§ 191. Werden die Parteien durch Anwälte vertreten, so genügt es, daß das Protokoll diejenigen vorbereitenden Schriftsätze einzeln aufführt, deren Inhalt zum Vortrage gelangte, daß im Protokoll vermerkt wird, welche Teile des schriftlichen Vorbringens fallen gelassen oder eingeschränkt werden und welche in einem vorbereitenden Schriftsätze nicht enthaltenen Behauptungen, Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweis anbieten geltend gemacht werden.

§ 192. Durch Aufnahme in das Protokoll sind ferner festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
2. die Anträge der Parteien, welche nicht bereits in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind;
3. die während der Verhandlung von den Parteien gestellten Anträge, welchen vom Gericht nicht stattgegeben wurde oder welche bis zum Schlusse des Termins von den Parteien nicht zurückgezogen worden sind, soweit dieselben für den Gang oder die Entscheidung des Prozesses erheblich sind;
4. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben nicht bereits früher vernommen worden waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen.
5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse) des Gerichts;
7. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokoll als Anlage beigelegt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 193. Die Protokollierung kann auch in der Art geschehen, daß der Vorsitzende oder ein von ihm hiermit beauftragtes Mitglied des Gerichts unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung der Parteien in deren Gegenwart den aus ihrem Vorbringen sich ergebenden Sachverhalt in knapper Zusammenfassung darlegt, und daß diese Darlegung unter tunlicher Bezugnahme auf den Inhalt der zu bezeichnenden Teile der Prozeßakten zu Protokoll gebracht wird.

Mit dieser Darlegung kann der Vorsitzende auch eine dem Gericht im juristischen Vorbereitungsdienste überwiesene Person beauftragen.

Es ist auch statthaft, in geeigneten Fällen diese Protokollierung in einzelnen Abschnitten im Verlaufe des Termins zu bewirken.

§ 194. Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.

Im Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und ob die Genehmigung erfolgt ist.

Den Parteien ist gestattet, nach der Vorlesung oder der Einsichtnahme des Protokolles auf solche Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokoll enthaltene Darlegung dem tatsächlichen Verlaufe der Verhandlung nicht entspricht. Erscheint dem Gericht eine Richtigstellung des Protokolles

erforderlich, so hat dies in einem Nachtrag zum Protokoll zu geschehen. Bleiben die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt, so kann gegen die Angaben des Protokolles Widerspruch erhoben werden. Wird Widerspruch erhoben, so ist dies in einem Nachtrage zum Protokoll zu vermerken unter Angabe der gegen das Protokoll erhobenen Einwendungen.

Das Gericht kann anordnen, daß die durch den Widerspruch geltend gemachten Einwendungen gegen das Protokoll durch Überreichen einer kurzen, dem Protokoll als Anlage beizufügenden Niederschrift von dem Widersprechenden festgestellt werden. Über Erinnerungen der Parteien gegen Verfügungen und Anordnungen des Vorsitzenden, welche das Protokoll und dessen Inhalt betreffen, entscheidet das Gericht, dessen Entscheidung durch ein selbständiges Rechtsmittel nicht anfechtbar ist.

§ 195. Entfernt sich eine Partei vor der Verlesung oder Fertigstellung des Protokolles oder lehnt sie die Genehmigung des Protokolles ab, so sind diese Vorgänge sowie die von der Partei für die verweigerte Genehmigung angeführten Gründe im Protokolle oder einem Nachtrage zum Protokoll anzugeben.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, dem Gerichtsschreiber und soweit die Mitwirkung eines Dolmetschers stattfand, auch von diesem unterschriftlich zu vollziehen. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden unterschreibt für diesen das dienstälteste Mitglied des Gerichts.

§ 196. Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

Das Protokoll liefert, soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, über die Förmlichkeiten, sowie über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlung vollen Beweis, gegen welchen, soweit es sich um die Förmlichkeiten handelt, nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist.

Zu den Amtshandlungen, welche außerhalb der Sitzung oder vorbeauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen. Für die hierbei aufzunehmenden Protokolle gelten die entsprechenden Vorschriften.

Sechster Titel.

Zustellungen.

§ 197—244 (= § 166—213 RPD.).

Siebenter Titel.

Termine, Fristen.

§ 245. Die Anberaumung von Terminen erfolgt, soweit das Gericht sie nicht von Amts wegen anzuordnen hat, auf Antrag einer Partei.

Die Bestimmung des Termins auf Antrag erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden.

Zwischen dem Termine und der Zustellung der Ladung zu demselben soll in der Regel eine Frist von einer Woche liegen. Wird der Antrag während des Laufes einer Frist zur Einreichung eines vorbereitenden Schriftsatzes gestellt, so soll der Termin regelmäßig erst nach Ablauf von drei Tagen nach erfolgter Einreichung des Schriftsatzes oder nach Ablauf der dazu gesetzten Frist stattfinden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

Die Ladung erfolgt, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, durch das Gericht.

Die Ladung hat die Aufforderung an die geladene Partei zu enthalten, an dem nach Zeit und Ort genau angegebenen Termine zu erscheinen, gegebenenfalls sich vertreten zu lassen.

§ 246. Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich. Soll jedoch die Ladung das persönliche Erscheinen der Partei zum Zwecke der Aufklärung zur Folge haben, so ist die Partei auch zu einem in verkündeter Entscheidung bestimmten Termine zu laden.

§ 247 (§ 219 der ZPO.). Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich massauischen Fürstenhauses.

§ 248 (§ 220 der ZPO.). Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§ 249. Termine können nur durch richterliche Anordnung verlegt werden.

Die Verlegung des Termins kann auf Antrag oder von Amts wegen stattfinden:

1. wenn sich dem rechtzeitigen Erscheinen einer oder beider Parteien oder der Aufnahme oder Fortsetzung der Verhandlung zwischen ihnen ein für sie unübersteigliches oder doch sehr erhebliches Hindernis entgegenstellt und insbesondere ohne die Verlegung des Termins eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden würde;
2. wenn das Gericht durch anderweitige unaufschiebbare amtliche Obliegenheiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Aufnahme oder Fortsetzung der Verhandlung behindert ist.
3. wenn eine nicht sofort vor dem Prozeßgericht vollziehbare Beweisaufnahme erforderlich wird;
4. wenn die Verhandlung in dem anberaumten Termine auch ohne das Dazwischentreten eines der vorerwähnten Hindernisse nicht zum Abschluß gebracht werden kann.

Der Antrag auf Verlegung eines Termines ist unter den vorstehenden unter 1 gedachten Fällen durch Angabe der Umstände zu rechtfertigen, welche das Erscheinen der Partei oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Verhandlung verhindern. Diese Umstände sind dem Gericht auf Verlangen glaubhaft zu machen, mangels hinreichender Begründung ist der Antrag abzulehnen.

Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag von beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen gestellt wird.

§ 250. Der Antrag auf Verlegung eines Termines kann im Termine selbst oder vor Beginn des Termines gestellt werden.

Im ersteren Falle ist über den Antrag nach Anhörung des anwesende Gegners sofort durch Beschluß zu entscheiden, und falls die Verlegung des Termins verweigert wird, ohne weitere Unterbrechung die Verhandlung aufzunehmen oder fortzusetzen.

Wird der Antrag vor dem Termine gestellt, so kann über ihn ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden, die Verlegung des Termins jedoch nicht ohne vorgängige Anhörung des Gegners beschloffen werden.

§ 251. Eine Vereinbarung der Parteien, einen Termin aufzuheben, ist wirkungslos.

§ 252. Wird ein Termin aufgehoben oder die Verhandlung vertagt, so ist der neue Termin den Parteien sofort bekannt zu geben. Soweit dies nicht im Termine selbst durch mündliche Verkündung geschieht, sind die Parteien zu laden.

§ 253. Findet die Fortsetzung einer mündlichen Verhandlung in einem neuen Termine statt, ohne daß die Zusammensetzung des Gerichts sich geändert hat, so beharf das in dem früheren Termine Verhandelte nicht der vollständigen Wiederholung. Vielmehr genügt es, daß der Vorsitzende oder in dessen Auftrage ein Mitglied des Gerichts oder ein im juristischen Vorbereitungsdienste dem Gericht überwiesene Person (Berichterstatter) oder die Parteien die wesentlichen Ergebnisse der früheren Verhandlung kurz vortragen, und daß hieran die weitere Verhandlung sich anknüpft.

Fristen.

§ 254. Soweit die Dauer einer Frist zur Vornahme von Prozeßhandlungen nicht unmittelbar durch das Gesetz bestimmt wird (gesetzliche Frist), hat sie der Richter mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festzusetzen (richterliche Frist).

Die Fristen für die Einreichung von vorbereitenden Schriftsätzen unterliegen, solange ein Termin zur mündlichen Verhandlung nicht festgesetzt ist, der freien Vereinbarung der Parteien (Parteifrist).

§ 255. Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstückes, in welchem die Frist festgesetzt ist, und wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist. Der Lauf einer Parteifrist beginnt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, mit der gemeinsamen Anzeige der vereinbarten Frist an das Gericht.

§ 256. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 257 (vgl. § 223 der ZPO.). Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

§ 258 (vgl. § 224 der ZPO.). Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe dafür glaubhaft gemacht werden; gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen. Eine Verlängerung oder Abkürzung von Notfristen ist unstatthaft.

Notfristen sind die im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichneten, sowie diejenigen Fristen, welche für die Einlegung des Rechtsmittels des Einspruchs, der sofortigen Beschwerde oder der Berufung oder der Revision gesetzt sind.

§ 259. Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden. Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen wird, findet nicht statt.

Achter Titel.

Folgen der Versäumnis, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 260—268 (= § 230—238 der ZPO.).

Neunter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§ 269 (vgl. § 239 der ZPO.). Im Falle des Todes einer Partei, welche durch einen Prozeßbevollmächtigten nicht vertreten wird, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger verzögert, so kann der Gegner beantragen, daß die von ihm als Rechtsnachfolger bezeichneten Personen zur Verhandlung über die Rechtsnachfolge und die Hauptsache geladen werden.

Der den Antrag enthaltende Schriftsatz hat die Umstände darzulegen, und unter Beweis zu stellen, welche die behauptete Rechtsnachfolge ergeben.

Erscheinen die als Rechtsnachfolger geladenen Personen im Termine nicht, so hat das Gericht die Rechtsnachfolge als zugestanden zu betrachten,

durch Beschluß das Verfahren von dem Rechtsnachfolger für aufgenommen zu erklären und die Verhandlung zur Hauptsache nach den für die Verhandlung in Abwesenheit einer Partei gegebenen Vorschriften zu bewirken.

War zur Zeit der Unterbrechung die Einlassungsfrist oder die Frist zur Klagebeantwortung noch nicht abgelaufen, so hat das Gericht in dem Beschlusse, welcher das Verfahren für aufgenommen erklärt, eine neue Frist an Stelle der unterbrochenen zu setzen, welche von der Zustellung des Beschlusses ab läuft, und vor deren Ablauf eine Verhandlung zur Hauptsache zu unterbleiben hat.

§ 270—279 (= § 240—249 der ZPO.).

§ 280. Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes.

In dem Schriftsatz, durch welchen das Verfahren aufgenommen wird, sind die Umstände darzulegen, welche das Aufhören des Unterbrechungsgrundes ergeben, und diejenigen Personen, welche infolge des Unterbrechungsgrundes in dem Prozeß neu als Partei oder Parteivertreter eintreten oder eintreten sollen, genau nach den für die Erhebung einer Klage gegebenen Vorschriften zu bezeichnen.

Enthält der Schriftsatz, durch welchen das Verfahren aufgenommen wird, nicht zugleich die durch die Unterbrechung oder Aussetzung verhinderte Prozeßhandlung (Stellung des Antrages auf die Klage, Einreichung der Klagebeantwortung oder eines vorbereitenden Schriftsatzes, Antrag auf Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und dergleichen), so hat das Gericht eine Frist für diese Prozeßhandlung zu stellen.

Ruhen des Verfahrens.

§ 281. Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen soll. Eine solche Vereinbarung ist erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Gericht von beiden Parteien angezeigt wurde. Das Ruhen des Verfahrens hat die Rechtswirkung einer Unterbrechung des Verfahrens, jedoch hört der Lauf von Notfristen nicht auf. Während des Ruhens des Verfahrens können Prozeßhandlungen mit Wirksamkeit nicht vorgenommen werden.

§ 282. Das Ruhen des Verfahrens dauert so lange, bis die Partei beantragt, dem Verfahren Fortgang zu geben und entweder einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, oder, falls das Verfahren während des Laufes einer Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung eingestellt wurde, eine neue Frist für diese Prozeßhandlung festzusetzen.

Vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Beginne des Ruhens kann der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nicht gestellt werden.

§ 283. Bleiben beide Parteien in einem Termine zur mündlichen Verhandlung aus, so hat dies gleichfalls das Ruhen des Rechtsstreites zur Folge.

Hat das Gericht den Termin zur Verhandlung lediglich über Gegenstände anberaumt, über welche die Entscheidung auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen kann, so greift diese Bestimmung nicht Platz.

§ 284. Der Beschluß des Gerichts, das Verfahren mangels Fortbetriebes durch die Parteien ruhen zu lassen (Buch 1, Titel 1, § 14), hat die gleiche Wirkung wie eine dahingehende Vereinbarung der Parteien.

§ 285. Gegen die Entscheidung, durch welche die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Anhang.

Studie zur Berufung.

§ 1 (vgl. § 511 der ZPO.). Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile und Teilurteile statt.

§ 2 (vgl. § 512 der ZPO.). Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§ 3 (vgl. § 513 der ZPO.). Ein Veräumnisurteil unterliegt der Berufung nur, falls gegen dasselbe der Einspruch an sich nicht statthaft ist, und nur insoweit, als die Berufung darauf gestützt wird, daß der Fall der Veräumnis nicht vorgelegen habe.

§ 4 (vgl. § 514 der ZPO.). Die Wirksamkeit eines nach Erlaß des Urtheiles erklärten Verzichtes auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§ 5 (vgl. § 516 der ZPO.). Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der Ausfertigung des Urtheils.

Die Einlegung der Berufung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos. Leidet jedoch die Zustellung des Urtheils an einem Formmangel oder ist sie an einen nicht oder nicht genügend legitimierten Vertreter der Partei erfolgt, und findet eine ordnungsmäßige Zustellung des Urtheils erst nach der Einlegung der Berufung durch die Partei statt oder wird die fehlende oder mangelhafte Legitimation des Vertreters der Partei nachgeholt oder ergänzt oder die an ihn ergangene Zustellung durch die Partei genehmigt, so gilt der in der vorzeitigen Einlegung der Berufung liegende Mangel als geheilt.

§ 6 (vgl. § 517 der ZPO.). Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil durch nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Be-

rufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Die in der Zwischenzeit eingelegte Berufung bleibt wirksam. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen zu verbinden.

§ 7. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der die Berufung einlegenden Partei und des Berufungsgerichts;
2. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches Berufung eingelegt wird;
3. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge);
4. die Unterschrift des den Berufungskläger vertretenden Rechtsanwalts.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils dem Berufungsgerichte vorgelegt werden.

§ 8. Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang der Berufungsschrift von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozessakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung des Berufungsgerichts zurückzusenden.

§ 9. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Die Berufungsschrift soll enthalten, in welchen Punkten sich die Partei durch das angefochtene Urteil beschwert fühlt, und zwar ob die Berufung auf einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, ob sie auf eine unrichtige oder unvollständige Feststellung von Thatfachen oder ob sie auf eine unrichtige Anwendung des Rechts gestützt wird (Berufungsgründe). Die Berufungsgründe sind im einzelnen anzugeben und es sind die Thatfachen und Beweismittel zum Nachweis der Richtigkeit der Berufungsgründe anzuführen (Berufungsrechtfertigung).

Diese Berufungsrechtfertigung muß, wenn sie in der Berufungsschrift nicht enthalten ist, in einem besonderen vorbereitenden Schriftsatze binnen einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der Berufungsschrift oder binnen einer von dem Vorsitzenden sofort nach Eingang der Berufungsschrift

festzusetzenden Frist zu erfolgen. Diese Frist soll der Regel nach nicht später als zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist endigen.

In besonderen Fällen kann das Berufungsgericht eine Verlängerung der noch nicht abgelaufenen Frist auf Antrag beschließen. Der Berufungsgegner ist vor dem Beschluß zu hören.

§ 10. Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, daß das Landgericht in seinem Urteil zu Unrecht die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit oder die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten verworfen habe.

§ 11. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so veranlaßt der Vorsitzende die Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner. Das gleiche gilt von der später eingereichten Berufungsrechtfertigung, falls dieselbe nicht die Erklärung enthält, daß der Berufungskläger sie dem Anwalte des Berufungsbeklagten selbst zustellt.

§ 12. Auf die weitere Behandlung der vorbereitenden Schriftsätze der Parteien und auf das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht finden die für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen des Abschnitts über die Berufung sich ergeben.

Erfolgt die Zustellung der Berufungsschrift nicht an einen Rechtsanwalt, so ist an den Berufungsbeklagten gleichzeitig eine von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Berufungsgerichts oder dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnende Mitteilung zuzustellen, daß eine Vertretung des Berufungsbeklagten im Berufungsverfahren nur durch einen bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt geschehen kann.

§ 13. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Anschlußberufung und die mit ihr verbundene oder in einem besonderen Schriftsatz enthaltene Rechtfertigung der Anschlußberufung muß spätestens eine Woche nach Einreichung und Zustellung der Berufungsrechtfertigung eingelegt werden. Auf die Ausschlußberufung finden im übrigen alle Vorschriften über die Berufung Anwendung.

§ 14. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der Berufung angeschlossen, so wird er so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 15. Sobald die Rechtfertigung der Berufung, sei es in der Berufungsschrift, sei es in einem besonderen vorbereitenden Schriftsatz vorliegt oder

sobald die für die Einreichung der Berufungsrechtfertigung gesetzte Frist abgelaufen ist, hat der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Berufungsgerichts die Berufungsakten einer Prüfung zu unterziehen.

§ 16. Auf Grund dieser Prüfung hat das Berufungsgericht in Beratung zu treten:

1. wenn das Berufungsgericht nicht zuständig erscheint;
2. wenn die Berufung als gesetzlich unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben erscheint;
3. wenn die Berufungsschrift in einem wesentlichen Punkte der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht und der Mangel nicht innerhalb der Berufungsfrist behoben wurde;
4. wenn die Berufungsrechtfertigung weder in der Berufungsschrift enthalten, noch innerhalb der dafür gesetzten Frist in einem besonderen vorbereitenden Schriftsatz eingereicht ist, oder wenn die darin angegebenen Berufungsgründe weder ausdrücklich noch durch deutlichen Hinweis einzeln angeführt sind.
5. wenn das Urteil oder das ihm vorausgegangene Verfahren als nichtig angefochten wird oder an einer von dem Berufungskläger nicht geltend gemachten von Amts wegen zu berücksichtigenden Nichtigkeit leidet.

§ 17. Stellt das Berufungsgericht einen dieser Mängel fest, so entscheidet es über die Berufung durch Beschluß, ohne daß es einer vorgängigen mündlichen Verhandlung bedarf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Hält das Berufungsgericht zur Feststellung der vorgedachten Mängel tatsächliche Aufklärungen seitens der Parteien oder des Gerichts erster Instanz oder andere besondere Erhebungen für erforderlich, so sind dieselben nach mündlicher Verhandlung anzuordnen und entweder vom Berufungsgericht selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied desselben durchzuführen. Die mündliche Verhandlung kann mit der Verhandlung über die Hauptsache vereinigt werden.

§ 18. Beim Vorhandensein des § 16 unter 1 bezeichneten Mangels hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Berufung an das zuständige Gericht zu verweisen.

In den Fällen des § 16 unter 2., 3. und 4. ist die Berufung zu verwerfen.

Im Falle des § 16 Nr. 5 ist der Rechtsstreit unter Feststellung der Nichtigkeit des Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuberweisen.

§ 19. Ergibt die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung keinen Anlaß über die Berufung durch Beschluß zu entscheiden, so ist nach Eingang der Erwiderung des Berufungsbeklagten auf die Berufungsschrift oder auf die Berufungsrechtfertigung oder nach Ablauf der dem Berufungsbeklagten für diese Erwiderung gesetzten Frist von Amts wegen ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

§ 20. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, soweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Die Entscheidung über den Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung derselben findet nicht statt.

§ 21. In der Verhandlung vor dem Berufungsgericht kann weder ein neuer Anspruch noch eine neue Einrede erhoben werden.

Tatsächliche Behauptungen und Beweisangebote, welche nach dem Inhalte der Prozessakten und des Urteilstatbestandes in erster Instanz nicht vorgebracht wurden, können von den Parteien im Berufungsverfahren nur zur Darlegung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden.

War in erster Instanz einer Partei die Erklärung auf verspätetes Vorbringen des Gegners ausweislich des Protokolles vorbehalten worden, so kann diese Erklärung nebst den zu ihrer Unterstützung erforderlichen tatsächlichen Behauptungen und Beweisangeboten in einem der vorbezeichneten Schriftsätze erfolgen, auch soweit sie nicht zur Dartuung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe, sondern zur Begründung oder Widerlegung der durch das Urteil entschiedenen Ansprüche selbst dienen sollten. Das gleiche gilt für solche tatsächlichen Behauptungen, Angriffs- und Verteidigungsmittel und Beweisangebote, welche erst nach dem Schlusse der Verhandlung erster Instanz entstanden sind, oder deren Geltendmachung ohne Verschulden der Partei in erster Instanz unterblieben ist. Ein Verschulden der Vertreter, Angestellten oder Beauftragten der Partei wird hierbei wie ein Verschulden der Partei behandelt. Der Grund, welcher das nachträgliche Vorbringen rechtfertigen soll, ist glaubhaft zu machen.

Zugelassenes neues Vorbringen einer Partei gibt deren Gegner das Recht, zur Widerlegung des neuen Vorbringens auch seinerseits neue Tatsachen und Beweismittel anzuführen.

Diese Einschränkungen hinsichtlich des Vorbringens neuer Einreden, neuer tatsächlicher Behauptungen und Beweismittel und sonstiger Angriffs- und Verteidigungsmittel greifen nicht Platz bei der Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte, der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte.

§ 22. Die mündliche Verhandlung über die Berufung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Berufungsgerichts als Berichterstatter.

Der Berichterstatter hat an der Hand des Urteils und der Gerichtsprotokolle erster Instanz, sowie der darin in Bezug genommenen in erster Instanz gewechselten Schriftsätze der Parteien, an der Hand des Inhalts der Berufungsrechtfertigung und der Erwiderung des Berufungsgegners den Sachverhalt vorzutragen und die sich daraus ergebenden Streitpunkte zu bezeichnen. Die Anträge der Parteien und die Entscheidungsgründe des Urteiles erster Instanz, soweit diese sich auf den durch die Berufung angefochtenen Teil des Urteils beziehen, sind bekannt zu geben oder zur Verlesung zu bringen. Hierauf erhalten die Parteien das Wort zu ihren Vorträgen.

§ 23. Eine Abänderung der Entscheidung erster Instanz ist nur soweit statthaft, als sie von einer Partei beantragt ist.

Soweit in der Berufungsinstanz die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen dürfen, können dieselben nur berücksichtigt werden, sofern sie in einer fristgemäß eingereichten Berufungsschrift, Berufungsrechtfertigung oder in einer Erwiderungsschrift auf gegnerisches Vorbringen vorgebracht sind.

Die in erster Instanz gestellten Anträge können nicht erweitert werden.

Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Eine Klageänderung ist in der Berufungsinstanz nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gegners statthaft. Neue Einreden können nur unter derselben Voraussetzung wie neue Tatsachen vorgebracht werden. Die Berufungsanträge dürfen in der mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten weder erweitert noch durch andere ersetzt werden. Das gleiche gilt von den zur Rechtfertigung der Berufung angegebenen Berufungsgründen.

§ 24. Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

Auf Antrag des Gegners wird diese Wirkung durch Urteil ausgesprochen. Das Urteil kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

§ 25. Erachtet das Berufungsgericht die Voraussetzungen für gegeben, unter welchen die Parteien zu neuem Vorbringen berechtigt sind, so hat es dasselbe zuzulassen, anderenfalls als unstatthaft zurückzuweisen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Gegen den sie zulassenden Beschluß ist ein Rechtsmittel überhaupt nicht, gegen den sie zurückweisenden Beschluß ein selbständiges Rechtsmittel nicht gegeben.

Das für zulässig erachtete neue Vorbringen ist vom Gericht zu berücksichtigen; soweit dasselbe erheblich und beweisbedürftig erscheint, sind die angebotenen Beweise zu erheben. Das gleiche gilt für diejenigen Beweise, welche das erste Gericht nach Ansicht des Berufungsgerichts zu Unrecht zurückgewiesen hat, und für dasjenige Vorbringen, welches das Gericht erster Instanz als verspätet oder wegen nicht Innehaltung einer Frist zurückgewiesen hat.

Das Gericht hat die in erster Instanz vorgenommene Beweisaufnahme zu berücksichtigen, es kann die Ergänzung oder Wiederholung derselben anordnen.

Ist in erster Instanz eine Partei eidlich vernommen worden, so ist ihre erneute Vernehmung, nicht aber eine anderweite Beweisaufnahme über eine Behauptung statthaft, über welche sie vernommen worden ist.

An Stelle eines in erster Instanz vernommenen Sachverständigen kann das Berufungsgericht die Vernehmung anderer Sachverständiger bewirken. Das Berufungsgericht kann die Einnahme eines Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige anordnen, auch wenn dies in erster Instanz nicht geschehen und nicht beantragt worden ist.

§ 26. Beschließt das Berufungsgericht von neuem die eidliche Vernehmung einer bereits in erster Instanz eidlich vernommenen Partei, so kann die erneute Beeidigung unterbleiben und durch die Versicherung der Wahrheit der neuerstatteten Aussage auf den in erster Instanz abgelegten Eid ersetzt werden. Das Berufungsgericht kann die eidliche Vernehmung auch dann anordnen, wenn die Partei in erster Instanz nicht erschienen war oder die Aussage oder ihre eidliche Bekräftigung verweigert hat, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, daß die Partei verständige Gründe für ihre Weigerung hatte.

§ 27. Die auf Grund der eingelegten Berufung ergehenden Entscheidungen des Berufungsgerichts über prozeßhindernde Einreden sind in das Schlußurteil aufzunehmen und unterliegen dem gegen dieses stattfindenden Rechtsmittel.

§ 28. Das Berufungsgericht hat die Sache, sofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, durch Urteil an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene vom Berufungsgericht abgeänderte Urteil die Klage abgewiesen worden war;
2. wenn das angefochtene, vom Berufungsgericht abgeänderte Urteil den Einspruch gegen ein Veräumnisurteil verworfen hatte;
3. wenn erst aus Anlaß der mündlichen Verhandlung das Berufungsgericht sich überzeugt, daß das Urteil oder das Verfahren der ersten Instanz an einem seine Wichtigkeit herbeiführenden Mangel leidet, es sei denn, daß dieser Mangel, soweit es zulässig ist, durch Genehmigung der Parteien oder einer Partei geheilt ist.

§ 29. Das Berufungsgericht kann die Sache durch Urteil in die erste Instanz zurückverweisen, wenn das Verfahren der ersten Instanz ohne Wichtigkeitsgründe aufzuweisen, an wesentlichen Mängeln leidet, welche eine erschöpfende Erörterung und Beurteilung der Streitsache verhinderten, insbesondere, wenn nach Inhalt der Prozeßakten dem Berufungsgerichte erheblich scheinende Tatsachen gar nicht erörtert worden sind.

§ 30. Weist das Berufungsgericht die Sache in die erste Instanz zurück, so kann es einzelne Punkte oder Teile bezeichnen, auf welche sich das erneute Verfahren des Gerichts erster Instanz beschränken soll oder die völlig erneute Verhandlung anordnen. Das Gericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden.

§ 31. Handelt es sich um Berufungen gegen Urteile des Gewerbegerichts oder des Kaufmannsgerichts, so unterbleibt in jedem Falle eine Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz.
